This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PAM. INC. LIBRARY
University of
MICHIGAN

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5.10.1.4. 11638

Lehr- und Handbuch

der

praktischen Philosophie

für

akademische Vorlesungen.

BD 23 .T37
PRINCETON LIBRARY University of MICHIGAN

I. Theil.

Allgemeine praktische Philosophie und Naturrecht.

Von

Ignatz Thanner,

königl. baier. wirkl. geistl. Rathe und Professor.

Salzburg 1811.

In der Mayr'schen Buchhandlung.

3.10.1.4.

Verſuch
einer
wiſſenſchaftlichen Darſtellung
der
allgemeinen
praktiſchen Philoſophie
und
des Naturrechts
nach
den Grundſätzen der abſoluten Identitätslehre
für
akademiſche Vorleſungen.

Von
Ignatz Thanner,
Königl. baier. wirkl. geiſtl. Rathe und Profeſſor.

Salzburg 1811.
In der Mayr'ſchen Buchhandlung.

K.H.Rau.

Dem

Unvergeßlichen,

der

nicht genannt ſeyn will,

gewidmet

zum

Zeichen der dankbarſten Verehrung

vom Verfaſſer

im Namen Vieler.

Vorrede.

Dieſes Naturrecht mit der vorausgeſchickten Propädeutik aller Theorie der humanen Praxis ward ſchon im Jahre 1809 zum Drucke reif, um darüber im Sommerſemeſter deſſelben Jahres an der damals beſtandenen Univerſität Innsbruck zu leſen. Das bekannte politiſche Ereigniß in Tyrol hat dieß, wie manches Gute, nicht zur Ausführung kommen laſſen. Meine Verhältniſſe haben ſich inzwiſchen geändert, ich bin zum Beſitze meiner Bücher und Papiere wieder gekommen. Ich ſah das Manuſcript durch. Ich glaubte zu finden, daß es des Druckes und der Aufmerkſamkeit des Publikums nicht ganz unwerth ſeyn dürfte. Es iſt — war wenigſtens zur Zeit, als es erſcheinen ſollte, das erſte vollſtändige naturrechtliche Werk, das nach der intereſſanten Anſicht des abſoluten Identitätsſyſtems bearbeitet wurde.

Noch weniger war und ist die allgemeine praktische Philosophie in diesem Geiste gegeben; vielmehr haben Manche behauptet, dieselbe sey nach diesem System so gut als vernichtet. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist aber dieser Geist ein sehr wohlthätiger Geist für Wissenschaft und Leben, für Theorie und Praxis; nur hat er sich noch nicht überall als solcher geltend gemacht, und wird, ehe ihm dieß unter dem großen Publikum gelingt, noch manche harte Vorurtheile zu bekämpfen haben. Das Schwierigste ist, daß diejenigen, welche der Reflexion, es sey der kantischen oder vorkantischen, huldigen, beynahe in jedem Falle relativer Unmöglichkeit sich befinden, dieß System gehörig zu verstehen und zu würdigen. Dessen Gesichtspunkt ist ihnen zu sehr aus dem Auge gerückt, und das Verfahren, welches sie gewohnt sind, ist diesem der absoluten Indifferenzansicht zu entgegengesetzt, um ihnen nicht den Sinn zu verkehren, wo nicht ganz zu verschließen.

Ich glaubte durch dieses Naturrecht, und besonders durch die angehängten Erläuterungen der ersten §§. 1—53. etwas beytragen zu können, daß die Wissenschaften der praktischen Philosophie im Geiste dieser

Ansicht richtiger und leichter, besonders von jungen Studirenden, aufgefaßt würden. Ueberhaupt und im Ganzen vorbereitet habe ich das Verständniß der absoluten Identitätslehre (wie ich hoffe) durch meine frühere Schrift, welche im vorigen Jahre bey Lentner in München unter dem Titel: Versuch einer möglichst faßlichen Darstellung der absoluten Identitätslehre, zunächst als wissenschaftliche Orientierung über die Höhe und Eigenthümlichkeit derselben erschienen ist, und die nächste Bestimmung hat, jenes System in seiner Eigenthümlichkeit erfassen zu lehren, dadurch, daß aus der Idee der Wissenschaft gerade die nämlichen Bedingungen des Standpunktes und der Ansicht nachgewiesen werden, welche jenem System zum Grunde liegen.

Auch dieß Unternehmen, das darf ich mit der größten Zuversicht behaupten, hat keine andere Quelle, als: in meinem Berufe des wissenschaftlichen Lehrers zu nützen — somit den Charakter der wissenschaftlichen Selbstständigkeit, und was damit verbunden ist, jenen einer

freyen Ansicht der Fortschritte der höhern Bildung möglichst unter den jungen Studierenden zu befördern, um in ihnen der Nachwelt, so viel in meinen Kräften steht, einen würdigen Nachwuchs an liberalgebildeten und humanen Staats- und Kirchendienern zu übergeben. Verkenne und verdenke mich dann, wer mag! Mein Bemühen kann mißlungen seyn; meine Absicht war gut. Diese wird auch ehren, wer jenes tadeln zu müssen glaubt.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Die praktische Philosophie (§. 1.) im Gegensatze der theoretischen (§. 2.) — fodert als wissenschaftliche Disciplin (§. 3.) den Begriff — das Princip — die Abtheilung derselben vorauszuschicken.

Der Begriff wird (§. 4 — 7.) mit Rücksicht auf die logischen und metaphysischen Foderungen gegeben; das Princip (§. 8 — 11.) mit gleicher Rücksicht erläutert; und (§. 12 — 15.) die Haupt- und Unterabtheilungen des Ganzen fixiert.

Allgemeine praktische Philosophie als allgemeine Propädeutik der praktischen Wissenschaften.

Der Begriff und die Abtheilung (§. 16.) alles dessen, was die humane Praxis in der Grundlage und in der wissenschaftlichen Erkenntniß bedingt.

I. Die Elemente, die Grundlage aller höhern, idealen Handlungsweise (§. 17 — 20.) sind

A) die Freyheit (§. 21.); wesentlich vereinigend (§. 22. 23.) eine absolute Ansicht und Macht des Geistes (Vernunft und Willen) — offenbart sie sich empirisch in der doppelten Erscheinung des freyen Wesens (§. 24 — 26.), nämlich in der Macht der Maxime und in der Willkühr; was Jedermann aus eigener Erfahrung bekannt ist, nur hier in seinen Gründen erkannt wird —

B) praktische Nothwendigkeit (moralische Gebundenheit) (§. 27.); wesentlich vereinigend (§. 28. 29.)

eine absolute und autonomische Gesetzlichkeit — offenbart sie sich empirisch in der doppelten Erscheinung (§. 30—32.) von Geboten und Verboten, von höhern und niedern Antrieben und ihrem gegenseitigen Kampfe.

C) In der harmonischen Vereinigung beyder beruht Kants guter Wille — von der ersten Stufe des unbefangenen edlen Gemüthes bis zum entwickelten Charakter des Weisen nach allen Zwischenstufen und Epochen moralischer Bildung (§. 33. 34.).

II. Die wissenschaftliche Erkenntniß (§. 35.)

A) an sich nach den Foderungen spekulativer Erforschung — die sich (§. 36.) an das Princip der absoluten Identität hält, wie es sich (§. 37.) als absolute Vernunft für irdische Wesen manifestiert — und (§. 38.) formal und material zum einigenden Höhepunkte alles Mannigfaltigen wird. Die absolute Ansicht der Vernunft (§. 39.) und die absolute Selbstbestimmung des Willens (§. 40.) — somit Wahrheit und Liebe durchdringen sich im Absoluten. Für die Erscheinung giebt dieß (§. 41.) eben den kategorischen Imperativ ohne Vernichtung der Sinnlichkeit, daher (§. 42.) mit Unterscheidung eines Uebersinnlichen und Sinnlichen — wo jedoch keine Trennung, sondern selbst das Sinnliche als eine Darstellung des Freyen durch das Recht betrachtet wird (§. 43.) — und für die zeitliche Darstellung (§. 44.) das Gesetz der Epochen nicht vergessen werden darf. Damit sind (§. 45.) für die allgemeine praktische Philosophie alle Aufgaben gestellt, wissenschaftlich gelöst, und die erfoderliche Orientierung und Prämissen gegeben.

B) Nach den Foderungen der beschränkten Reflexionsansicht, deren Kenntniß man (§. 46. 47.) nicht wohl entbehren kann. Die gemeine Reflexionsansicht (§. 48.) entwickelt logisch den empirischen Willensakt, bestimmt (§. 49.) die Prädikate der freyen Gesetzgebung und (§. 50.) die Bedingungen des Zweckes der Glückseligkeit. Die höhere kritische (§. 51.) Reflexionsansicht hält sich (§. 52.) mit strenger Selbstprüfung an die praktische Aufgabe, den Vernunftcharakter darzustellen (§. 53.).

Naturrecht.

Die Nothwendigkeit des freyen Seyns der Menschheit als die eine Seite der höhern Menschenpraxis (§. 54.) — ist sie in der Idee der Menschheit und ihres Seyns (§. 55.) eigenthümlich ohne Einseitigkeit ergriffen — giebt den Begriff des Naturrechtes und alles Rechtes im Staate (§. 56 — 58.), so wie das Princip (§. 59.) und die Abtheilung desselben (§. 60.).

Idee des Rechts.

Die absolute Erkenntniß, die Idee des Rechts (§. 61.) — nachgewiesen in der Wissenschaft der absoluten Erkenntniß (§. 62.) — ist (§. 63.) das gestaltende Princip, woraus sich (§. 64.) ergiebt:

a) wie (§. 65.) die Idee der Menschheit das humane Seyn (§. 66.) wesenhaft begründet, als heilig und unantastbar (§. 67.) bestimmt, und damit den ursprünglichen Begriff (§. 68.) alles Rechtes in der Sphäre der Freyheit und so das Menschheitrecht überhaupt in und mit der angegebenen Sphäre unveräußerlich und unverlierbar (§. 69.) anerkennen lehrt;

b) es ergiebt sich (§. 70.) die Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Menschheitsrechte insbesondere — nach der Unterscheidung zwischen Wesen (§. 71.) und Erscheinung (§. 72.);

c) es ergiebt sich die Zwangseigenthümlichkeit (§. 73.), welche jedem Rechte anklebt, wie dieselbe als Recht besteht, in der Ausübung (§. 74.) mit physischer Kraft verbunden ist, und in Hinsicht auf die Form der Erscheinung zunächst negativ, aber auch positiv (§. 75.) sich äußert;

d) es ergiebt sich endlich, in welchem Verhältnisse der Staat (§. 76.) zur Idee des Rechtes stehe — und daß er (§. 77.) als Kultur- und als Rechtsanstalt zugleich zu betrachten sey.

eine absolute und autonomische Gesetzlichkeit — offenbart sie sich empirisch in der doppelten Erscheinung (§. 30—32.) von Geboten und Verboten, von höhern und niedern Antrieben und ihrem gegenseitigen Kampfe.

C) In der harmonischen Vereinigung beyder beruht Kants guter Wille — von der ersten Stufe des unbefangenen edlen Gemüthes bis zum entwickelten Charakter des Weisen nach allen Zwischenstufen und Epochen moralischer Bildung (§. 33. 34.).

II. Die wissenschaftliche Erkenntniß (§. 35.)

A) an sich nach den Foderungen spekulativer Erforschung — die sich (§. 36.) an das Princip der absoluten Identität hält, wie es sich (§. 37.) als absolute Vernunft für irdische Wesen manifestiert — und (§. 38.) formal und material zum einigenden Höhepunkte alles Mannigfaltigen wird. Die absolute Ansicht der Vernunft (§. 39.) und die absolute Selbstbestimmung des Willens (§. 40.) — somit Wahrheit und Liebe durchdringen sich im Absoluten. Für die Erscheinung giebt dieß (§. 41.) eben den kategorischen Imperativ ohne Vernichtung der Sinnlichkeit, daher (§. 42.) mit Unterscheidung eines Uebersinnlichen und Sinnlichen — wo jedoch keine Trennung, sondern selbst das Sinnliche als eine Darstellung des Freyen durch das Recht betrachtet wird (§. 43.) — und für die zeitliche Darstellung (§. 44.) das Gesetz der Epochen nicht vergessen werden darf. Damit sind (§. 45.) für die allgemeine praktische Philosophie alle Aufgaben gestellt, wissenschaftlich gelöst, und die erfoderliche Orientierung und Prämissen gegeben.

B) Nach den Foderungen der beschränkten Reflexionsansicht, deren Kenntniß man (§. 46. 47.) nicht wohl entbehren kann. Die gemeine Reflexionsansicht (§. 48.) entwickelt logisch den empirischen Willensakt, bestimmt (§. 49.) die Prädikate der freyen Gesetzgebung und (§. 50.) die Bedingungen des Zweckes der Glückseligkeit. Die höhere kritische (§. 51.) Reflexionsansicht hält sich (§. 52.) mit strenger Selbstprüfung an die praktische Aufgabe, den Vernunftcharakter darzustellen (§. 53.).

Naturrecht.

Die Nothwendigkeit des freyen Seyns der Menschheit als die eine Seite der höhern Menschenpraxis (§. 54.) — ist sie in der Idee der Menschheit und ihres Seyns (§. 55.) eigenthümlich ohne Einseitigkeit ergriffen — giebt den Begriff des Naturrechtes und alles Rechtes im Staate (§. 56 — 58.), so wie das Princip (§. 59.) und die Abtheilung desselben (§. 60.).

Idee des Rechts.

Die absolute Erkenntniß, die Idee des Rechts (§. 61.) — nachgewiesen in der Wissenschaft der absoluten Erkenntniß (§. 62.) — ist (§. 63.) das gestaltende Princip, woraus sich (§. 64.) ergiebt:

a) wie (§. 65.) die Idee der Menschheit das humane Seyn (§. 66.) wesenhaft begründet, als heilig und unantastbar (§. 67.) bestimmt, und damit den ursprünglichen Begriff (§. 68.) alles Rechtes in der Sphäre der Freyheit und so das Menschheitrecht überhaupt in und mit der angegebenen Sphäre unveräußerlich und unverlierbar (§. 69.) anerkennen lehrt;

b) es ergiebt sich (§. 70.) die Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Menschheitsrechte insbesondere — nach der Unterscheidung zwischen Wesen (§. 71.) und Erscheinung (§. 72.);

c) es ergiebt sich die Zwangseigenthümlichkeit (§. 73.), welche jedem Rechte anklebt, wie dieselbe als Recht besteht, in der Ausübung (§. 74.) mit physischer Kraft verbunden ist, und in Hinsicht auf die Form der Erscheinung zunächst negativ, aber auch positiv (§. 75.) sich äußert;

d) es ergiebt sich endlich, in welchem Verhältnisse der Staat (§. 76.) zur Idee des Rechtes stehe — und daß er (§. 77.) als Kultur- und als Rechtsanstalt zugleich zu betrachten sey.

Der Staat.

In dem Staate findet (§. 78.) die Idee des Rechtes ihre nothwendige Offenbarung und Erscheinung. In demselben ist eben daher zu erwägen:

I. Das Wesen, die Idee (§. 79.) nach dem Gesetze der Triplicität (§. 80.) in Hinsicht auf Recht (§. 81.), auf Kultur (§. 82.) und auf ihre gegenseitigen Durchdringung, was den absoluten Charakter des Staates ausmacht (§. 83.);

II. Die Erscheinung des Staates, womit derselbe (§. 84.) der Endlichkeit und Wirklichkeit, ohne jedoch jemals sein inneres Leben zu verläugnen, heimfällt. Da kömmt zu betrachten

1) Das Leben des Staates im Allgemeinen.

Es bildet sich (§. 85.) eine legale Koexistenz der Menschen einzig in und durch den Staat; näher erläutert (§. 86—89.). In dieser legalen Koexistenz ist nothwendig lebendige Einheit und Totalität (§. 90.), die (§. 91.) gleich wesentlich in Regierung und Unterthanen sich darstellen, so daß (§. 92.) die Regierung als die belebende Einheit, als das Princip des Ganzen alle Eigenschaften eines lebendigen Princips (§. 93 — 95.) habe, das Volk (§. 96.) als die Totalität alle Stände und einzelne Korporationen (§. 97.) umfasse — und beyde ein lebendiges Ganzes konstituiren (§. 98.); die Konstitution kann auch ausdrücklich bestimmt seyn.

2) Das Leben des Staates im Besondern.

A) Allgemeine Bemerkungen.

Das allgemeine Leben des Staates stellt sich nothwendig (§. 99.) im Besondern dar, und läßt da zwey Gegensätze in einer Einheit (Individualität) unterscheiden (§. 100.)

a) die Einrichtung, Organisation des Staates (§. 101.) zum Behufe des humanen Seyns, umfassend das Privat- und das Staatsrecht in der Darstellung des einen Menschheitrechts (§. 102.) — verlangt (§. 103.) vor Allem ein lebendiges Princip, die Regierung mit ihrer wesentlichen dreyfachen Funktion (§. 104.)

der Gesetzgebung, Judikatur und exekutiven Verwirklichung;

b) die Verwaltung, Administration zum Behufe der humanen Entwicklung (§. 105.) — umfassend (§. 106.) der Einzelnen und des Ganzen Kultur — verlangt wieder dasselbe lebendige Princip, die Regierung (§. 107.) mit einem dreyfachen Funktionssystem (§. 108.) für die Kultur der Menschheit;

c) beyde (§. 109.) müssen sich gegenseitig durchdringen — aber mit idealer Selbsterkenntniß (§. 110. u. 111.) in Hinsicht auf die eigenthümliche Epoche der Entwicklung, welcher sie in Hinsicht auf die Erscheinung angehören.

B) Besondere Bemerkungen.

Für die bestimmte Erkenntniß des besondern Lebens im Staate (§. 112.) müssen näher erwogen werden

I. der Zustand der Rechtlichkeit, welcher das humane Seyn bedingt (§. 113.), und zwar (§. 114.)

A) als Recht des Staates von innen

a) als öffentliches Recht.

Die Grundlage aller staatsrechtlichen Bestimmungen liegen im Vorigen (§. 115.). Das Subjekt ist der Regent, der als unantastbares Staatsprincip eigene Majestätsrechte (§. 116.) hat in Hinsicht auf die einzelnen Hauptfunktionen — der Regierung (§. 117 — 121.); ihr richtiger Begriff verlangt aber bestimmte Rücksichten (§. 122.); ihre Verwaltung fodert Beamten. Das Objekt (§. 124.) ist das Volk in der Eigenschaft des Unterthans.

b) als Privatrecht.

Das Volk als Totalität (§. 125.) besteht aus Einzelnen, die durch bürgerliche Verhältnisse verknüpft, unter sich ein Ganzes bilden — das Civilrecht, das Privatrecht. Es umfaßt das Recht der Einzelnen als solcher und ihrer Vereine (§. 126.). Jenes, das Privatrecht im engen Sinne, gewürdigt nach der Ansicht des Begriffes (§. 127.) rücksichtlich auf die Grundsätze (§. 128. 129.) überhaupt, rücksichtlich auf die Gegenstände, rücksichtlich auf Grenze, Erwerb-

titel, u. ſ. w. (§. 130—133.) insbeſondere; dieſes, das Geſellſchaftsrecht, (§. 134.) gewürdigt nach derſelben Reflexionsanſicht. Beyde werden berichtigt aus der Anſicht der Idee (§. 135—139.),

B) als Recht des Staates nach außen.

Orientierung in Anſichten und Grundſätzen und daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten zur kraftvollen Behauptung der moraliſchen und phyſiſchen Selbſtſtändigkeit des Staates (§. 140—144.).

II. Der Zuſtand der Kultur, welcher die humane Bildung bedingt.

Die lebendige wirkſame Darſtellung der Menſchheit im Staate (§. 145.) fodert

A) für die inneren Verhältniſſe des Staates

eine Oberpolizey der Regierung im Staate (§. 146.), welche nach den gegebenen Prämiſſen (§. 147.) die humane Kultur unmittelbar und mittelbar (§. 148.) leitet;

a) unmittelbar und direkte (§. 149.) als öffentliche Polizey, wiefern ſie aa) das phyſiſche Wohl (§. 150.) ſowohl negativ (§. 151. 152.) ſichert und verwahrt, als poſitiv (§. 153. 154.) fördert und unterſtützt — bb) das geiſtige Wohl (§. 155.) eben ſo negativ (§. 156. 157.) und poſitiv (158—160.) bedenkt;

b) mittelbar und indirekte als Privatpolizey (§. 161.), wiefern ſie mit Achtung für das Privatgebiet (§. 162.) die Erhöhung des phyſiſchen und geiſtigen Wohlſtandes der Privaten unterſtützt (§. 163. 164.) und inſpiciert.

B) Für die auswärtigen Verhältniſſe

verlangt die Darſtellung der Menſchheit — den Verkehr der Staaten (§. 165.) in Hinſicht auf phyſiſche und geiſtige Kultur (§. 166. 167.) mittels Unterſtützung von Seite der Staaten und Regierungen (§. 168.).

§. 1.

Die sogenannte praktische Philosophie ist ein sehr interessanter doktrineller Zweig der wissenschaftlichen Bildung, wie diese auf der höchsten Lehranstalt des Staates (Lyceum und Universität) didaktisch bezweckt, und jeder Berufs-Bildung sehr zweckmäßig vorausgeschickt wird.

§. 2.

Die praktische Philosophie bildet als solche einen Gegensatz mit der theoretischen. Den Sinn und den Grund dieses Gegensatzes hat die Philosophie überhaupt mit der Encyklopädie und Methologie nachzuweisen. Hier wird er als gesetzt genommen — und weiter für den wissenschaftlichen Lehrzweck behandelt.

§. 3.

Hier kommt zunächst zu erörtern — der Begriff, das Princip und die Abtheilung der praktischen Philosophie. Dieß fodert die Methode einer geordneten Denkoperation, wie jede wissenschaftliche, und zwar, wenn sie zugleich didaktisch ist, mit einer gewissen formalen und methodischen Genauigkeit seyn muß.

§. 4.

Die praktische Philosophie wandelt auf dem Gebiete der Menschheit. Nur den Menschen können wir, unter den uns bekannten Geschöpfen, den Charakter des Handelns beylegen. Wir setzen durchaus in demselben die Merkmahle der Willkühr und der Reflexion voraus; und das ist das Mindeste, was wir von einem in wahrem Sinne Handelnden fodern können. Im Handeln ist eine innige Verschmelzung des Thuns und Denkens. Alles, was Thier ist, handelt in dieser eigentlichen engeren Bedeutung des Wortes nicht. So will es der Sprachgebrauch. Die höhere Ansicht der Sache rechtfertiget denselben. Davon in der Folge.

Vor der Hand wollen wir hier nur einen respektiven Gemeinpunkt zur Vereinigung, um von da aus uns weiter zu verständigen.

§. 5.

Wir bestimmen nun die praktische Philosophie als die Wissenschaft des humanen Seyns und Lebens. — Es ist eine Nominal-Erklärung, die wir aber hier nicht umgehn dürfen, wenn wir sagen: sie sey die Wissenschaft höherer Praxis. Diese ist eben die Praxis der Humanität, wie sie im entwickelten Menschen als wirksame Idee (ideale Tendenz) hervortritt. Nur so kann er als Mensch gebildet heißen. Definieren können wir daher die praktische Philosophie als die Wissenschaft der Darstellung der Idee der Menschheit.

§. 6.

Die Idee der Menschheit kann Niemand durch einen empirischen Begriff, durch bloße Reflexion erhalten. Je

feiner letztere in ihren Analysen ist, desto mehr muß sie erstere verkennen. Für die wissenschaftliche Anerkennung fodert daher diese Idee durchaus, daß man in den metaphysischen Erläuterungen der höhern Ansicht überhaupt eingeweiht sey. Sie ist die praktisch lebendige Ansicht des Menschen aus dem Gesichtspunkte des Absoluten. Keine bloß relative Betrachtungsweise des Menschen erreicht sie.

§. 7.

Die Darstellung dieser Idee der Menschheit, die auch jene des Menschen ist, fodert ihr Ewiges und Zeitliches zu unterscheiden — zu unterscheiden das Wesen und die Form. Jenes ruht im Absoluten, Raum und Zeitlos; dieses wohnt im Relativen, den Bedingungen des räumlichen und zeitlichen Bestehens unterworfen.

Die Darstellung hat somit das ewige Wesen des Menschen in der Idee zu erfassen, und in seinen zeitlichen Formen, Gestalten und Metamorphosen nachzuweisen.

§. 8.

Die Wissenschaft dieser Darstellung verlangt (schon in bloß logischer Beziehung) ein lebendig erzeugendes Princip, das nicht bloß ein willkührlicher Anfangs- und Endpunkt einer formalen Operation ist. Sie verlangt eine Durchführung der mannigfaltigen Ansichten, welche eine konsequente Lehre aus jenem Princip nach dem Bedürfnisse einer totalen Betrachtung des respektiven Gegenstandes zu ziehen und darzulegen hat. Die äußere Ordnung des systematischen Vortrags unterstützt dann den akademischen Lehrzweck.

§. 9.

Es frägt sich um das materiale (metaphysische) Princip der praktischen Philosophie. Es ist klar, daß dieses an sich nur eins seyn kann, wahr und lebendig — jenes des lebendigen Urwissens, wie es aus der Ansicht der absoluten Identität hervorgeht.

Jedes andere Princip, mag es auch die formalen Foderungen des Begriffes noch so sehr befriedigen, hat immer den Fehler, daß, so wie es selbst kein Leben in sich trägt, auch keines geben kann. Dessen Wahrheit kann nur scheinbar und einseitig seyn und bleiben.

§. 10.

Wenn die absolute Identität auch in der praktischen Philosophie das oberste konstruktive Princip ist; so ist sie es doch auf eine eigenthümliche Weise, wodurch sie diesem Theile, und nicht dem theoretischen, angehört.

Die absolute Identität erscheint nämlich hier in der menschlichen Offenbarung und Darstellung wirksam. Sie behält ihren allgemeinen Charakter der lebendigen Einheit und Totalität (näher in meinem Lehrb. d. Metaphys. §. 28 flg. bezeichnet). Aber sie manifestiert diesen Charakter hier unter einer besondern Form: der Humanität, ihres Seyns und Handelns.

§. 11.

Es ist für sich klar jedem, der in der Metaphysik orientiert ist, daß demnach dieses Princip sich auch die zeitliche und räumliche Gestaltung unterwerfe; und, da das Endliche dem Unendlichen, die Erscheinung der Idee

nicht auf einmal, wie in einem Schlage entsprechen kann, ist es auch klar, daß der Stufengang, die potenzielle Entwicklung in der Darstellung des Absoluten unter den Menschen sich nothwendig behaupte.

Der wissenschaftliche Denker, der sich dem Studio der praktischen Philosophie widmet, darf diesen Umstand gar nicht übersehen, wenn seine Ansicht philosophische Wahrheit und Tiefe haben soll.

§. 12.

So wie der wissenschaftliche Denker durch die bisherigen §§. eine feste Ansicht und einen eben so festen Anfangs- und Gesichtspunkt der praktischen Philosophie genommen hat, sucht er nun in das nähere, bestimmtere Detail dieser Lehre einzudringen.

Er sieht sich deßhalb um eine geordnete Theilung der vorzunehmenden Betrachtung um. Nicht nur verbietet die Logik ein ungeordnetes, rhapsodisches Studium. Selbst schon das organische Leben, das jedem wahren Wissen einwohnt, verlangt, es als organisch zu betrachten, und darum die Theile der Lehre so aufzufassen, wie sie in der harmonischen Gestaltung eines organischen Ganzen hervorgehen.

§. 13.

Diese Abtheilung findet sich mittels des Princips und der Definition gegeben. Die Rücksichten der Einheit und Totalität, welche sich da darstellen, sind am besten geeignet, die Glieder des organischen Ganzen zur vollkommnen Uebersicht zu bringen.

Die Idee der Menschheit in der zeitlichen Erschei-

sung — durch doktrinelle Darstellung fixiert — bietet nothwendig 3 Hauptansichten dar. Sie muß erkannt werden in ihrem nothwendigen Seyn, in ihrem freyen Handeln — und in der Synthese beyder. Das Gesetz der Triplicität macht sich hier, wie überall, geltend.

§. 14.

Zugleich will aber die gute Lehrordnung vom didaktischen Schriftsteller, daß er diejenigen Betrachtungen, welche den Theilen gemeinschaftlich sind, als solche ausshebe, und sie zur vorläufigen Orientierung des Studierenden und zur erwünschten Beleuchtung des Ganzen vorausschicke.

Es giebt dieß eine Art von Propädeutik — oder einleitender Vorbetrachtung, welche aus der Metaphysik, das Dienliche entlehnt, und nach Erfoderniß entwickelt und zusammenstellt.

Der allgemeine Schriftsteller, welchen kein besonderer Zweck, z. B. des Lehramtes bindet, kann sie ohne Zweifel umgehen.

§. 15.

Wir bekommen demnach zum Behufe eines vollständigen Lehrbuches der praktischen Philosophie aus dem Gesichtspunkte der Idee — folgende Ordnung:

Vorausgeht eine propädeutische Meditation über das Gemeinschaftliche der absoluten Erkenntniß aller höhern Praxis (sonst wohl auch die allgemeine praktische Philosophie genannt) §. 14.

Dann folgen die drey Haupttheile der speziellen

Bestimmung aller höhern Praxis der Menschheit — nach den 3 Hauptpunkten (§. 13.), unter welchen die Würde der Humanität in wissenschaftliche Ansicht genommen werden kann. Sie heißen nach den bekannten Bezeichnungen: die Wissenschaften des Naturrechtes, der philosophischen Moral lehre, und der höhern Politik.

Propädeutik aller Wissenschaft der höhern Praxis — allgemeine praktische Philosophie genannt.

§. 16.

Die allgemeine praktische Philosophie ist die wissenschaftliche Theorie des Allgemeinen, was a) aller höhern Praxis zum Grunde liegt — und b) zum Behufe ihrer vollkommnen (d. i. wissenschaftlichen) Bestimmung und Würdigung erkannt werden muß.

Es ist im Allgemeinen und überhaupt die Frage: Wie spricht sich die absolute Vernunft im Menschen aus? — nicht, wenn sie in sich als dem Mittelpunkte alle Stralen der Erkenntniß sammelt, und diese in idealer Ansicht zu einem Lichtfokus konzentriert (die theoretische Vernunft), sondern wenn sie unmittelbar gestaltend und bildend aus sich, aus dem Allerheiligsten ihres Wesens hervortritt, und das Siegel ihrer Bewährung allen einzelnen Erscheinungen aufdrückt (die praktische Vernunft).

Die Vernunft ist nur eine, sie mag sich in Ansichten für die Erkenntniß oder in Handlungen für den Willen offenbaren. Allein die Lehre scheidet, was an sich nicht getrennt ist, um genauer aufzufassen, was für die Wissenschaft merkwürdig ist. Nicht in der Erkenntniß sich manifestierend — sondern in der humanen Thätigkeit sich darstellend, kömmt hier die Vernunft zu betrachten. Kant nannte sie daher sehr treffend die reine praktische Vernunft im Gegensatze der theoretischen; nur konnte er auf seinem Standpunkte der Reflexion und Beobachtung die ursprüngliche Identität beyder nicht nachweisen.

I.

Die höhere Praxis von Seite ihrer Grundbedingungen überhaupt betrachtet.

§. 17.

Es eröffnet sich mit diesem sich offenbarenden Wirken der absoluten Vernunft — eine lebendige, durchgreifende, ideale Thätigkeit, die auch in der Erscheinung des Besondern ihren Charakter behauptet.

Es frägt sich, was fodert und findet die konstruktive Ansicht in erster und in zweyter Hinsicht — der Idee nämlich und ihrer Erscheinung?

Und was ist ihre harmonische Beziehung, welche den edlen und schönen Charakter vorzugsweise bildet?

§. 18.

Die höhere Praxis ist die Darstellung der absoluten Vernunft, wie sie im Menschen unter dem Charakter der Humanität hervortritt §. 16.

Sie ist also beherrscht von den Ideen, den Gebilden der Vernunft — und nur so überläßt sie sich den Schranken der Endlichkeit in Raum und Zeit.

In diesen Ideen sich zu erkennen, durch ihr Licht erleuchtet zu seyn — ist eines; durch sie und mittelst ihrer einzig sich zu würdigen — ist das andere. Beydes, die ideale Ansicht und die ideale Bestimmung muß die wissenschaftliche Theorie berücksichtigen, zur Klarheit und Deutlichkeit der Einsicht erheben.

§. 19.

In Hinsicht auf diese ideale Erkenntniß und ideale Würdigung (im Grunde eins, und nur für die Reflexion getrennt) unterscheidet man nach der gewöhnlichen und in ihrer Sphäre richtigen Bezeichnung Vernunft und Willen im Menschen, auf eine Weise, welche die ursprüngliche Einheit desselben Geistesprincips, das wir später noch näher kennen lernen, nicht verläugnet.

Zugleich ist klar die Trennung (wieder nicht als eine ursprüngliche, und darum auch nicht als eine wesentliche, bleibende), die Unterscheidung, welche die Theorie gewöhnlich und auf ihre Weise richtig zwischen Freyheit und Nothwendigkeit macht. Das ideale Handeln ist an sich zugleich frey und nothwendig; es erscheint nur als das eine oder als das andere, je nachdem es von einer Seite betrachtet wird — der schauenden Vernunft (Erkenntniß) oder des bestimmenden Willens.

§. 20.

Zum Behufe genauerer Erkenntniß haben wir also die Freyheit, haben wir die Nothwendigkeit, haben wir den wahrhaft idealen Charakter, der das Bild ihrer harmonischen Vereinigung ist, zu erläutern.

In allen diesen 3 Rücksichten findet die doppelte Erwägung Statt — von dem, was das Wesen, und von jenem, was die Form der Erscheinung betrifft.

Dann wird der genauste Begriff erhalten, welchen wir uns von der Wissenschaft der höhern Praxis im Allgemeinen zu bilden haben.

§. 21.

A) Die absolute Vernunft ist zugleich das reinste Seyn und Handeln; Nothwendigkeit und Freyheit durchdringen sich in ihr §. 19. Es hängt von der Eigenthümlichkeit einer praktischen Wissenschaft ab, daß wir von der Freyheit beginnen, und ihre Erläuterung vorausschicken §. 19.

§. 22.

Die Freyheit fodert in der und für die Idee, welche ihr Wesen offenbaret, Rücksicht zu nehmen auf die Vernunft, als die Quelle der absoluten Ansichten, die sie (die Freyheit) beherrschen, ohne sie zu vernichten, die ihre Gesetze und Vorzüge zugleich sind. Diese Rücksicht fodert die Freyheit, aber auch nur diese gestattet sie. Darum ist jede außerwesentliche Einengung des freyen Willens jedem Bessergesinnten verhaßt, wenn sie auch sein Individuum gar nicht berührt. Trägt nicht Despotismus

und fanatische Inquisition aller Art den Haß der Welt, selbst wenn sie wohlthätig sind? Wogegen eine rechtliche, gesetzliche Ordnung und Leitung geachtet und geschätzt sind, auch wo sie genieren. Der Grund ist: die letztern tragen den Charakter, den jene verläugnen; und diesen absoluten Charakter der Freygesetzlichkeit (und der Achtung vor ihrer Quelle, der Vernunft) kann der Mensch niemals vermissen.

§. 23.

Die Freyheit fodert in der Idee Rücksicht zu nehmen auf den Willen, als die Quelle idealer (absoluter) Selbstbestimmung — der einzigen Bestimmung, die eine wahre Selbstbestimmung bleibt, weil sie eine absolute ist.

Darum ist jeder, noch so fein ausgebildeter Determinismus dem Bessergesinnten widerlich, wenn man sich auch noch so sehr in der Theorie von dessen Unschädlichkeit und Richtigkeit überzeugt zu haben wähnt. Man gestattet in praxi sich und Andern nicht, bloß physische Maximen zu befolgen — wenigstens nicht ohne geheime Mißbilligung. Woher das? Der Grund ist: die Erscheinung kann die Idee verdunkeln, aber bey dem bessern Gemüthe nie ganz unterdrücken. Wo es die theoretische Konsequenz ein wenig zuläßt, empört sich der bessere Sinn laut gegen eine Zumuthung, wogegen sich sein Innerstes sträubt.

§. 24.

Für die Erscheinung hat die Freyheit nothwendig zwey korrespondierende Funktionen, mittels derer sie sich offenbaret, und die deßwegen in gleicher Beziehung auf einander stehen, wie Vernunft und Wille in der Idee. Die

Funktion der Maxime und der Willkühr sind es. Sie sind eigentlich nichts anders, als die Vernunft und der Wille in der Erscheinung. Darum wohnt auch erstere wie letztere nur freyen Wesen bey; sie manefestieren dasselbe Prinzip freyer Gestaltung im Besondern. Und nur so (in dieser Beziehung auf Vernunft und Willen in der Idée — auf einander in der Erscheinung) werden beyde recht und ganz verstanden; wogegen alle andern Ansichten davon theils mit sich selbst, theils mit andern in eine Art von Widerspruch gerathen.

§. 25.

In der Maxime offenbaret sich die Tendenz der Vernunft. Auch im Besondern, das der Begriff sammelt, und die Reflexion in seinen Beziehungen faßt, abstrahiert sich der Mensch Regeln der Beurtheilung und der Behandlung. Auch im Besondern will er relative Gesetzlichkeit, niemals Regellosigkeit, niemals vage Willkühr, die sich dem Ungefähr überläßt; er will feste Ansichten.

§. 26.

In der Willkühr offenbaret sich die Selbstbestimmung des Willens, im Besondern der wählbaren Gegenstände. Daher schwebt sie stets zwischen Gegensätzen, und entscheidet die Wahl; empirisch erkennbar tritt der Wille zwischen zwey Gegensätzen hervor, bestimmend, die Wahl entscheidend. Auch im Besondern würdigt der handelnde Mensch in seiner Art das Mannigfaltige, das vor ihm liegt, und entscheidet für die Parthey, die er ergreifen will. Er will und zeigt freye Bewegung innerhalb des

Kreises seiner relativen Bestimmungssphäre; niemals bloß instinktmäßiges Begehren, das schlechthin necessitiert ist.

§. 27.

B) Wenden wir unsern Blick auf die andere Seite, und kehren wir die Nothwendigkeit hervor, um sie zu erörtern, wie sie sich im praktischen Geschäfte manifestiert; so finden wir auch hier wieder Manches zu unterscheiden — unter der doppelten Beziehung, die wir nie aus dem Auge lassen dürfen, des Wesens und der Form (der Idee und ihrer Erscheinung).

Diese Seite ist begreiflich in der Erläuterung der humanen Praxis die zweyte; darum aber nicht weniger wichtig als die erste (§. 19. u. 21.)

§. 28.

Die Nothwendigkeit offenbart sich in der Idee des handelnden Geistes — als eine unbedingte, absolute. Sie ist die Vernunft, wie fern sie sich Alles unterordnet, und die Quelle der höchsten kategorischen Gesetze wird, womit sie unmittelbare Unterwerfung und eine rücksichtlose Achtung für ihre Vorschriften gebietet.

§. 29.

Zugleich offenbaret sich aber diese Nothwendigkeit der Vernunft auf eine Weise, daß sie die ursprüngliche Identität mit der Freyheit nicht verläugnet. Sie trägt den Charakter der Autonomie an sich. Ihre Gesetze richten sich zugleich an die eigene Anerkennung, die sie nicht

frey gebeut, und an die eigene Selbstbestimmung, welche sie ihrer Eigenthümlichkeit überlassen.

§. 30.

Für die Erscheinung treten diese Foderungen der Idee der Nothwendigkeit hervor in Gebóten und Verboten, welche alle andern Rücksichten zurückweisen, und in Gefühlen, welche sich als Antriebe der Vernunft gegen die Sinnlichkeit erheben. Beyde Erscheinungen sind eigenthümliche des Vernunftcharakters; sie sind daher auch in der sogenannten physischen Gesetzgebung ohne Bedeutung und Anwendung, und finden darum auch keine andere, als eine gezwungene, unbefriedigende Erklärung, wenn man sie aus dieser holen will.

§. 31.

Das Gebot ist nur die Erscheinung des Gesetzes. Letzteres spricht seine Nothwendigkeit unter den Verhältnissen der Endlichkeit aus, dadurch, daß es gebietet, verbietet oder auch erlaubt. Es treten die Gegensätze hervor, welche der Endlichkeit angehören. Und man sagt mit Recht, der Tugendhafte sey über das Gebot erhaben, wie der Weise selbst über das Gesetz; die bessere Gesinnung bedarf ihrer nicht. Was gefodert wird, trägt diese schon lebendig in sich.

§. 32.

Die innern Bewegungen des Gemüthes sind in der Erscheinung nothwendig zwischen Gegensätzen getheilt.

Daher von der endlichen Selbstbestimmung der Kampf zwischen vernünftigen und sinnlichen Antrieben unzertrennbar ist — und eine freye, aber nicht gesetzlose Willkühr sichtbar wird.

Der moralische Sinn und das moralische Gefühl ist die Erscheinung des Höhern, was die Idee verkündet. Sie hat daher die innere Zurechnung nothwendig zur Folge, wo immer die Humanität zum Bewußtseyn gekommen ist, und setzt keine besondere Bildung im Ganzen voraus. Sie verkündet aber auch das Gesetz, und fodert in dieser Beziehung, um richtiger und genauer zu unterscheiden, wohl auch um lebhafter zu sprechen, eine besondere Bildung. Dieses Gefühl ist die durch die Eigenthümlichkeit des Gemüthes beherrschte Ankündung der autonomischen Gebundenheit des Willens. Kein Wunder, daß es bald als Quelle und Kriterium des Moralischen im Gegensatze des Physischen — bald als richtende und vindikative (exekutive) Potenz der Würdigung alles Moralischen erscheint. Die Differenz giebt die Rücksicht, welche hiebey entweder mehr der Nothwendigkeit im Gesetze oder der Freyheit in der Befolgung der autonomischen Gesetzgebung gewidmet wird.

§. 33.

C) Es ist das harmonisch gebildete Gemüth, das die Freyheit in sich zur Nothwendigkeit, und umgekehrt jene zu dieser entwickelt hat.

Dessen Wesen ist jene Eigenthümlichkeit, welche Kant als den guten Willen (der praktischen Vernunft) ausgezeichnet, und dem er eine eigene Würde beygelegt hat. Wir begreifen diese Würde. Der reine Wille, wel-

cher in einem solchen Gemüthe thront, ist die Erscheinung der Idee, der Vernunft selbst. Wir begreifen, daß er an der Spitze aller Erscheinungen des Gemüthes stehen müsse, wiefern diese aus dem Standpunkte der Vernunfterscheinungen betrachtet werden.

Diese Erscheinung zeigt sich in einem Charakter, der mit der größten Einfachheit und Unbefangenheit ohne Selbstzwang das Gute wählt, und das Böse meidet — weil er jenes liebt, und dieses haßt, in der harmonischen Einheit seines Wesens lieben und hassen muß — im Charakter des Weisen, der eben deswegen zugleich jener des Guten ist.

§. 34.

Wenn aber das Unendliche im Endlichen waltet, und das Ewige sich der Zeit übergiebt zur Darstellung; so kann es nicht anderst geschehen, als daß sich Epochen bilden für diese und in dieser Darstellung.

Zugleich ist es aber nothwendig, daß diese Epochen, losgerissen von einander, sich gegenseitig nicht verstehn; und daß nur die Idee, welche über ihnen schwebt und ihre Totalität erfaßt, auch ihre relative Bedeutung fasse.

Dies muß bemerkt werden, um in der Wissenschaft der höhern Praxis durch die Trennungen nicht irre zu werden, welche die Wirklichkeit aufführt, und welche die Reflexion, eben weil sie außer dem Gegebenen keine Grundlage hat, immer (von entgegengesetzten Seiten sie erfassend) mißverstehen muß. — Das unveränderlich Eine in allen Veränderungen verliert nur der Blick der wahren Wissenschaft nicht, der aus dem Einen das Viele selbstgestaltend hervorruft.

II.

Die höhere Praxis von Seite ihrer wissenschaftlichen Bestimmung und Würdigung betrachtet.

§. 35.

Um die lebendige Vereinigung der Nothwendigkeit und Freyheit, wie sie sich in der höhern Praxis durchdringen, in ihrer ursprünglichen, lebendigen Bewegung zu erkennen, müssen wir sie zur Wissenschaft erheben. Wir müssen uns in dieser Hinsicht die formellen und materiellen Foderungen der Letztern mit geeigneter Anwendung vergegenwärtigen.

Da aber jede Ansicht durch den Gegensatz gewinnt; da insbesondere der Litterat, auch ohne Rücksicht auf das Zeitbedürfniß, vermöge seiner Pflicht allseitiger Betrachtung einen Blick auf andere wissenschaftliche Versuche werfen muß, werden wir A) auf die spekulative Ansicht ächter Wissenschaft B) die empirische der Reflexion und des Begriffs folgen lassen.

§. 36.

A) Aechte Wissenschaft ist überall Wissenschaft des Lebens. Was aber das Leben und die Bewegung überhaupt bedingt, bedingt es auch hier, wo es sich um die spekulative, wissenschaftliche Ansicht der höhern Praxis des Menschen handelt — das Princip. Damit beginnt unsere Untersuchung.

Im Allgemeinen ist dieß hier, wie überall, jene absolute Einheit, welche allgestaltend hervordringt, und wel-

che, überall dieselbe, in unendlichen Formen und Verschiedenheiten die reiche Fülle ihres Wesens und Seyns offenbart — genannt die absolute Identität in der Triplicität.

§. 37.

Auf dem besondern Gebiete der höhern Menschenpraxis zeigt sich eben deßwegen dieß Princip in eigenthümlicher Weise. Es ist bereits in einer bestimmten Manifestation seines Wesens begriffen. Die absolute Identität erscheint hier als die absolute Vernunft, welche die Gesinnungen und Handlungen irdischer Vernunftwesen beherrschend, ihnen eine absolute Regel des würdigen Seyns und Wirkens in der Freyheit promulgiert.

§. 38.

Indem die wissenschaftliche Orientierung dieses Princip zum Leitpunkte aller höhern Erkenntniß humaner Praxis nimmt, findet sie vor Allem nothwendig zu erinnern: daß die formale Operation, die dadurch geleitet wird, nicht übersehen, aber zugleich wohl in ihrem Unterschiede von dem materialen Gehalte des Principes selbst erkannt werde. Sie erinnert in ersterer Hinsicht an die formalen Foderungen der wissenschaftlichen Denklehre, vorzüglich daß das Princip der Centralpunkt sey, aus dem sich mit Eigenthümlichkeit alle praktischen Ansichten müssen befriedigend ableiten lassen. Sie erinnert aber noch mehr in der zweyten Hinsicht, daß in und mit dem Idealgehalte des angegebenen Princips eine absolute Identität von Freyheit und Nothwendigkeit gesetzt sey — eine innige harmonische Einheit von absoluter Ansicht und

welche inneres, beschauliches Leben mit dumpfen Hinbrieten, und die Erhebung des Gemüths mit zeitlicher Selbstvernichtung verwechselt). Sie sollen sich nur über das Gemeine der Denk- und Sinnesart erheben, und veredelt zur höhern Erkenntniß und Tendenz, das Ewige (Absolute, Bleibende) im Zeitlichen (Vergänglichen, Vorübergehenden) durch die hohe Gestalt und Bedeutung, welche sie demselben ertheilen, sichtbar machen.

§. 42.

Da aber diese zeitliche Darstellung nothwendig das Innere vom Aeußern trennt, so stellt der Grundsatz die Einheit der Idee dadurch wieder her, daß er eines Theils das innere Leben des höhern Sinnes für das Göttliche als das Wesentliche erklärt, als den Hauptgegenstand aller höhern Würdigung. Im Gemüthe wohnt das Göttliche. Das Aeußere ist nur dessen Erscheinung im Sinnlichen, Sichtbaren. Wenn da nicht der reine Abdruck von Einheit, Kraft und Adel des Gemüths statt findet, erklärt sich dieß Aeußere als nichtig, wohl gar als trügerischer und verderblicher Schein ohne Gehalt und Realität.

§. 43.

Andern Theils vergißt der Grundsatz, welcher der Einheit der Idee huldigt, nicht — selbst das äußere Seyn der Menschen als ein höheres Seyn der Freyheit zu erklären. Derselbe behauptet seine Einheit hier gerade durch die Trennung des Rechts und der Moralität — in Hinsicht auf die Sphäre ihres Gebietes und ihrer eigenthümlichen Gesetzgebung, indem er sie aus einer Quelle (nur in Bezie-

zig und nothwendig (daher der Charakter der Autonomie) von der Vernunft und der Idee (d. h. durch ihr eigenes Wesen beherrscht werde. §. 23. u. 29.

Alle Bewegungen des Gemüthes, die sich in Gefühlen und in dem Spiele der Willkühr äußern, werden so der absoluten Macht des Willens untergeordnet. Und, wie fern die absolute Selbstbestimmung — die einzig (durchgängig) reine, rücksichtlose, innige und uneigennützige ist, so hat man auch hier richtig bemerkt: Liebe sey das andere Element der höhern würdigen Menschenpraxis. §. 24. u. 30.

Wahrheit und Liebe sind die beyden Momente (Pole), die sich im Göttlichen (Absoluten) begegnen, und gegenseitig durchdringen.

§. 41.

Indem dieses Princip, übergehend in die Wirklichkeit, die Beschränkung der Endlichkeit in und für seine Erscheinung erfährt, wird es zu einem Grundsatze, der, indem er die mannigfaltigsten Erscheinungen zu einer Einheit höherer Würdigung in Erkenntniß und Leben bringen muß, sich am besten unter der Form des Allgemeinen und Nothwendigen verkündet. Kant's kategorischer Imperativ, als Ausspruch der Idee und untergeordnet ihrer Ansicht, hat treffenden Sinn, hohe Bedeutung und Brauchbarkeit.

Es verlangt dieser Grundsatz, daß sich das Göttliche im Menschen darstelle, in seinen zeitlichen Ansichten und Strebungen manifestiere, als ein Höheres hervortretend in einer niedrigern Gestalt. Dieselben sollen nicht — so wenig als Sinn und Gefühl, als Verstand und Willkühr in Menschen unterdrückt werden (die Verirrung der Mönchsascese,

welche inneres, beschauliches Leben mit dumpfen Hinbrieten, und die Erhebung des Gemüths mit zeitlicher Selbstvernichtung verwechselt). Sie sollen sich nur über das Gemeine der Denk- und Sinnesart erheben, und veredelt zur höhern Erkenntniß und Tendenz, das Ewige (Absolute, Bleibende) im Zeitlichen (Vergänglichen, Vorübergehenden) durch die hohe Gestalt und Bedeutung, welche sie demselben ertheilen, sichtbar machen.

§. 42.

Da aber diese zeitliche Darstellung nothwendig das Innere vom Aeußern trennt, so stellt der Grundsatz die Einheit der Idee dadurch wieder her, daß er eines Theils das innere Leben des höhern Sinnes für das Göttliche als das Wesentliche erklärt, als den Hauptgegenstand aller höhern Würdigung. Im Gemüthe wohnt das Göttliche. Das Aeußere ist nur dessen Erscheinung im Sinnlichen, Sichtbaren. Wenn da nicht der reine Abdruck von Einheit, Kraft und Adel des Gemüths statt findet, erklärt sich dieß Aeußere als nichtig, wohl gar als trügerischer und verderblicher Schein ohne Gehalt und Realität.

§. 43.

Andern Theils vergißt der Grundsatz, welcher der Einheit der Idee huldigt, nicht — selbst das äußere Seyn der Menschen als ein höheres Seyn der Freyheit zu erklären. Derselbe behauptet seine Einheit hier gerade durch die Trennung des Rechts und der Moralität — in Hinsicht auf die Sphäre ihres Gebietes und ihrer eigenthümlichen Gesetzgebung, indem er sie aus einer Quelle (nur in Bezie-

hung auf die getrennten Darstellungsmomente eigenthümlich) als das Absolute erkennt, das sich im Menschen offenbart, als solches anerkannt und heilig gehalten wissen will.

§. 44.

Was dieser Grundsatz, der das innere, einheitliche, aber reiche Leben der Idee darstellt, im Auge behält, so sehr es gewöhnlich unberücksicht bleibt, ist — das allgemeine Entwicklungsgesetz, nach welchem sich die Fülle der Idee, jede Beschränkung von Raum und Zeit übersteigend, in diesen gleichsam nur theilweise und in Abstufungen offenbart. Die Wissenschaft muß die Epochen dieser Offenbarung verstehen und würdigen, wenn sie die Erscheinung der Idee vollkommen fassen will.

§. 45.

Damit sind nun alle wesentlichen Bedingungen der wissenschaftlichen Theorie der höhern Menschenpraxis gegeben (die allgemeine praktische Philosophie).

Der Mensch, vermöge der Idee der Güte (der Humanität), in sich Freyheit und Nothwendigkeit vereinigend, und nach dem Maaße ihrer gegenseitigen Durchdringung das Wesen seiner idealen Existenz bewährend — setzt nothwendig

a) mit dem absoluten Vermögen seiner Thätigkeit (dem freyen Willen) einen Gegenstand absoluter Würdigung (als höchstes Gut) — auf eine Weise sie vereinigend, welche den Charakter des Absoluten nicht verläugnen kann (die Gesetzgebung der absoluten Vernunft).

b) Die Wissenschaft fodert mit Recht — ein lebendiges Idealprincip, das dieses höchste Gut in seinem absoluten Wesen darstellt; das jene Thätigkeit des Vernunftwesens in Ansicht und Selbstbestimmung, als die absolute Würde seines Wesens beurkundet; das in der idealen Weise der Beurtheilung und Bestimmung (objektiv und subjektiv, als Gesetz und Triebfeder) die bezeichnete Würde sichtbar macht.

c) Gesetzt erkennt und ehrt die Wissenschaft eine höhere Ordnung der Dinge in und durch die Idee, welche alle Erscheinungen unter einen höhern Gesichtspunkt stellt; Freyheit und Nothwendigkeit verschmilzt; der menschlichen Beurtheilung und Würdigung einen ganz andern Richtungspunkt ertheilt; und so, indem sie das Göttliche (Absolute) als das Einzig-Wesenhafte erklärt, mit dem Reiche der Humanität ein Reich Gottes darstellt, wo unendliche Perfektibilität in ewigen Frieden (absolute Thätigkeit mit absoluter Ruhe) zusammenwohnen, in der Offenbarung der Zeit aber nur in langen Perioden sich darstellen.

§. 46.

B) Hat sich die Wissenschaft nicht bis zur lebendigen Erkenntniß durchgearbeitet, so huldigt sie dem Scheine der bloßen Reflexion. Die allgemeine praktische Philosophie aus diesem Gesichtspunkte der isolierten Reflexion betrachtet — darf in einem wissenschaftlichen Lehrbuche nicht fehlen. Diese Ansicht des bloßen Begriffes und ihre Kenntniß gehört zwar nicht zur Totalität der Wissenschaft, aber zur Totalität des Lehrzweckes wissenschaftlicher Orientierung. Der Akademiker muß als solcher zum Behufe selbstständ-

diger Erkenntniß und Beurtheilung des betreffenden Lehrgegenstandes und seiner Behandlung — nothwendig auch bewandert seyn in einer Ansicht, welche so lange die Köpfe und Schulen der Gelehrten erfüllte — und noch erfüllt, selbst ein integrierender und vorbereitender Theil wissenschaftlicher Bildung war und noch ist; geschweige, daß noch sehr Viele, besonders unter den Geschäftsmännern der Reflexionsansicht ausschließend huldigen, indem sie sich auf eine begreifliche und verzeihliche Weise nicht über die Stufe ihrer akademischen Bildung fortschreitend erheben. Schon darum, weil der austretende Akademiker in eine sehr nahe, für ihn wichtige und entscheidende Berührung mit ihnen kömmt, fodert Klugheit und Pflicht, ihn zweckmäßig vorzubereiten.

§. 47.

Zur befriedigenden Einsicht muß vor Allem der wichtige Unterschied berücksichtigt werden, welcher seit Kant statt findet — zwischen der Reflexion, die mit ungeprüften (blinden) und unbedingten Vertrauen auf sich und ihre Macht vorschreitet, und jener, welche sich durch vorläufige genaue Selbstprüfung zur befriedigenden Selbsterkenntniß erhoben hat, somit jede, auch demüthigende, Schranke ehrend, mit strenger Vorsicht nicht mehr behauptet, als sie gründlich nachweisen kann.

Kants Verdienst in der Begründung dieser letztern ist unvergänglich. Er hat der Begriffsansicht den großen Dienst erwiesen, daß sie sich nicht mehr in sich verwickelt, daß sie darum weniger Hinderniß findet, auf eine andere Weise sich über sich selbst zu erheben. Er hat die Begriffsansicht in ihrer Art vollendet — damit in ihrer Mangelhaftigkeit aufgedeckt.

Nennen wir zum Behufe der Unterscheidung jene die gemeine — diese die kritische Reflexion.

§. 48.

Die gemeine Reflexion (auch gewarnt, korrigiert durch Kants Reform) hält sich an das Gegebene — des praktischen (Willens-) Geschäftes — ohne vorläufige Kritik ihres Vermögens und Gebietes. Ihre Quelle ist die Erfahrung, ihr Werkzeug die Beobachtung und das Räsonnement. Sie mit logischer Genauigkeit zu benützen, ist das Höchste, was sie sich vorschreibt.

Indem sie nun in der praktischen Philosophie die Wissenschaft und Kunst recte et beate vivendi erblickt, glaubt sie die allgemeine Basis davon (die praktische Elementarphilosophie) zu entdecken in der Lehre von der Regierung des menschlichen Willens.

Diese Lehre umfaßt nach ihr dann nothwendig zwey andere Lehren, welche die Eigenthümlichkeit ihrer Gesetzgebung, so wie die Art und Zuverläßigkeit ihres Erfolges entwickeln. Mann nannte sie auch in beliebten Kürze Eleutheronomie und Eudämonologie — die Lehre von der (freyen) Gesetzgebung und vom Endzwecke der Glückseligkeit.

§. 49.

Nach der Aufgabe logischer Dilucidation, welcher diese Art von Reflexionsansicht als ihrem höchsten Normativ huldigt, schickt sie in der Eleutheronomie eine moralische Ontologie voraus, um durch sie die angeblich höchsten Begriffe und Principien aller moralischen Erkentniß zu

entdecken. Sie sind ihr Theils analytisch, Theils synthetisch bestimmbar.

Analytisch werden die Elementarbegriffe aller moralischen Erkenntniß gesucht. Das Sub- und Objekt, die Quelle und der höchste Grundsatz der freyen Willensbestimmung in freygesetzlicher Hinsicht werden erhoben durch emsige Analyse und logische Kombination der hieher gehörigen Thatsachen. Es geschieht eine Entwicklung des moralischen Bewußtseyns, um aus demselben die moralischen Begriffe und Principien zu erhölen.

Synthetisch wird die Anwendung der gewonnenen Begriffe und Grundsätze auf das, was vom Willen abhängt, besorgt; es ergeben sich Grundsätze der Kollisions- und Imputationslehre.

§. 50.

Die Reflexion findet sich einen Zweck gegeben — in der freyen Gesetzgebung, der zugleich als beabsichteter Erfolg in seinen Bedingungen erkannt werden muß. Sie befaßt diese Betrachtungen mit dem gemeinsamen Namen der Eudämonologie (Agathologie). Das (positive) Grundwesen der Glückseligkeit (als des höchsten subjektiven Gutes des Menschen) einerseits, andererseits die negativen allgemeinen Bedingungen derselben werden erörtert. Es werden in erster Hinsicht die wesentlichen Bestandstücke menschlicher Glückseligkeit angegeben, die Quellen aufgewiesen, und die verschiedenen Güter gewürdigt. Es werden in zweyter Hinsicht die Selbstständigkeit des Charakters und die Klugheit des Benehmens in ihren Erfodernissen entwickelt.

§. 51.

Die kritiſche Reflexion hat hier außer dem Vortheile der Selbſtkenntniß und Selbſtzügelung noch den eigenen, daß ſie, rein und unvermiſcht, mit hoher Anſicht die Eigenthümlichkeit der moraliſchen Geſetzgebung im ſcharfen Gegenſatze der bloß phyſiſchen erfaßt, und ſo ihren Gegenſtand mit einer eigenen Würde von logiſch-metaphyſiſcher Einheit, Präciſion und Konſequenz behandelt, die ſtets die Achtung der Denker behalten wird. Es iſt wahrhaft ein Kunſtwerk aus einem Stücke gearbeitet, ſo gut es die Natur der Sache zulaſſen wollte.

§. 52.

Die Reflexion will erſt mit ſich ſelbſt und ihren Grenzen im Reinen ſeyn. Sie muß alſo eine Kritik des theoretiſchen und praktiſchen Vernunftvermögens vorausſchicken.

Was kann der Menſch wiſſen? Er iſt in die Schranken der Erfahrung eingeengt — mit ſeinem Erkennen; und da begegnen ihm nur Erſcheinungen, und keine Dinge in ihrem wahren Weſen. Die Geſetze, unter denen ſie aufgefaßt und begriffen werden, ruhen im Schematism des menſchlichen Geiſtes, der ſie auffaßt. So antwortet ſie, und ſehr treffend aus ihrem Geſichtspunkte des Begriffes und des in der Anſchauung Gegebenen.

§. 53.

Ungeachtet damit alle höhere Erkenntniß abgeſchnitten iſt, ſo kann doch das Faktum nie geläugnet werden — einer Aufgabe, welche der Menſch in ſeiner Bruſt trägt, ſeinen Menſchheitscharakter in und durch die Vernunft zu behaup-

ten und anzuerkennen. Es erhebt sich die Frage: Was soll der Mensch thun?

Unbefriedigt durch jede fremde Gesetzgebung, wird des Menschen Handeln nur wahres menschliches Handeln (sein Handeln) durch die Anerkennung einer Gesetzgebung der eigenen Vernunft (einer Autonomie). In ihr findet er die einzig würdige Form, den würdigen Gegenstand und das würdige Motiv seines wahren (menschlichen) Handelns. Die reine Form eines unbedingten wahrhaft freyen Handelns (dargestellt in einem kategorischen Imperativ) hält sich an den Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit; derselbe ist der unterscheidende Charakter der Vernunftgesetzgebung. In und mit demselben ist der würdige Gegenstand des ächt menschlichen Wollens und Strebens gefunden — er ist die reine Güte des Willens, die unbeschränkte Autokratie der Vernunft, die uneigennützige Huldigung gegen das Gesetz. Die Triebfeder ruht dann eben darum in der tiefen Achtung selbst, welche so eine Tendenz und so ein Gesetz unwillkührlich begleitet.

Dieser Zustand berechtigt dann zu Aussichten und Aussichten, die als legitime Postulate in gerechtfertigte Hoffnungen übergehen — einer höhern übersinnlichen Ordnung der Dinge, wo die Existenz keine Endlichkeit beschränkt, und der große Vergelter, der Alleinheilige das Princip der innigsten Vereinigung zwischen Tugend und Glückseligkeit wird und ist. Es löst sich die Frage: Was darf der Mensch hoffen?

Wissenschaft des Naturrechtes.

Wissenschaft des Naturrechtes.

§. 54.

Die Wissenschaft höherer Praxis, welche die Idee der Menschheit darstellt — umfaßt von der einen Seite die Nothwendigkeit des freyen Seyns. Es ist das Seyn der Menschheit, als solche sich einreihend in die festen Erscheinungen der Wirklichkeit; womit sie sich mitten im Strome der Zeit durch eigene ideale Kraft behauptet.

§. 55.

Um dieses Seyn der Humanität im Gegensatze ihres Wirkens wissenschaftlich nachzuweisen, müssen wir uns zur Idee, die das Wesen verkündet, erheben, und von ihr zur zeitlichen Darstellung, in welcher sie der Wirklichkeit in bestimmten Formen begegnet, übergehen; zugleich uns aber erinnern, daß beyde eine unzertrennliche Einheit bilden, und als solche stets erkannt seyn wollen.

§. 56.

Die Idee der Menschheit, von der einen Seite der nothwendigen (gesetzlichen) Freyheit erkannt, giebt uns

den Begriff des Naturrechtes, indem wir auf die Idee des Rechtes überhaupt und dessen wirkliche Darstellung geführt werden. Sie verkündet uns damit das einzig mögliche Seyn der Menschheit, die nicht anders als auf eine freye Art subsistieren kann, und darum einzig in der freygesetzlichen Weise der Subsistenz die erste und letzte Bedingung ihres Seyns findet. Ohne Freygesetzlichkeit und ihre Idee (die Idee des Rechtes) keine Menschheit (kein Bestehen der Menschheit)!

§. 57.

Was nur immer Mensch ist, muß daher dieser Idee des Rechtes huldigen, und ihr Alles unterordnen, was auf humane Subsistenz Anspruch macht. Diese Idee des Rechtes findet ihre Darstellung, die sie nothwendig haben muß, einzig im Staate. Daher die enge, unzertrennliche Berührung beyder — eine gegenseitige Durchdringung, welche jener von Seele und Körper gleich ist. Der Staat ist die einzig humane Weise zeitlicher Koexistenz menschlicher Individuen, so wie das Recht das ewige, unveränderliche Grundwesen des Staates bildet. Nur muß das Recht selbst dynamisch, und nicht mechanisch gedacht, das Seyn des Staates nicht als ein todtes, sondern als ein lebendiges erkannt werden.

§. 58.

Damit ist uns nun der konstruktive Begriff des Naturrechtes gegeben, und zugleich die Möglichkeit jeden andern bloßen Reflexionsbegriff darauf zurückzuführen.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft der Idee von dem einzig möglichen lebendigen Seyn der Menschheit, dargestellt in der freyen Koexistenz der Menschen mittelst des Staates.

§. 59.

Damit ist auch das Princip, das die wissenschaftliche Gestaltung dieser Lehre bedingt und leitet, gegeben.

Für den, der sich einer wahren (lebendigen) philosophischen Ansicht bemächtigt hat, ist es außer aller Frage, daß das Absolute hier in seiner All-Gestaltung erscheine; nur wird er die Eigenthümlichkeit zugleich berücksichtigen, unter welcher unendlichen Form (nämlich der Idee des nothwendigen Seyns und Wirkens der Menschheit) es hervortrete. Er wird die unendliche Wirksamkeit des Absoluten erblicken, wie sie sich in der Menschheit, und zwar in der nothwendigen Darstellung durch dieselbe als gesetzliche Freyheit beurkundet.

Er wird also damit auch, wiewohl in eigenthümlicher Weise, alles das angewendet finden, was die Metaphysik vom Princip der absoluten Identität ausgesprochen hat, von der Triplicität ihrer Gestaltung, von der Offenbarung des Wesens in den Formen, von bestimmten Epochen dieser Offenbarung.

Er wird zugleich in den Stand gesetzt seyn, alle andern, jemals angegebenen Grundsätze des Naturrechtes, so weit sie treffend sind, zurückzuführen auf das ursprüngliche Princip. Besonders wird dieses ohne Schwierigkeit der Fall seyn, bey dem gelungensten derselben, dem Kantischen.

§. 60.

Die Abtheilung, welche die Hauptgesichtspunkte zur weitern Erörterung angiebt, muß aus dem Principe fließen; oder dieß wäre nicht gestaltend, sondern nur ein methodisches Vehikel der Einreihung.

Das Wesen ist die Idee des Rechtes — die Erscheinung desselben der Staat. Damit sind zwey Theile gegeben, wovon jener das Ewige (Absolute) fixiert, dieser das Zeitliche (Relative), das dem Ewigen angehört, und so weit es ihm angehört, entwickelt. Damit erhält die zeitliche Erscheinung, wie sie als wahre Erscheinung muß, selbst eine ideale Bedeutung. Und in dieser ruht die wahre Ansicht, welche den unsterblichen Geist bildet, der unsichtbar und unzerstörbar über das physische Gebilde schwebet, das er für eine Zeit bewohnt.

Daher spricht man von der Idee des Staates; und erwartet vom bloßen Begriffe nichts, so lange er nicht von jener Idee, als seinem Geiste, belebt wird.

Daher begegnet den zeitlichen Staaten (nicht dem Staate an sich), was den einzelnen menschlichen Körpern begegnet. Wie diese nehmen sie zu, werden stark und kräftig, und wieder alt und schwach; sie exspiriren zuletzt, zerfallen, und machen andern Platz. Der Geist, der sie belebt, hat sie verlassen. Er wandelt gleichsam im höhern Sinne der Metempsychose in andern tauglichern Organen, und setzt da sein unsterbliches Leben fort.

Erſter Theil.

Idee des Rechtes

oder

das nothwendige Seyn der Menſchheit an ſich — als Darſtellung des Abſoluten durch die Menſchheit.

§. 61.

Die Idee des Rechtes iſt nicht der Begriff des Rechts. Jene iſt eine abſolute, dieſe eine relative Anſicht desſelben. Mag übrigens jede Idee in formaler Hinſicht wieder zu einem Begriff gemacht, und in dieſer Eigenſchaft entwickelt werden. Dieſes formelle Herabziehen in die Sphäre des Verſtandes ſchadet ihr nichts, wenn es durch einen Kopf geſchieht, der die abſolute Anſicht einmal gewonnen hat.

Als abſolute Erkenntniß des Rechts iſt die Idee nothwendig eine konſtruktive Anſicht, welche den Rechtsbegriff nicht aus dem Gegebenen was immer für einer Art mittelſt Abſtraktion auffammelt, ſondern in ſeiner urſprünglichen Bildung erfaßt. Der Vortheil davon iſt eben der größte, der ſich wünſchen läßt; der Begriff des Rechts nach idealer Anſicht gefaßt, entſpricht ganz ſeinem Objekte, iſt alſo durchaus weſentlich und nothwendig wahr.

§. 62.

In dieser Eigenschaft muß der Begriff — geholt aus der idealen Ansicht — wirklich auch in der Wissenschaft des Absoluten nachgewiesen werden.

Diese Nachweisung findet sich in der Idee der Güte (S. mein Lehrb. d. Metaphys. 93, 96, 100). Sie ist für die subjektive Natur, für den Geist das, was für die objektive Natur (Natur im Gegensatze des Geistes so genannt) das Licht ist — das, was alles geistige Seyn in seiner lebendigen Wahrheit und Fülle ursprünglich bedingt und produciert — somit auch das unendliche Seyn der Freyheit, das Recht.

Das unendliche Streben, die Freyheit, im äußern Kreise menschlichen Handelns real als gesetzlich fixierte Norm geoffenbart — giebt die Erscheinung des Rechts (der idealen Nothwendigkeit). Eine ursprünglich bestehende Ordnung der Freyheit, welche einzig den Charakter der Humanität schützt, ist — und wird nothwendig anerkannt.

§. 63.

Hiemit haben wir diejenige ursprüngliche und lebendige Ansicht gewonnen, welche uns zum Anfangs- und Leitpunkte für die ganze Doktrin dient; auf eine Art, daß sie überall der zuletzt gestaltende und bestimmende Lebenspunkt bleibt, welchen die formale Entwicklung nur überall hervorheben darf.

Wir haben die bestimmteste und ursprünglichste Ansicht der Freyheit entdeckt, in welcher sie durch sich selbst als unbedingte Nothwendigkeit, als Gesetz ausgesprochen wird.

§. 64.

Folgen wir diesem Principe aller naturrechtlichen Erkenntniß, die Wissenschaft werden und auf absolute Wahrheit Anspruch machen will; so finden wir folgende sehr wichtige Bestimmungen zugleich gegeben, welche alle bessern Naturrechtslehrer, besonders der kritischen Schule, adoptiert hatten, aber zu demonstrieren in sichtbarer Verlegenheit waren.

Es sind: die Menschheit — die Menschheitsrechte — die Zwangsrechte — das Verhältniß des Staates zum Rechte.

§. 65.

Die Menschheit umfaßt alle Menschenindividuen. Es ist aber nicht ihr Kollektivbegriff, welcher hier gemeint und interessant wäre. Es ist die Idee der Menschheit, wie sie sich als das menschliche Wesen in jedem Menschenindividuo ausspricht. Im erstern Falle wird der Begriff der Menschheit durch die Individuen, im letztern Falle diese durch jene bestimmt.

In dieser letztern wesenhaften Bedeutung, wo der Begriff nicht bloß aus der Abstraktion kömmt, erscheint die Menschheit als eine lebendige Einheit und Totalität, die in jedem Menschenindividuo als einzelne Erscheinung hervortritt. Diese Bemerkung bleibt in rechtlicher Hinsicht von hoher Bedeutung. Nicht die Erscheinung, sondern das Wesen, das sie verbirgt, ist demnach überall zu berücksichtigen, die erstere nur durch die letztere zu erkennen.

§. 66.

Erstens ist damit — mit dieser Idee der Menschheit — ein *wesenhaftes* Seyn aller Menschenindividuen gegeben, welches die Würde und Eigenthümlichkeit derselben ausmacht, und nie untergehen darf. Ein Seyn, das sich gleich jedem andern idealen, d. h. wahren Seyn behauptet für die Erkenntniß, wie für das Leben, indem es sich für beyde identisch ausspricht; ein Seyn, das um seiner Eigenthümlichkeit willen die Form der Humanität nie ablegen kann, somit stets den ewigen Charakter der Vernunft, der Freynothwendigkeit (des Potenzlosen) unveräußerlich beybehält.

§. 67.

Das Seyn der Menschheit und durch sie aller Menschenindividuen ist das geheiligte Seyn der Vernunft in ihrer unantastbaren Würde; eine moralische Subsistenz, vor der sich alles beugen muß, was Macht und Erkenntniß, sie zu würdigen, hat, und nicht an Gesetze blindlings gefesselt ist.

Damit ist das Seyn der Menschheit als eine geheiligte Sphäre gesetzt, die nicht verletzt werden, und in ihr eine begrenzende Linie, welche nicht überschritten werden darf. Das Seyn der Menschheit und dessen Wirken hat darum einen Spielraum freyer Bewegung, worin es nur allein, und sonst nichts gebietet, wo es allein, und sonst nichts ohne seine Genehmigung einen Zutritt gestatten kann.

§. 68.

Es ist demnach in und mit dem Seyn der Menschheit

der Begriff des Rechts gewonnen — eine Sphäre der Freyheit, die sich als nothwendig für die Anerkennung aller Vernunftwesen ausspricht, welche man von jeher mit dem Worte Recht bezeichnet hat.

Von jeher hat man unter dem Letztern die Sphäre gesetzlicher Freybeweglichkeit verstanden, eine Linie gezogen zwischen der Befugniß von der einen und der Zurückhaltung von der andern Seite.

§. 69.

Diese Sphäre humaner Freybeweglichkeit als nothwendige Bedingung alles humanen Seyns gedacht — ist wie unverletzlich, so untrennbar von der Menschheit, unveräußerlich für jedes Menschenindividuum. Keines dieser Menschenindividuen kann aufhören, eine offenbarende Erscheinung einer Idee zu seyn, die jedem erkennenden Wesen Ehrfurcht und Zurückhaltung gebietet. Was das Wesen der Menschheit mit sich bringt, über das kann der einzelne Mensch nie verfügen. Es ist über seine Einzelheit erhaben. Nur über das kann und darf das Individuum verfügen, wie wir sehen werden, was ihm als bestimmter Erscheinung zugetheilt ist.

§. 70.

In und mit dieser Unterscheidung dessen, was im Menschenindividuum dem Wesen der Menschheit und der Besonderheit seiner Erscheinung angehört, ist auch der Begriff und die Quelle der ursprünglichen Menschheitsrechte gegeben, welche über alle Verhältnisse, wie über

alle Zeit und allen Raum erhaben sind, darum das Merkmal der Unverlierbarkeit und Unveränderlichkeit tragen.

Als Urrechte, in vielfacher Zahl gedacht, sind sie nichts weiter, als die wesentlichen Bestimmungen des menschlichen Urrechtes (des nothwendigen Freyseyns der Menschheit), die sich offenbaren — mit der Offenbarung der Menschheit selbst in der Zeit und Wirklichkeit. §. 64.

§. 71.

Es geht hervor: jedes Menscheninvididuum ist ein Subjekt der Rechtlichkeit; es hat, wie man sich ausdrückt, den Charakter der Persönlichkeit, ist keine bloße Sache, und kann keine werden — ist freyes Wesen. Der Zustand der Sklaverey und die Willkühr des Despotismus sind schlechthin widerrechtlich, oder, wie man gewöhnlicher sagt, gegen das Natur- (das Menschheits-, das Vernunft-) Recht.

§. 72.

Daraus folgt weiter: jedes Menscheninvididuum hat das unverlierbare Recht, in der Eigenschaft eines Menscheninvididuums, auf eine bestimmte Weise in Zeit und Raum zu existiren, wie jede andere Erscheinung einzugreifen, ohne seine Eigenthümlichkeit zu verlieren oder zu verläugnen. Es hat somit unverlierbare Ansprüche auf alles das, was dessen humane Existenz in Zeit und Raum rücksichtlich der äußern Darstellung bedingt; somit auf eine der Individualität angemessene Kraftäußerung und Erwerbungsfähigkeit nicht minder als auf eine seiner Kulturfähigkeit entsprechende Erweiterung und Vervollkommnung seines phy-

fischen und geistigen Zustandes. Die Menschheit will sich in jedem Individuo ungehindert entfalten und darstellen.

Das Totalrecht Aller auf Alles, wie es in der ungetheilten Einheit des Begriffes erscheint, ist in und für die Darstellung im Zeitlichen nothwendig eine bestimmte ins Unendlich gehende Austheilung, Zerlegung der unendlichen Freyheitssphäre in einzelne Freyheitssphären für Einzelne. Jedes bekömmt seinen bestimmten Spielraum. Es ist das die ordentliche Folge des Eintrittes der Idee in die Zeitlichkeit, der Erscheinung des Unendlichen im Endlichen. Es bedarf also gar nicht erst eines sogenannten Postulates, herbeygeführt durch den Widerspruch der Freyheit mit sich selbst in der Ausübung. Ausübung gehört nicht der Idee, sondern der Erscheinung an, und diese ist nothwendig endlich.

§. 73.

Daß das Recht in sensu stricto die Befugniß des Zwanges mit sich führe, jedes wahre Recht ein Zwangsrecht sey (§. 64.), ergiebt sich eben so unmittelbar aus der Idee des humanen Seyns und dessen Charakter der nothwendigen Freyheit. Die Menschheit, um ihr Seyn nicht zu verlieren, bekleidet ihre moralische Würde (der Freyheit) auch mit einer gleichen physischen Macht (mit physischer Nothwendigkeit, Zwange). Dieß heißt: die Idee des humanen Seyns heiligt, macht unzugänglich und unverletzlich die freye Sphäre humanen Seyns; alles, was sich derselben ohne ihre Bewilligung, somit unbefugt, nähert, wird mit Recht auf jede Art abgewiesen. Dieser Akt kräftiger Abweisung ist durch sie authorisiert, und ein Akt der Befugniß, des Rechtes. Daher die Unverkennbar-

keit und Unabweisbarkeit des Begriffes eines Zwangsrechtes im Rechtsbegriffe.

§. 74.

Unterschieden muß vom Zwangrechte dessen Ausübung werden, welche den Besitz einer entsprechenden physischen Kraft fodert. Dieser berührt nicht unmittelbar das Gebiet der Idee, sondern ihrer Erscheinung; und dieses nur indirekt.

Aber selbst um dieser mittelbaren und indirekten Berührung willen postuliert sie eine exekutive Macht, die, indem sie zugleich in ihrer Selbstbestimmung rechtlich und human bleibt, in der Wirklichkeit jeden physischen Widerstand zu besiegen im Stande ist. Die Anstalt des Staates zeigt sich zuerst als darstellendes Moment des Rechtes.

§. 75.

Dieses Zwangsrecht, Befugniß zu zwingen, ist zunächst negativ und verhütend — jeden unberechtigten Eintritt in die Sphäre der Freyheit. Es wird aber positiv und fremde Leistungen erzwingend, sobald sich die Sphäre fremder Freyheit durch Verträge einmal geöffnet hat für den rechtlichen Zutritt Anderer, oder wenn sich durch widerrechtliche Eingriffe Anderer die eigene Sphäre beeinträchtigt findet. Hier ist Restitution — dort bestimmte Einschreitung in die fremde Sphäre durch die Zwangsgewalt zu erreichen. Beyde Fälle gehen scheinbar aus dem Negativen hervor. Allein, da sie im Grunde nichts sind, als die ungekränkte Behauptung der eigenen Rechtssphäre, somit eines Positiven, begreift es sich ohne Schwierigkeit, was Schein und Wahrheit sey.

§. 76.

Der Staat trägt ein ursprüngliches Moment in seiner Erscheinung, das ihn in unmittelbare Berührung mit dem Recht setzt. Er ist die darstellende Erscheinung der Rechtsidee. Diese Idee konstituirt sich durch ihn zur prädominanten physischen Macht. Damit ist das Verhältniß des Staates zum Urrechte durch sich selbst bestimmt. §. 64. Die Idee (hier jene des Rechtes) ist überall früher als die Erscheinung, oder besser, sie ist über sie erhaben, und über ihre Zeitlichkeit. Zugleich ist sie das eigentlich Konstituirende, die Seele, welche nur in der Erscheinung als in ihrem Körper hervortritt. Der Körper hat keinen wahren, lebendig fortdauernden Bestand ohne Seele; so nicht der Staat ohne Rechtsidee. Der lebendige Körper trägt aber die Seele in sich; so der wahre Staat die Rechtsidee. Beyde sind für die Wahrheit unzertrennbar. Daher die Nothwendigkeit der folgenden Untersuchung.

§. 77.

Eben aber, weil die Rechtsidee lebendig wirkt im Staate, darf sie die Idee der Menschheit in ihrer Entwicklung und Gestaltung so wenig hemmen, daß sie selbige vielmehr sichert, und als conditio sine qua non begründet. — Der Staat ist auch Kulturanstalt, wie Rechtsanstalt. Will man dieß seine positive Seite und jene seine negative nennen, so läßt sich wesentlich nichts dagegen einwenden. Hier mußte nur das Verhältniß des Staates auch von dieser Seite erwähnt werden. Die Idee der Menschheit muß im Staate, wie ihr Seyn (das Recht), so ihr Leben und Wirken (humane Kultur) in der gesetzlichen Koexistenz freyen Vernunftwesen finden.

§. 62.

In dieſer Eigenſchaft muß der Begriff — geholt aus der idealen Anſicht — wirklich auch in der Wiſſenſchaft des Abſoluten nachgewieſen werden.

Dieſe Nachweiſung findet ſich in der Idee der Güte (S. mein Lehrb. d. Metaphyſ. 93, 96, 100). Sie iſt für die ſubjektive Natur, für den Geiſt das, was für die objektive Natur (Natur im Gegenſatze des Geiſtes ſo genannt) das Licht iſt — das, was alles geiſtige Seyn in ſeiner lebendigen Wahrheit und Fülle urſprünglich bedingt und produciert — ſomit auch das unendliche Seyn der Freyheit, das Recht.

Das unendliche Streben, die Freyheit, im äußern Kreiſe menſchlichen Handelns real als geſetzlich fixierte Norm geoffenbart — giebt die Erſcheinung des Rechts (der idealen Nothwendigkeit). Eine urſprünglich beſtehende Ordnung der Freyheit, welche einzig den Charakter der Humanität ſchützt, iſt — und wird nothwendig anerkannt.

§. 63.

Hiemit haben wir diejenige urſprüngliche und lebendige Anſicht gewonnen, welche uns zum Anfangs- und Leitpunkte für die ganze Doktrin dient; auf eine Art, daß ſie überall der zuletzt geſtaltende und beſtimmende Lebenspunkt bleibt, welchen die formale Entwicklung nur überall hervorheben darf.

Wir haben die beſtimmteſte und urſprünglichſte Anſicht der Freyheit entdeckt, in welcher ſie durch ſich ſelbſt als unbedingte Nothwendigkeit, als Geſetz ausgeſprochen wird.

§. 64.

Folgen wir diesem Principe aller naturrechtlichen Erkenntniß, die Wissenschaft werden und auf absolute Wahrheit Anspruch machen will; so finden wir folgende sehr wichtige Bestimmungen zugleich gegeben, welche alle bessern Naturrechtslehrer, besonders der kritischen Schule, adoptiert hatten, aber zu demonstrieren in sichtbarer Verlegenheit waren.

Es sind: die Menschheit — die Menschheitsrechte — die Zwangsrechte — das Verhältniß des Staates zum Rechte.

§. 65.

Die Menschheit umfaßt alle Menschenindividuen. Es ist aber nicht ihr Kollektivbegriff, welcher hier gemeint und interessant wäre. Es ist die Idee der Menschheit, wie sie sich als das menschliche Wesen in jedem Menschenindividuo ausspricht. Im erstern Falle wird der Begriff der Menschheit durch die Individuen, im letztern Falle diese durch jene bestimmt.

In dieser letztern wesenhaften Bedeutung, wo der Begriff nicht bloß aus der Abstraktion kömmt, erscheint die Menschheit als eine lebendige Einheit und Totalität, die in jedem Menschenindividuo als einzelne Erscheinung hervortritt. Diese Bemerkung bleibt in rechtlicher Hinsicht von hoher Bedeutung. Nicht die Erscheinung, sondern das Wesen, das sie verbirgt, ist demnach überall zu berücksichtigen, die erstere nur durch die letztere zu erkennen.

§. 66.

Erstens ist damit — mit dieser Idee der Menschheit — ein wesenhaftes Seyn aller Menschenindividuen gegeben, welches die Würde und Eigenthümlichkeit derselben ausmacht, und nie untergehen darf. Ein Seyn, das sich gleich jedem andern idealen, d. h. wahren Seyn behauptet für die Erkenntniß, wie für das Leben, indem es sich für beyde identisch ausspricht; ein Seyn, das um seiner Eigenthümlichkeit willen die Form der Humanität nie ablegen kann, somit stets den ewigen Charakter der Vernunft, der Freynothwendigkeit (des Potenzlosen) unveräußerlich beybehält.

§. 67.

Das Seyn der Menschheit und durch sie aller Menschenindividuen ist das geheiligte Seyn der Vernunft in ihrer unantastbaren Würde; eine moralische Subsistenz, vor der sich alles beugen muß, was Macht und Erkenntniß, sie zu würdigen, hat, und nicht an Gesetze blindlings gefesselt ist.

Damit ist das Seyn der Menschheit als eine geheiligte Sphäre gesetzt, die nicht verletzt werden, und in ihr eine begrenzende Linie, welche nicht überschritten werden darf. Das Seyn der Menschheit und dessen Wirken hat darum einen Spielraum freyer Bewegung, worin es nur allein, und sonst nichts gebietet, wo es allein, und sonst nichts ohne seine Genehmigung einen Zutritt gestatten kann.

§. 68.

Es ist demnach in und mit dem Seyn der Menschheit

der Begriff des Rechts gewonnen — eine Sphäre der Freyheit, die sich als nothwendig für die Anerkennung aller Vernunftwesen ausspricht, welche man von jeher mit dem Worte Recht bezeichnet hat.

Von jeher hat man unter dem Letztern die Sphäre gesetzlicher Freybeweglichkeit verstanden, eine Linie gezogen zwischen der Befugniß von der einen und der Zurückhaltung von der andern Seite.

§. 69.

Diese Sphäre humaner Freybeweglichkeit als nothwendige Bedingung alles humanen Seyns gedacht — ist wie unverletzlich, so untrennbar von der Menschheit, unveräußerlich für jedes Menschenindividuum. Keines dieser Menschenindividuen kann aufhören, eine offenbarende Erscheinung einer Idee zu seyn, die jedem erkennenden Wesen Ehrfurcht und Zurückhaltung gebietet. Was das Wesen der Menschheit mit sich bringt, über das kann der einzelne Mensch nie verfügen. Es ist über seine Einzelheit erhaben. Nur über das kann und darf das Individuum verfügen, wie wir sehen werden, was ihm als bestimmter Erscheinung zugetheilt ist.

§. 70.

In und mit dieser Unterscheidung dessen, was im Menschenindividuum dem Wesen der Menschheit und der Besonderheit seiner Erscheinung angehört, ist auch der Begriff und die Quelle der ursprünglichen Menschheitsrechte gegeben, welche über alle Verhältnisse, wie über

alle Zeit und allen Raum erhaben sind, darum das Merkmal der Unverlierbarkeit und Unveränderlichkeit tragen.

Als Urrechte, in vielfacher Zahl gedacht, sind sie nichts weiter, als die wesentlichen Bestimmungen des menschlichen Urrechtes (des nothwendigen Freyseyns der Menschheit), die sich offenbaren — mit der Offenbarung der Menschheit selbst in der Zeit und Wirklichkeit. §. 64.

§. 71.

Es geht hervor: jedes Menscheninidividuum ist ein Subjekt der Rechtlichkeit; es hat, wie man sich ausdrückt, den Charakter der Persönlichkeit, ist keine bloße Sache, und kann keine werden — ist freyes Wesen. Der Zustand der Sklaverey und die Willkühr des Despotismus sind schlechthin widerrechtlich, oder, wie man gewöhnlicher sagt, gegen das Natur- (das Menschheits-, das Vernunft-) Recht.

§. 72.

Daraus folgt weiter: jedes Menscheninidividuum hat das unverlierbare Recht, in der Eigenschaft eines Menscheninidividuums, auf eine bestimmte Weise in Zeit und Raum zu existiren, wie jede andere Erscheinung einzugreifen, ohne seine Eigenthümlichkeit zu verlieren oder zu verläugnen. Es hat somit unverlierbare Ansprüche auf alles das, was dessen humane Existenz in Zeit und Raum rücksichtlich der äußern Darstellung bedingt; somit auf eine der Individualität angemessene Kraftäußerung und Erwerbungsfähigkeit nicht minder als auf eine seiner Kultursfähigkeit entsprechende Erweiterung und Vervollkommnung seines phy-

ſiſchen und geiſtigen Zuſtandes. Die Menſchheit will ſich in jedem Individuo ungehindert entfalten und darſtellen.

Das Totalrecht Aller auf Alles, wie es in der ungetheilten Einheit des Begriffes erſcheint, iſt in und für die Darſtellung im Zeitlichen nothwendig eine beſtimmte ins Unendlich gehende Austheilung, Zerlegung der unendlichen Freyheitsſphäre in einzelne Freyheitsſphären für Einzelne. Jedes bekömmt ſeinen beſtimmten Spielraum. Es iſt das die ordentliche Folge des Eintrittes der Idee in die Zeitlichkeit, der Erſcheinung des Unendlichen im Endlichen. Es bedarf alſo gar nicht erſt eines ſogenannten Poſtulates, herbeygeführt durch den Widerſpruch der Freyheit mit ſich ſelbſt in der Ausübung. Ausübung gehört nicht der Idee, ſondern der Erſcheinung an, und dieſe iſt nothwendig endlich.

§. 73.

Daß das Recht in sensu stricto die Befugniß des Zwanges mit ſich führe, jedes wahre Recht ein Zwangsrecht ſey (§. 64.), ergiebt ſich eben ſo unmittelbar aus der Idee des humanen Seyns und deſſen Charakter der nothwendigen Freyheit. Die Menſchheit, um ihr Seyn nicht zu verlieren, bekleidet ihre moraliſche Würde (der Freyheit) auch mit einer gleichen phyſiſchen Macht (mit phyſiſcher Nothwendigkeit, Zwange). Dieß heißt: die Idee des humanen Seyns heiligt, macht unzugänglich und unverletzlich die freye Sphäre humanen Seyns; alles, was ſich derſelben ohne ihre Bewilligung, ſomit unbefugt, nähert, wird mit Recht auf jede Art abgewieſen. Dieſer Akt kräftiger Abweiſung iſt durch ſie authoriſiert, und ein Akt der Befugniß, des Rechtes. Daher die Unverkennbar-

keit und Unabweisbarkeit des Begriffes eines Zwangsrechtes im Rechtsbegriffe.

§. 74.

Unterschieden muß vom Zwangrechte dessen Ausübung werden, welche den Besitz einer entsprechenden physischen Kraft fodert. Dieser berührt nicht unmittelbar das Gebiet der Idee, sondern ihrer Erscheinung; und dieses nur indirekt.

Aber selbst um dieser mittelbaren und indirekten Berührung willen postuliert sie eine exekutive Macht, die, indem sie zugleich in ihrer Selbstbestimmung rechtlich und human bleibt, in der Wirklichkeit jeden physischen Widerstand zu besiegen im Stande ist. Die Anstalt des Staates zeigt sich zuerst als darstellendes Moment des Rechtes.

§. 75.

Dieses Zwangsrecht, Befugniß zu zwingen, ist zunächst negativ und verhütend — jeden unberechtigten Eintritt in die Sphäre der Freyheit. Es wird aber positiv und fremde Leistungen erzwingend, sobald sich die Sphäre fremder Freyheit durch Verträge einmal geöffnet hat für den rechtlichen Zutritt Anderer, oder wenn sich durch widerrechtliche Eingriffe Anderer die eigene Sphäre beeinträchtigt findet. Hier ist Restitution — dort bestimmte Einschreitung in die fremde Sphäre durch die Zwangsgewalt zu erreichen. Beyde Fälle gehen scheinbar aus dem Negativen hervor. Allein, da sie im Grunde nichts sind, als die ungekränkte Behauptung der eigenen Rechtssphäre, somit eines Positiven, begreift es sich ohne Schwierigkeit, was Schein und Wahrheit sey.

§. 76.

Der Staat trägt ein ursprüngliches Moment in seiner Erscheinung, das ihn in unmittelbare Berührung mit dem Recht setzt. Er ist die darstellende Erscheinung der Rechtsidee. Diese Idee konstituirt sich durch ihn zur prädominanten physischen Macht. Damit ist das Verhältniß des Staates zum Urrechte durch sich selbst bestimmt. §. 64. Die Idee (hier jene des Rechtes) ist überall früher als die Erscheinung, oder besser, sie ist über sie erhaben, und über ihre Zeitlichkeit. Zugleich ist sie das eigentlich Konstituirende, die Seele, welche nur in der Erscheinung als in ihrem Körper hervortritt. Der Körper hat keinen wahren, lebendig fortdauernden Bestand ohne Seele; so nicht der Staat ohne Rechtsidee. Der lebendige Körper trägt aber die Seele in sich; so der wahre Staat die Rechtsidee. Beyde sind für die Wahrheit unzertrennbar. Daher die Nothwendigkeit der folgenden Untersuchung.

§. 77.

Eben aber, weil die Rechtsidee lebendig wirkt im Staate, darf sie die Idee der Menschheit in ihrer Entwicklung und Gestaltung so wenig hemmen, daß sie selbige vielmehr sichert, und als conditio sine qua non begründet. — Der Staat ist auch Kulturanstalt, wie Rechtsanstalt. Will man dieß seine positive Seite und jene seine negative nennen, so läßt sich wesentlich nichts dagegen einwenden. Hier mußte nur das Verhältniß des Staates auch von dieser Seite erwähnt werden. Die Idee der Menschheit muß im Staate, wie ihr Seyn (das Recht), so ihr Leben und Wirken (humane Kultur) in der gesetzlichen Koexistenz freyen Vernunftwesen finden.

Zweyter Theil.

Der Staat als Rechtsanstalt,

oder

das nothwendige Seyn der Menschheit — in der Erscheinung.

§. 78.

Die Rechtsidee findet nothwendig ihre Offenbarung und Darstellung, wie jede Idee. Ihre eigenthümliche Erscheinung ist die Form, unter der sie in die Wirklichkeit, in die Welt des Besondern und Individuellen eingeht.

So wie aber alles Besondere nur aus seinem Allgemeinen wahrhaft erkannt werden kann, so scheidet sich im Staate Seele und Körper. Es wohnt im Staate, so wie er wahr und lebendig ist, ein inneres Leben, die Idee, die Seele des Staates, und setzt sich dem erscheinenden Gebilde desselben (dem Staatskörper) in der Betrachtung gegenüber.

Beyde sind an sich zum wahren Leben unzertrennlich; aber es trennt sie doch die Reflexion, welche die höhere Erkenntniß derselben zur befriedigenden Entwicklung bringen will.

immer für einen privilegierten Mittelstand zwischen der Regierung und dem Volke. Aller Adel geht von der Regierung aus, und ist bloß eine Auszeichnung, welche die Subjektion unter die Regierung und die Gesetze nicht aufhebt, nicht mindern, nicht hemmen darf.

Alles ist Volk, weil alles Unterthan ist. Das nämliche gilt von Landschaften und allen präsentativen Stellen des Volkes. Deßwegen weil sie das Volk repräsentieren, hören sie nicht auf der Regierung gegenüber Volk zu seyn.

§. 97.

Hierin ruhen auch die Grundsätze, nach welchen alle Körperschaften, Gesellschaften im Staate beurtheilt werden müssen; selbst diejenigen, welche übrigens eine ganz eigene, von der Tendenz des Staates verschiedene Tendenz haben, z. B. die Kirche. Die Vorsteher so wenig, als die Mitglieder der Kirche hören jemals auf, dem Staate, in dem sie leben, anzugehören, und müssen der Regierung gegenüber zum Volke gezählt werden.

§. 98.

Es ist nun nicht wesentlich, aber doch in mancher Beziehung sehr räthlich und der Klugheit gemäß, dieß Verhältniß der Regierung und des Volkes durch ein ausdrückliches Grundgesetz sowohl für die ursprüngliche Bestimmung als für die Art der Bewahrung auszusprechen — eine Konstitution zu begründen, und für ihre Bewahrung und zeitliche Modifikation eigene Organe festzusetzen. Ist das aber nicht der Fall, so ist die Natur der Sache (des Staates) die Konstitution.

Staate, die Entwicklung der Menschheit im Staate. Der Reflexion erscheint jenes wie etwas Passives, Negatives, conditio sine qua non; dieses hingegen wie etwas Aktives, Positives, als die Sache selbst. Eine Täuschung des Gegensatzes, die unschädlich ist jedem, der die ursprüngliche Einheit dieses Gegensatzes erkannt, und dadurch seine Reflexion zur philosophischen erhoben hat.

§. 81.

Die Menschheit ist im Besitze der Freyheit. Die Sphäre der Freyheit ist ihr Element, in dem sie einzig athmen kann. Dieß muß ihr gesichert seyn; dieß ist der Begriff des Rechts. Er sichert dem, was Mensch ist, seine Freyheitssphäre, und ruft hiezu selbst die physische Macht zur Hilfe (den Zwang). Der Staat stellt dieß Verhältniß ins Gleichgewicht, indem er das Recht und in ihm die Freyheitssphäre kräftig schützt, und so der Idee gemäß moralisches Befugniß und physisches Vermögen gleichsetzt (indifferenziert).

Daher heißt die conditio sine qua non jedes Staates, in dem wahres Leben (rechtliche Existenz) waltet — Sicherung der Rechte. Sie erscheint als die Bedingung seiner Möglichkeit.

§. 82.

In und mit der Sicherung der Rechte, oder was dasselbe heißt, der Freyheitssphäre, ist erst das Element, aber noch nicht das eigentliche Leben der Menschheit im Staate konstruirt. Dieß fodert eine ungehemmte und kräftige Entwicklung, die sich in der Kultur der Menschen ausspricht.

Diese Entwicklung mit weiser Staatspädagogik nicht zu erkünsteln, sondern in ihrem natürlichen Processe zu sichern gegen Hemmungen, zu begünstigen nach Möglichkeit — ist das positive Moment der Idee des Staates. Ein liberaler, menschenfreundlicher Geist beseele den Staat! Das hat man lange gesagt, lange schön gefunden; aber man hat es nicht als das, was dem Staate wesentlich ist, erklärt. Und wenn man es auch als die edelste Tendenz des Staates angesehen und gerühmt hat, so versah man es doch immer wieder darin, womit man es mit der bloßen Zweckansicht stets zu versehen pflegt; man glaubte machen zu müssen, was sich nur selbst bildet — durch vermeintliche kluge Wahl und Anreihung putativer Mittel zum Zwecke. Man störte so — in der besten Absicht, aber doch mit großem Nachtheile — das eigentliche Leben des Staates. Wer zu viel regiert, regiert gar nicht. Die lebendige Natur läßt sich nicht mechanisieren; ihr organisches Leben ist gestört, wenn es wie Mechanismus betrachtet und behandelt wird.

§. 83.

Hierin ruht der absolute Charakter des Staates. Er ist das Organ der Menschheit; daher die Anstalt, das Vehikel ihres Seyns und ihrer Entwicklung. Dieß Seyn und Leben des Staates darf nie fehlen, wenn der Staat sich nicht selbst in seinem Begriffe vernichten will. Er ist über alle Verhältnisse und Beziehungen der Zeit und des Raums erhaben. Die nothwendige Folge des Gegentheils ist — Auflösung, die früher oder später eintritt. Der todte Körper fault. Und es ist noch nicht der Mumienbalsam erfunden, der das Todte bewahrte. Und was hätte das

Todte zu bewahren Gewinn? Kaum den Werth einer Antiquität.

Die neueste Geschichte — wie die ältere — predigt laut das Loos von Staaten, die ein sieches Leben schleppen, oder durch künstlichen Ueberreitz sich zu frühe verzehren. Diese Geschichte lehrt: Recht und Kultur der Menschheit, jenes als ihre Sphäre, diese als ihre Bewegung in derselben seyen die ewigen Momente des Lebens und der Belebung in jedem wahren Staate. Je wirksamer, kräftiger und ungehinderter sie den Körper eines Staates durchströmen, desto gesunder, dauerhafter und munterer ist er, ein langes Leben versprechend und ein kraftvolles Alter voll Weisheit, Seegen und Ruhe gewährend. Was hiezu der Kopf und die Energie eines Mannes, der an der Spitze der Regierung als die Seele des Ganzen steht, vermöge, sagt uns dieselbe Geschichte.

II.

Erscheinung des Staates.

§. 84.

Der Staat, als Idee des humanen Seyns, tritt in die Wirklichkeit, in Zeit und Raum als bestimmter Begriff ein, und wird zur Erscheinung, welche das Idealleben in sich tragend, es in der Endlichkeit auf eine bestimmte Weise entfaltet und unter besondern Formen, so wie in eigenen Epochen darstellt. Durch diese huldiget sie der Zeit, ohne sich ihr zu überlassen; durch jene ehret sie die Räumlichkeit und ihre Gestalten, ohne sich zu verkörpern. Der Staat ist und bleibt ein Geist, eingehüllt in die Indivi-

dualität eines Körpers, der ihn sichtbar macht, und der Wirklichkeit eignet.

1) Das Leben des Staates im Allgemeinen.

§. 85.

Indem die Rechtsidee zur Erscheinung des Staates wird, organisiert sie die empirische Koexistenz der Menschenindividuen zu einer rechtlichen — zu einer Koexistenz, welche deren Einheit, ihre Entwicklung zu manifestieren, ihr Leben darzustellen hat. Die zeitliche, empirische Koexistenz, welche die Menschen mit allen Erscheinungen theilen, wird zur legalen Einheit und Verfassung eines humanen Seyns (des Rechtzustandes), zu einem bürgerlichen Vereine.

Daraus gehen mehrere Bestimmungen hervor, welche die erläuternde Lehre nicht unberührt lassen darf.

§. 86.

Es geht hieraus hervor, daß alles Recht durch den Staat bedingt ist — für die Wirklichkeit; so wie aller Staat durch das Recht bedingt — für die Wahrheit und das innere Leben.

Man kann in sofern Paradoxien aufstellen und lösen, die schon manchen Naturrechtslehrer in große Verlegenheit setzten.

Der Staat ist das Recht, und das Recht ist der Staat; beyde sind identisch, und doch verschieden. — Es giebt keinen Staat ohne Begriff des Rechts, aber auch keinen Begriff des Rechts ohne Staat; und doch giebt es Urrechte, die jedem Staate zum Grunde liegen. — Es giebt keinen

Staat in abstracto, sowenig als ein Recht in abstracto; alles ist konkret, selbst die Idee des Rechtes und des Staates.

§. 87.

Es geht hervor: der Staat ist einzig und unmittelbar durch die Idee des Rechts; sie ist das Band, das alle Menschenindividuen zu einer legalen Koexistenz der Freyheit vereint.

Man bedarf nicht erst eines moralischen Postulats, um in den Staat zu treten; man ist in demselben vor aller Ueberlegung und Wahl.

Man bedarf nicht der juridischen Fiktionen putativer Grundverträge des Staates (§. 90.), wo sie nicht die Geschichte ausdrücklich nachweiset. Der Staatsverein ist vor aller Vereinigung.

Es giebt eine Idee des Rechts, es giebt Urrechte; aber es giebt kein absolutes und hypothetisches — außergesellschaftliches und gesellschaftliches Naturrecht. Alles Recht ist in und durch den Staat, obwohl der Staat es nicht erst macht, sondern nur darstellt.

§. 88.

Es geht hervor: Es gebe kein sogenanntes Ideal des Staates, keine platonische Republik, und wie die Utopien überall heißen mögen. Es giebt nur wirkliche Staaten, die den Schranken und Verhältnissen ihrer Zeit huldigen, und gerade darin ihr Ideal finden, daß sie nicht mehr seyn wollen, als sie können.

Aber es giebt eine Idee des Staates, die, indem

sie stets gegenwärtig die Vergangenheit, die Gegenwart und Zukunft beherrscht, Epochen erkennt und entfaltet — eine Idee, die der Weise des Staates verstehen muß, um auf seine Zeit die Leitung des Staates zu beschränken, und nicht anticipieren, nicht beschleunigen zu wollen, was die Hand der unreifen Zukunft noch festhält, und im Falle eines Versuchs eitler Beschleunigung zur Strafe verspätet. Es ist Weisheit, stets zu wissen, was man ist und wollen kann. Der Weise beschleunigt nicht zur Unzeit, weil sein Blick den nothwendigen Gang der Dinge zu anticipiren weiß.

§. 89.

Es geht hervor: So unendlich einfach die Idee des Staates und des Rechts ist, so unendlich vielfach und mannigfaltig sind ihre Erscheinungen. Es wäre der unseligste Gedanken, sie über eine Form (einen Leist) zwängen zu wollen. Es ist Weisheit des großen Mannes, der auch hierinn die scheinbare Regellosigkeit und Willkühr, welche die Natur überall erscheinen läßt, versteht; versteht, daß es gerade so seyn müsse, und daß der sogenannte Zufall gar oft klüger sey, als die ängstliche Klugheit, die alles berechnen, und auf regelmäßige Figuren zurückgeführt wissen will. Letztere ist die Beschränktheit, welche mit der Endlichkeit die Unendlichkeit messen will. Der wahrhaft kluge Beurtheiler beschränkt sich auf die Eigenthümlichkeit seiner Zeit, und bemißt das Eine, indem er es als die zeitliche Erscheinung des Unendlichen erkennt.

§. 90.

Das Ganze des Staates, durch die Idee organisiert (§. 85.) — ist eben darum eine lebendige Einheit und Totalität. Dieß ist gerade eine Hauptansicht, welche ungleich mehr leistet, als keine Reflexion mit eiteln Fiktionen von Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Verträgen ersetzen kann. Sie vereinigt den Begriff mit der Geschichte, deren Zwiespalt zunächst das Bedürfniß solcher Fiktionen herbeygeführt hat.

Es gehen daraus Bemerkungen hervor, die die Wahrheit und Fruchtbarkeit der Idealansicht gleichsam a posteriori dokumentieren.

§. 91.

Der Staat besteht aus der Regierung und dem Volke, das unterthan ist. Beyde sind demselben wesentlich; denn sie sind eigentlich mit seiner Erscheinung identisch. Ein Staat ohne Unterthan, ohne Volk, ist so gut ein Unding, als ein Staat ohne Regierung. Beyde bestehen nur durch einander — und ihr Gleichgewicht (nicht der Ruhe, sondern der Kraft) ist die Epoche der kräftigsten, gesundesten Erscheinung des Staates.

So wie sie außer diesem Gleichgewichte treten, nähern sie sich dem Zustande gegenseitiger Vernichtung, welche sich faktisch durch Revolution ausspricht. Darum ist auch in barbarischen Staaten die revolutionäre Bewegung in der Regel, und bey kultivierten Staaten gewöhnlich die Folge des raffinierten Luxus. Der Luxus stört mächtig dieses Gleichgewicht; die Barbarey läßt es nie zur lebendigen Erscheinung werden. Nur ein mechanisches Gleichgewicht der

Ruhe (des Drucks) erzeugt einen Schein auf kurze Zeit, welcher der Erscheinung des Staates ähnelt.

§. 92.

Die Regierung, als die lebendige Einheit, ist das Princip des Ganzen. Es hat jede Eigenthümlichkeit, die einem lebendigen Princip überhaupt zukommen. Es hat den Charakter der Einheit, der lebendigen Entwicklung und Bildung, und die Form einer systematischen Umfassung des Ganzen, welches es durchdringen soll — wesentlich (vergl. mein Lehrb. d. Log. §. 175—177.)

§. 93.

Die charakteristische Einheit des Staatsprincipes, der Regierung — beruht zwar zunächst darin, daß die oberste Gewalt wesentlich nur eine sey, von der jede letzte Entscheidung und Bestimmung abhängt.

Ganz gewiß ist es aber auch, daß dieselbe Einheit um so kräftiger wirke, je konzentrierter sie in der Form ihrer Darstellung ist.

Unter den möglichen Formen hat deßwegen die monarchische einen wesentlichen Vorzug der Kraft, Harmonie und Lebhaftigkeit.

§. 94.

Die lebendige Entwicklung, welche die Regierung im Staate zu besorgen hat, verlangt, daß sich in ihr alle Anstalten und Leitungsstellen humaner Entwicklung vereinigen. Alle Administrationszweige berühren sich in der

Staat in abstracto, sowenig als ein Recht in abstracto; alles ist konkret, selbst die Idee des Rechtes und des Staates.

§. 87.

Es geht hervor: der Staat ist einzig und unmittelbar durch die Idee des Rechts; sie ist das Band, das alle Menschenindividuen zu einer legalen Koexistenz der Freyheit vereint.

Man bedarf nicht erst eines moralischen Postulats, um in den Staat zu treten; man ist in demselben vor aller Ueberlegung und Wahl.

Man bedarf nicht der juridischen Fiktionen putativer Grundverträge des Staates (§. 90.), wo sie nicht die Geschichte ausdrücklich nachweiset. Der Staatsverein ist vor aller Vereinigung.

Es giebt eine Idee des Rechts, es giebt Urrechte; aber es giebt kein absolutes und hypothetisches — außergesellschaftliches und gesellschaftliches Naturrecht. Alles Recht ist in und durch den Staat, obwohl der Staat es nicht erst macht, sondern nur darstellt.

§. 88.

Es geht hervor: Es gebe kein sogenanntes Ideal des Staates, keine platonische Republik, und wie die Utopien überall heißen mögen. Es giebt nur wirkliche Staaten, die den Schranken und Verhältnissen ihrer Zeit huldigen, und gerade darin ihr Ideal finden, daß sie nicht mehr seyn wollen, als sie können.

Aber es giebt eine Idee des Staates, die, indem

sie stets gegenwärtig die Vergangenheit, die Gegenwart und Zukunft beherrscht, Epochen erkennt und entfaltet — eine Idee, die der Weise des Staates verstehen muß, um auf seine Zeit die Leitung des Staates zu beschränken, und nicht anticipieren, nicht beschleunigen zu wollen, was die Hand der unreifen Zukunft noch festhält, und im Falle eines Versuchs eitler Beschleunigung zur Strafe verspätet. Es ist Weisheit, stets zu wissen, was man ist und wollen kann. Der Weise beschleunigt nicht zur Unzeit, weil sein Blick den nothwendigen Gang der Dinge zu anticipieren weiß.

§. 89.

Es geht hervor: So unendlich einfach die Idee des Staates und des Rechts ist, so unendlich vielfach und mannigfaltig sind ihre Erscheinungen. Es wäre der unseligste Gedanken, sie über eine Form (einen Leist) zwängen zu wollen. Es ist Weisheit des großen Mannes, der auch hierinn die scheinbare Regellosigkeit und Willkühr, welche die Natur überall erscheinen läßt, versteht; versteht, daß es gerade so seyn müsse, und daß der sogenannte Zufall gar oft klüger sey, als die ängstliche Klugheit, die alles berechnen, und auf regelmäßige Figuren zurückgeführt wissen will. Letztere ist die Beschränktheit, welche mit der Endlichkeit die Unendlichkeit messen will. Der wahrhaft kluge Beurtheiler beschränkt sich auf die Eigenthümlichkeit seiner Zeit, und bemißt das Eine, indem er es als die zeitliche Erscheinung des Unendlichen erkennt.

§. 90.

Das Ganze des Staates, durch die Idee organisiert (§. 85.) — ist eben darum eine lebendige Einheit und Totalität. Dieß ist gerade eine Hauptansicht, welche ungleich mehr leistet, als keine Reflexion mit eiteln Fiktionen von Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Verträgen ersetzen kann. Sie vereinigt den Begriff mit der Geschichte, deren Zwiespalt zunächst das Bedürfniß solcher Fiktionen herbeygeführt hat.

Es gehen daraus Bemerkungen hervor, die die Wahrheit und Fruchtbarkeit der Idealansicht gleichsam a posteriori dokumentieren.

§. 91.

Der Staat besteht aus der Regierung und dem Volke, das unterthan ist. Beyde sind demselben wesentlich; denn sie sind eigentlich mit seiner Erscheinung identisch. Ein Staat ohne Unterthan, ohne Volk, ist so gut ein Unding, als ein Staat ohne Regierung. Beyde bestehen nur durch einander — und ihr Gleichgewicht (nicht der Ruhe, sondern der Kraft) ist die Epoche der kräftigsten, gesundesten Erscheinung des Staates.

So wie sie außer diesem Gleichgewichte treten, nähern sie sich dem Zustande gegenseitiger Vernichtung, welche sich faktisch durch Revolution ausspricht. Darum ist auch in barbarischen Staaten die revolutionäre Bewegung in der Regel, und bey kultivierten Staaten gewöhnlich die Folge des raffinierten Luxus. Der Luxus stört mächtig dieses Gleichgewicht; die Barbarey läßt es nie zur lebendigen Erscheinung werden. Nur ein mechanisches Gleichgewicht der

Ruhe (des Drucks) erzeugt einen Schein auf kurze Zeit, welcher der Erscheinung des Staates ähnelt.

§. 92.

Die Regierung, als die lebendige Einheit, ist das Princip des Ganzen. Es hat jede Eigenthümlichkeit, die einem lebendigen Princip überhaupt zukommen. Es hat den Charakter der Einheit, der lebendigen Entwicklung und Bildung, und die Form einer systematischen Umfassung des Ganzen, welches es durchdringen soll — wesentlich (vergl. mein Lehrb. d. Log. §. 175—177.)

§. 93.

Die charakteristische Einheit des Staatsprincipes, der Regierung — beruht zwar zunächst darin, daß die oberste Gewalt wesentlich nur eine sey, von der jede letzte Entscheidung und Bestimmung abhängt.

Ganz gewiß ist es aber auch, daß dieselbe Einheit um so kräftiger wirke, je konzentrierter sie in der Form ihrer Darstellung ist.

Unter den möglichen Formen hat deßwegen die monarchische einen wesentlichen Vorzug der Kraft, Harmonie und Lebhaftigkeit.

§. 94.

Die lebendige Entwicklung, welche die Regierung im Staate zu besorgen hat, verlangt, daß sich in ihr alle Anstalten und Leitungsstellen humaner Entwicklung vereinigen. Alle Administrationszweige berühren sich in der

a) Das Leben des Staates im Besondern.

A) Allgemeine Bemerkungen.

§. 99.

Der Staat ist die Offenbarung alles rechtlichen Seyns der Menschheit. Dieß tritt in dem Maaße mehr hervor zur Wirklichkeit, je mehr die Vereinigung der Menschen sich dem Staate nähert, und je mehr der Staat sich selbst ausbildet.

Um so wichtiger ist die specielle Erkentniß des besondern Lebens, worin sich der Staat in seiner Individualität darstellt. Nur so wird die wissenschaftliche Grundlage aller Rechtswissenschaft vollkommen erkannt. Die Idee will ihre individuelle Darstellung.

§. 100.

Das besondere Leben des Staates ist das allgemeine — nur sich in seinen einzelnen untergeordneten Systemen (gleich dem Leben eines organischen Körpers) entwickelnd unter den Beschränkungen und endlichen Erscheinungen von Zeit und Raum.

Die rechtliche Verfassung und Administration stehen sich wie zwey Hauptäste, bedingend das Seyn und Leben der Menschheit im Staate, gegenüber — und vereinen sich zu einer lebendigen Individualität in ihrer Durchdringung, welche ihre eigenthümliche Physiognomie auszeichnet. Die Natur verläugnet im Geistigen so wenig, als im Physischen ihr Gesetz.

§. 101.

Die rechtliche Verfassung, welche das Seyn der Menschheit im Staate vorzugsweise bedingt — ist eine Einrichtung (Organisation) im Staate, die das ideale Seyn der Menschen unter allen Formen, welche die Endlichkeit erfinden und die Zeit entwickeln mag, lebendig und kraftvoll bewahren muß. Nur so lange hat der Staat eine Organisation, und nähert sich nicht dem Verfalle, der Auflösung, welche Anarchie heißt. Nur muß man diese Organisation nicht mit einer bestimmten Form derselben verwechseln, auch nicht mit einem Ideale derselben. Die Formen gehören der Zeit an und den Epochen, die sie entwickelt. Dieß darf der wissenschaftliche Denker nicht übersehen.

§. 102.

Die Menschheit ist durch die Freyheit; die Freyheitssphäre der Menschen muß die Verfassung sichern im Einzelnen, wie im Ganzen. Das Privatrecht, welches die Rechte der Einzelnen konstituirt, und das Staatsrecht, das die Einzelnen in einem festen Staatsprincipe vereinigt — mit dem Menschheitsrechte, welches keine widernatürliche Hemmung humaner Kultus und ihrer Entwicklung gestattet — muß mehr oder weniger sichtbar hervortreten.

§. 103.

Dieses Seyn, das ein lebendiges ist, trägt ein wirksames Princip, das das Ganze belebend durchdringt, in sich. Es ist die Regierung, heilig und unverletzlich als das Leben des Staates — die Majestät genannt.

Diese Regierung hat als Leben des Staates ihre im-

§. 106.

Die Menschheit lebt, d. h. sie wirkt, indem sie sich entwickelt — im Einzelnen wie im Ganzen — mit Kraft und Zweckmäßigkeit. Die Staatsverwaltung muß die Entwicklung der Einzelnen unterstützen — in den eröffneten Hilfsquellen physischen Wohlbefindens, in den eröffneten Anstalten höherer geistiger Bildung und Wirksamkeit. Die Staatsverwaltung muß den Rath der Weisen, welche mit der Anschauung der Idee die feinen Bemerkungen des entwickelten Verstandes zu vereinen wissen, nicht zurückweisen. Bloße Klugheit ohne höhern Sinn der Würdigung reicht nicht aus; es ist ein Spinngewebe, das die nächste Minute zerreißt. Die neueste Geschichte ist auch hierin lehrreich. Die hohe An-, Ein- und Umsicht der Menschheit muß der Staatsverwaltung Alles gelten, die sich vor der Macht der Zeit retten will.

§. 107.

Das geistige Princip, welches alle Staatsverwaltung auf die besagte Weise belebt, heißt Regierung im engeren eigentlichen Sinne. Regieren heißt mit Weisheit fördern und entwickeln, was die Natur, und wie sie es zur Entfaltung geschaffen hat. Es ist merkwürdig, daß der Sprachgebrauch hier beyde Principien in ihrer Identität und Differenz, zugleich so treffend und geistvoll, erfaßt hat und darstellt. Vergl. §. 103. u. 104.

§. 108.

Die der Regierung hier untergeordneten Systeme sind jenes der idealen (der wissenschaftlichen) Aufklärung mit

ihren Instituten — jenes der rechtlichen und sittlichen Kultur mit ihren Anstalten — endlich jenes der Bewahrung des höhern Sinnes mit seinem Institute (der öffentlichen Religion und Kirche).

In diesen bedingt sich aller Erfolg humaner Entwicklung, die gepflegt, aber nicht erzwungen werden darf. Auch hier ist (wie §. 104.) das erste die Norm, das zweyte die Anwendung, das dritte die Sicherung des Erfolges — nur auf die ihnen eigene freye, unnecessitierte Weise. Und unglücklich der Staat, der in dieser Beziehung verfahren will, wie in dem angeführten §. 104.; der die Wissenschaften durch eine Censur oder unfreye Akademie binden — der die Kultur der Rechtlichkeit und der moralischen Gesinnung durch eine pedantische Sittenordnung oder durch eine geheime Polizey (Espionage) ins Geleise einzwängen — oder die öffentliche Religion und Kirche durch Druck, Inquisition oder eine herrschende Parthey zum bloßen Werkzeuge machen will. Alles dieß verträgt und verlangt eine freye Leitung mit Geiste und Einsicht, aber gestattet keinen Zwang.

§. 109.

Im Staate ist die Einrichtung, Konstitution des Staates und dessen Verwaltung (§. 100.), somit dessen Seyn und Leben so in einander verwoben, daß es ein Ganzes bildet, wo sich beyde unterstützen und durchdringen. Dieß fodert die Eigenschaft des Organismus.

Die Kriterien dieser organischen Durchdringung finden sich in einem lebhaften Gange aller Funktionen des Staates, wie sie harmonisch geleitet durch eine Seele des Staates, ohne einseitige Begünstigung, aber auch ohne unzweckmäßige Beeilung sich entfalten.

§. 110.

Haupträcksichten hiebey sind die Epochen, in denen diese Entfaltung den natürlichen Gesetzen gemäß vorgeht — und besonders die glückliche Orientierung in Hinsicht auf diejenige, in welcher sich der Staat eben befindet, und auf ihre Eigenthümlichkeit. Der Staat hat seine Epochen der Kindheit, der Jugend, des Mannes- und Greisesalters; und er theilt diese Rücksichten mit der Zeit überhaupt, welche die humane Entwicklung beherrscht. Man muß sie verstehen diese großen und kleinen Epochen, um ihnen nicht aus Unverstand oder aus Unwissenheit entgegen zu arbeiten, und so am mächtigen Strome der Zeit das ohnmächtige Nachen der Entwürfe, vorauseilend seiner Zeit, zerschellen zu lassen. Die Geschichte spricht hierüber laut genug. Es ist hohe Weisheit, seine Zeit zu verstehen, und die Epoche des Seyns und Wirkens seiner Zeit.

§. 111.

Wenn so mit geistigem Blicke der Staat seine Epoche und ihre Eigenthümlichkeit erkannt hat; wenn er dabey den Punkt des Ueberganges zur folgenden zu würdigen versteht; so hat er zur großen Bundsgenossinn seiner edeln Plane die mächtige Beherrscherinn aller Dinge, die Zeit. Nicht unrecht nennt man sie und ihr Wirken, das wie jenes eines unsichtbaren, aber mächtigen Genius über den Erscheinungen waltet, und nur in diesen sich sichtbar macht, den Zeitgeist.

Es fodert den idealen Blick eines wissenschaftlichen Denkers, um diese Räume in den großen Perioden der Geschichte zu überschauen, in ihnen die kleineren Epochen mit ihren Eigenthümlichkeiten zu erkennen, und das große Welt-

drama zu verstehen. Der Untergang der Staaten der alten Welt ist lehrreich für die Bewahrung, Erhaltung und lebensvolle Entfaltung der neuen.

B) Besondere Bemerkungen über Recht und Kultur im Staate.

§. 112.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das besondere Leben des Staates (§. 99 — 111.) gehen wir zur speciellen Entwicklung der Grundsätze der Rechtlichkeit und der Kultur über. Wir erwägen in ihnen die besondern Bedingungen, und verstehen die besondern Erscheinungen, welche das Seyn der Menschheit in der Wirklichkeit nach den erklärten doppelten Rücksichten (§. 80 — 82.) begleiten.

I.

Specielle Entwicklung des Zustandes der Rechtlichkeit.

§. 113.

Der Zustand der Rechtlichkeit ist die erste allgemeine Bedingung, conditio sine qua non. In demselben ist die Menschheit; ohne denselben ist sie nicht — sie ist nicht in der Wirklichkeit anerkannt und dargestellt.

Dieser Zustand muß überall sich finden. Ein Postulat, das nicht nur wesentliche Erscheinungen im Staate festsetzt und heiligt, sondern auch außer dem Staate aufsucht

und begründet, in dem es Staaten mit Staaten verbindet, und Völker mit Völkern vereinigt, und ein Recht der Menschheit ausspricht.

§. 114.

Die erschöpfende Ansicht theilt daher die naturrechtliche Betrachtung nach dem Gesichtspunkte dessen, was im und außer dem Staate in dieser Beziehung festzusetzen ist. Im Staate muß das Ganze, wie die Theile des Ganzen diesen Zustand offenbaren.

Darum hat man lange das innere Staatsrecht in Hinsicht auf die rechtliche innere Ordnung des Staates als Ganzen nach dem Verhältnisse zu seinen Gliedern — und das Privatrecht in Hinsicht auf die rechtliche Ordnung der Einzelnen unter einander unter der Aufsicht des Staates unterschieden.

Man hat rücksichtlich der Außenverhältnisse des Staates vom äußern Staatsrechte gesprochen, und von rechtlichen Verhältnissen der Staaten unter einander und der Völker. Natürliches allgemeines Staaten- und Völkerrecht.

Alle diese Eigenthümlichkeiten fodern für die wissenschaftliche Orientierung Grundsätze, welche die Idee des Rechts in diesen besondern Formen und Erscheinungen erkennen lassen.

A) Recht des Staates von innen

a) als öffentliches Recht.

§. 115.

Die Grundlage aller staatsrechtlichen Bestimmungen müssen in dem Vorausgeschickten liegen.

Wir haben §. 91. gefunden, daß Regierung und Volk in jedem Staate vorkommen. Darnach sondert sich zuerst das Mannigfaltige dieser Betrachtung.

Wir haben eben da §. 92 flg. gefunden, daß die Regierung das eine wirksame Princip aller Funktionen des Staates, so wie seines Lebens (seiner Erhaltung, Entwicklung und Vervollkommnung) sey.

§. 116.

Dieß Lebensprincip des Staates ist das Heiligste, Unantastbarste und Unverletzbarste im Staate — mit dessen Untergange der Staate selbst untergehen würde. Man bezeichnet diesen Charakter mit dem Worte: Majestät §. 103. Die rechtlichen Bedingungen des Seyns und Wirkens dieses Staatsprincips, heißt man daher Majestätsrechte. Sie bestehen in den eigenthümlichen Funktionen eines wirksamen Staatsprincips.

Zugleich müssen aber die Formen berührt werden, unter welchen die Majestät im Staate erscheinen kann, so wie die Formen nachgetragen werden, unter welchen die genannten Funktionen vorgehen können.

§. 117.

Die Majestätsfunktionen, welche von der Regierung verwaltet werden, gehen aus dem Begriffe eines energischen Lebensprincips im Staate hervor.

Da dieses nach §. 93 flg. zur Erhaltung des Ganzen den Staat ganz durchdringen, und jede Erscheinung im Staate zuletzt ein Ausfluß von jenem seyn muß; da ferner das Bestehen des Staates ein rechtliches in der Zeit ist, somit verbunden mit physischer Kraft und Macht, welche das rechtliche Daseyn schützen, aber auch hinwieder, durch die Rechtlichkeit geordnet und bedingt sind: so müssen die wesentlichen Bedingungen und Funktionen der Majestät seyn:

Das Recht und die Gewalt,
der Gesetzgebung und Judikatur,
der obersten Disposition über das Staatsvermögen,
der exekutiven Macht.

In und durch diese Rechte und Gewalten ist das rechtliche Seyn erst bestimmt organisiert, mit physischer Macht bekleidet, und für die Wirklichkeit realisirt und gesichert.

§. 118.

Die Funktion der Gesetzgebung ist die höchste und erste. Sie begründet physisch in der Erscheinung die bestimmte Norm eines bestimmten rechtlichen Seyns in einem bestimmten Staate.

Sie theilt sich in die ursprüngliche, konstitutionelle, die, wenn sie eintreten soll, fast immer, wiewohl nicht nothwendig, eine mehr oder minder gewaltsame Staats-Krisis und Revolution vorausgehen hat. Darum erstreckt

sie sich auch in der Regel über das Staatsprincip selbst, um dessen Lebens- und Kraftäußerungen unter bestimmte Formen zu ordnen.

Zunächst versteht man aber unter Gesetzgebung jene sekundäre, welche vom Staatsprincipe selbst ausgeht, und die Formen des rechtlichen Bestehens vorzüglich festsetzt, während sich die ursprüngliche auf alle Zweige des Staates erstrecken kann. Es ist dieß begreiflich. Eben so begreiflich bleibt es, daß die autoritative Deklaration, Ab- und Derogation der Gesetze einzig auch von der obersten Staatsbehörde — von der Majestät ausgehen kann.

Die speciellen Rücksichten, denen sie unterliegt, werden als Mittel zum Zwecke durch die politische Klugheit diktiert.

§. 119.

Verbunden mit der Vorigen, wie sie gewöhnlich im zweyten Sinne genommen wird, ist die oberste Judikatur. In ihr spricht sich das Gesetz, das nur ein allgemeiner Ausdruck der Rechtsbestimmungen seyn kann, im Besondern der Anwendung aus, für alle die Fälle, in welchen der Sinn des Gesetzes und dessen Anwendung zur rechtlichen Frage wird. Dieß hängt zunächst von der Ansicht der Partheyen ab, die entgegengesetzte Interessen als gesetzlich begründet angesehen wissen wollen.

Die Normen dieser Anwendung müssen bestimmt seyn, weil sie es können. Sie bilden die gesetzliche Judikatur- und Proceßordnung. Die übrigen Maaßregeln und Rücksichten sind meistens nur Mitteln, welche die Klugheit der Gesetzgebung zur glücklichern Erreichung des Zweckes empfiehlt.

§. 120.

Das Recht und die Gewalt der obersten Disposition über das Staatsvermögen — bedingt die physische Kraft des Staates, die ohne Zweifel dem Staatsprincipe untergeordnet seyn muß, weil es erst, durch selbiges belebt und vertheilt, die wahre Kraft des Staatskörpers bildet. Dieß ist klar aus der Vergleichung mit was immer für einem organischen, beseelten Körper.

Staatseinnahmen und Staatsausgaben und ihr Gleichgewicht können nur von der obersten Staatsbehörde bestimmt werden, so wie es ihr durch die Natur der Sache aufgegeben ist, alle finanziellen Zweige ihrer Vervollkommnung entgegen zu führen. Konstitutionelle Beschränkungen können nur in der Art der Erhebung, Verwaltung und Abrechnung bestehen.

Es ist wieder Sache der praktischen Klugheit hiezu die geeignetesten Formen als Mittel zum Zwecke zu wählen. Daß hiebey, wo so viel von der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und Umstände abhängt, die Erfahrung eben so sehr als die Theorie, indem diese bey allem vortheilhaften Scheine sehr einseitig seyn kann, berücksichtigt werden müsse, bedarf kaum einer Bemerkung.

§. 121.

Die exekutive Macht ist das Recht und die Gewalt, die physische Macht des Volkes zum Dienste des Staates zu vereinen, und darüber, wie über eine willenlose Erscheinung, zu disponieren. Sie geht aus der Natur des Staatsprincips hervor, und kennt keine Beschränkung, wenn nicht eine zufällige durch die konstitutionelle Verfassung. Sie umfaßt nicht nur das Recht zu erzwingen, wo der höchsten Verfügung nicht frey-

willig entsprochen wird, sondern auch das Recht, die ganze physische Macht des Volkes aufzubieten, wenn und wo es nöthig ist.

Es ist übrigens wieder der berechnenden Klugheit heim gestellt, zu bestimmen die geeignete Art der Ausübung, der Mittel u. s. w. dieser exekutiven Macht und ihrer Funktion.

§. 122.

Um diese Gewalten, Rechte und Funktionen der Majestät zu verstehen — sind zu berücksichtigen: a) die bestimmte Form, unter welcher die Majestät in einem bestimmten Staate erscheint, z. B. die monarchische, b) die bestimmte Form, welche die genannten Funktionen sowohl in Beziehung auf die bestimmte Staatsform überhaupt, als auf die Eigenthümlichkeit der Art ihrer Verwaltung und der Maaßregeln auszeichnen, welche Ort und Zeitverhältnisse mit den übrigen Rücksichten der Klugheit geboten haben. Vergl. §. 116. Ganz eine specielle Betrachtung c) gewährt aber für die wissenschaftliche Würdigung die Bemühung und die Geschicklichkeit, jede der genannten Rücksichten aus dem Gesichtspunkte der Idee und ihrer zeitlichen Entwicklung — in ihrer Epoche richtig zu beurtheilen.

§. 123.

Da das (physische oder moralische) Subjekt der Majestät (der Regent) die genannten Funktionen nicht selbst ausüben kann; so bedient es sich anderer Personen, durch die es dieselben in seinem Namen nach ihrer ganzen Ausdehnung und Unterordnung ausüben läßt, dafür aber auch diese verhältnißmäßig entschädiget. Man nennt diese Sub-

jekte, welche auf dieſe Weiſe im Dienſte des Regenten, und ſamit auch des Staates ſind — Beamten, öffentliche Staatsdiener.

Es iſt hieraus klar, daß ſie nothwendig in der Perſon des Regenten dem Staate verantwortlich, und in der Regel an eine Inſtruktion gewieſen ſind; daß ſie eine beſtimmte Wirkungsſphäre haben, die ſie nicht überſchreiten, in der ſie aber unter der allgemeinen oder ſpeciellen Genehmigung alles, was ſie dienlich zum vorgeſteckten Zwecke finden, vornehmen dürfen. Dieſe Akte werden dann als öffentliche Akte, und in dieſer Eigenſchaft ihre Perſonen als öffentliche Perſonen betrachtet, welche einen Grad relativer Unantaſtbarkeit um des Regenten willen, in deſſen Namen ſie handeln, haben. Sie bilden ein mehr oder minder ausgebildetes Ganzes (Syſtem), das einem Zwecke dient, und als ein relatives ſich mit den übrigen zu einem Totalganzen ein- und zuſammenordnet, z. B. die verſchiedenen Miniſterien mit ihren untergeordneten Centralſektionen und Kreis-Behörden.

Die Beſoldung dieſer Beamten iſt in der Regel — aber nicht eſſentiel.

Es iſt die Klugheit, welche dieſe Funktionen in Hinſicht auf die erfoderlichen Geſchäfte, die ſie umfaſſen, in unter- und beygeordnete Geſchäfte zerlegt, die Zahl und Eigenſchaften ihrer Beſorger (der Beamten) beſtimmt, und den Geſchäftsverkehr organiſiert; ſo, daß auf die möglichſt-vollkommſte Weiſe und nach den eigenthümlichen Bedürfniſſen des Staates für Zeit und Ort (§. 122.) der bezielte Zweck erreicht werde.

war jedoch nach seinem Scharfsinne so vorsichtig, das Naturrecht der Art als provisorisch zu erklären.

Was wir hier zu bemerken haben, ist (außer den §§. 85 flg., der Wurzel jedes Rechtes) das, was für die Erscheinung die Sphäre freyer Beweglichkeit schafft — zunächst die Idee und der Charakter der Freyheit, der, in wiefern er menschlichen Individuen als erscheinenden Vernunftwesen (Personen) einwohnt, auch der Charakter der Persönlichkeit heißt; dann der Staat, welcher das freye Seyn physisch darstellt, und somit erst verwirklicht.

Man sieht hieraus sogleich, daß die gewöhnliche Ansicht jene der Abstraktion, des Begriffes ist, welche diesen ohne Realität des Objektes ergreift, und an des letztern Stelle die Fiktion eines Naturstandes setzet; wogegen die wahre Ansicht den Begriff nicht von seinem Objekte trennt, und nur in beyden die Darstellung der Idee erkennt.

§. 128.

Nach den eben angegebenen Prämissen ist es klar: a) daß ursprünglich und an sich jedes Recht der Einzelnen (der Menschenindividuen) einzig aus dem Originalcharakter und Urrechte der Menschheit, in der Wirklichkeit aber (und von dieser ist doch die Rede?) nur durch den Staat hervorgehe; b) daß demnächst ein sogenanntes angebornes Recht einzig dieses Recht der Menschheit und der Charakter der Freyheit (als conditio sine qua non) sey — aber für die Erscheinung um einer idealen Unendlichkeit willen erst durch den Staat die Bestimmtheit und Grenze der Darstellung erhalten müsse; daß die speciellen Rechte, welche man im reinen und angewandten Naturrechte gewöhnlich aufführt, im Grunde

nichts als faktische Erwerbungen sind — an sich nicht unrecht, aber auch nicht recht, bis sie durch den Staat eigentliche Rechte werden. Hier ruht Kants provisorische Anerkennung des Naturrechts. d) Die gewöhnlichen Auseinandersetzungen können übrigens den Werth einer logischen und didaktischen Entwicklung haben, welche bekanntlich zur bessern Erläuterung gar Manches zerlegt, was es in der Natur der Sache nicht ist. Der Zweck dabey kann also auch nur ein präparatorischer der leichtern, der bessern Ein- und Uebersicht, nicht ein definitiver der eigentlichen Erkenntniß seyn. Wenn die Reflexion nicht der höhern Ansicht der Idee in die Hände arbeitet, verkennt sie sich selbst.

§. 129.

Mit diesen Bemerkungen haben wir nun so viel gewonnen, daß wir wissen: a) was immer mit dem ursprünglichen Rechte der Persönlichkeit in eine enge Berührung kömmt, werde durch sie geheiligt; b) auch da bleibe durchaus unbestimmbar, was es sey, wie weit es sich erstrecke, wodurch es entstehe — ohne Beytritt des Staates. Daher von Seite der Naturrechtslehrer, welche hierauf nicht Rücksicht nahmen, die Verlegenheit, und unter ihnen die große Verschiedenheit, wie sie die Gegenstände, die Grenzen und die Titeln der Rechte (der angebornen und erworbenen) im Naturrechte nachweisen sollten. Gerade die Geschichte und die Instanzen aus derselben versetzen sie in die größte der Verlegenheiten, und nöthigten sie zu so verschiedenen Erklärungen. Dieß ist sehr merkwürdig — eben darum, weil es so bestimmt auf das πρωτον ψευδος hinweiset.

§. 130.

Wir begreifen nun, warum unter die Gegenstände der sogenannten angebornen (primitiven und derivativen) Rechte von den besten Naturrechtslehrern der Kantischen Schule gezählt werden: a) die Freyheit — als eigentlich einziges primitives Urrecht; b) die drey daraus unmittelbar hervorgehenden (derivativen) angebohrnen Rechte: auf seine Person, auf die Erwerbung und auf den Gebrauch der Außendinge.

§. 131.

Wir begreifen, warum man als Grenze nur die willkührliche Störung der Freyheit Anderer anerkannte; und diese Ansicht für so zuverläßig, wesentlich und erschöpfend hielt, daß man sie sogar zum Rechtsprincipe erhob: Jeder habe ein Recht zu Etwas, sofern (aber auch nur sofern) dadurch Niemandes Freyheit willkührlich verhindert wird. Dieß bloß negative Princip wußte man durch kein positives zu ersetzen, weil in dieser Ansicht Alles an sich unbestimmt bleibt. Wir wissen, was wir von den davon abgeleiteten Sätzen zu halten haben.

§. 132.

Wir begreifen endlich, warum man als Erwerb-Titel der nicht angebohrnen Rechte aufführte: a) die Okkupation einer herrenlosen Sache, wozu man auch das Recht des Zuwachses (accessorii) rechnet. Sie ist die einzige primitive Erwerbungsart. b) Die Beleidigung, und die damit verknüpften Rechte der Vertheidigung, des Schaden-

ersatzes, der Prävention. Als Erwerbungsart hält sie gleichsam das Mittel zwischen der vorhergehenden und folgenden. Es ist das Recht der Restitution der beeinträchtigten Freyheitssphäre. Interessant sind die sehr begreiflichen Verschiedenheiten in dessen Deutung, Entwicklung und Begründung. c) Die Verträge, die man wohl auch als eine erklärte gegenseitige Einwilligung von der bloßen Einwilligung, an und für sich genommen, unterschieden hat. Die Folge einer logischen Trennung, wie das Ganze, was wir in diesem §. gehört haben, sie ist.

§. 133.

Damit verband man noch die Untersuchung über die mögliche Aufhebung dieser Rechte und die möglichen Arten dieser Aufhebung. Schlechthin unverlierbar und unveräußerlich erklärte man die angeborne Freyheit; zum Theile verloren und veräußert konnten diejenigen angebornen Rechte werden, welche abgeleitete sind und heißen. Die erworbenen Rechte hingegen würden verloren durch den Untergang des Subjektes, des Objektes, durch Unmöglichkeit der Leistung, endlich durch Beleidigungen; würden veräußert durch Dereliktion, gegenseitige Einwilligung, vollkommne Befriedigung, Identisierung des aktiven und passiven Rechtssubjektes.

§. 134.

bb) Eine eben so einseitige, in ihrem Grunde verkehrte Ansicht mußte die (§. 127.) bemerkte falsche Voraussetzung herbeyführen, in Hinsicht auf diejenigen engern Vereine der Menschen, welche man Gesellschaften nennt; die Rechte,

welche man in Beziehung auf dieſelbe ſtatuiren zu müſſen meinte, konnten da in der doktrinellen Entwicklung nicht gewinnen.

In und mit der Trennung des Begriffes von der Anſchauung, der Idee von der Wirklichkeit ihrer Erſcheinung (§. 128 u. 129.) mußten ſolche Naturrechtslehrer a) die Entſtehung der Geſellſchaften, beſonders der wichtigſten des Staates, rechtlich nachweiſen. Worauf konnten ſie das gegebene Faktum (als ein Rechtverhältniß unter freyen Weſen) begründen, als auf dem Faktum gegenſeitiger Einwilligung in Hinſicht auf rechtliche Vereinigung, Unterwerfung und Verfaſſung? Dadurch entſtanden ihnen drey Grundverträge. b) Dadurch waren ſie nach der Konſequenz ihres Geſichtspunktes gehalten, alle Rechte der Geſellſchaften ohne Zuthun des Staates — einzig aus jenen Grundverträgen abzuleiten. Dieſe Rechte mußten natürlich ſo — nicht nur eine vielfältig ſehr verzerrte Anſicht erhalten, ſie mußten auch durch den einſeitigen Geſichtspunkt durch einander geworfen und verwirrt werden. Das, was der Erſcheinung, ihrer Epoche und Eigenthümlichkeit, kurz ihren beſondern Formen angehörte, ward dem Begriffe, dem Weſen der Sache beygelegt. c) Damit waren nun wieder die vielen und verſchiedenen Hypotheſen naturrechtlicher Socialbeſtimmungen unvermeidlich. Dieſe mußten ſich gegenſeitig verfolgen, ohne ſich ausſchließend geltend zu machen. Das Einſeitige kann auf die Fehler des Gegenüberſtehenden wohl aufmerkſam machen, aber nicht auf die Dauer die eigenen Mängel verhehlen.

§. 135.

Mit Rückſicht auf die §§. 128 und 129. beſtimmen wir nun in Hinſicht auf das Civilrecht folgendes:

a) Das Civilrecht spricht die Verhältnisse der Freyheit, der Persönlichkeit (§. 127.) unter den Einzelnen im Staate (unter den Bürgern) aus, und giebt die bestimmten Arten an, wie man in Hinsicht auf Sache oder Person in eine gesetzliche Berührung treten könne.

b) Es bestimmt diese Arten, indem es für die Erscheinung nach dem mannigfaltigen Daten derselben erst die gesetzlichen Sphären, und damit die Rechte der Persönlichkeit unmittelbar in den Personen — und dann die derselben äußeren Rechte des Besitzes der Dinge, der Foderungen an Personen erklärt;

c) überall aber die oben (§. 128. u. 129.) gegebenen Normen befolgt, und nach der Epoche der politischen und rechtlichen Kultur die Idee mit der Wirklichkeit mehr oder weniger versöhnt.

§. 136.

In Hinsicht auf die Rechte der Personen erkennt das Gesetz a) in dem Einzelnen, als solchen, Andern gegenüber, einen Bürger. Es bestimmt die Momente der vollen bürgerlichen Persönlichkeit — die besondern Rechte derselben und ihrer Anerkennung. b) Bestimmt das Gesetz, die Verhältnisse der Einzelnen unter einander, wiefern Personen und Bürger in der engen gegenseitigen Beziehung einer Familie stehen. Hieher gehören die Verhältnisse des Mannes und des Weibs, jene der Eltern und der Kinder; sie sind durch die Natur eingeleitete Verhältnisse. Man zieht gewöhnlich auch ganz schicklich jene zwischen der Herrschaft und dem Gesinde hieher. Das Gesetz ehrt die Verhältnisse der Natur — und des Vertrages, indem es zugleich nach der Eigenthümlichkeit des Staates und seiner

Epoche den gegenseitigen rechtlichen Einfluß bestimmten Normen unterwirft, und im Falle der Klage zu schützen bereit ist.

§. 137.

In Hinsicht auf die Rechte, welche Bürgern (Individuen im Staate) rücksichtlich auf Dinge, ihren Besitz und Gebrauch zukommen, erkennt das Gesetz a) ihren Besitz und Gebrauch, und macht ihn zu einem rechtlichen, indem es ihm diesen Charakter der Rechtlichkeit und selbst ohne physischen Besitz und unmittelbaren physischen Genuß auf eine ideale Weise annex erklärt. Es begründet das Eigenthumsrecht, macht die physische Detention und Okkupation zur rechtlichen; aus der bloßen Innhabung wird ein eigenthümlicher Besitz. Die Bedingungen dieser rechtlichen Anerkennung, die Momente des vollen Eigenthumsrechtes mit den Arten einer möglichen Beschränkung bis zur gänzlichen Aufhebung bestimmt das Gesetz wieder nach der Eigenthümlichkeit des Staates und seiner Epoche. Nothwendig b) dehnt es diese Bestimmungen auch auf das aus, was jede Sache in ihrem Werthe repräsentiert — auf das Geld, indem es zugleich dasjenige festsetzt, was dessen eigenthümliche Natur und die Umstände für Besitz und Gebrauch festzusetzen empfehlen.

§. 138.

In Hinsicht auf die Rechte, welche Bürgern auf bestimmte oder unbestimmte Leistungen anderer Bürger als gesetzliche Foderungen zustehen — bestimmt das Gesetz mit Rücksicht auf ihre mögliche Entstehung durch Verträge

a) Verbindlichkeiten, ihre Art der Foderung, die Momente und Grenze ihrer Leistung mehr oder weniger, und unterstützt sie für den Fall der Klage. b) Es giebt deßwegen im Voraus sehr bestimmte Vorschriften rücksichtlich der Kontrakte im Allgemeinen und Besonderen, um die verschiedenen möglichen Fälle und Rücksichten nach den Bedürfnissen von Zeit und Ort gesetzlich zu fixieren.

§. 139.

Für alle, welche sich in diesen ihren gesetzlich-begründeten, wahren Rechten beeinträchtigt durch Andere halten — a) sichert das Gesetz den vollkommsten Schutz, und bestimmt b) zur bessern Organisation der Verfolgung und Ausmittlung des Rechts — nicht nur besondere Klagen, eine bestimmte Ordnung sie zu führen, und eine bestimmte Weise, sie durch eigene Behörden abzuthun, nachdem beyde Theile vorschriftmäßig gehört sind. c) Es will auch, daß die Proceßordnung und die Gerichtshöfe sich ausschließend der gesetzlichen Entscheidung widmen, damit es als eine allgemeine Stimme mit bestimmter Anwendung durch sie spreche. Daher darf die Regierung auf sie keinen direkten Einfluß behaupten.

B) Recht des Staates — nach außen.

§. 140.

Außer seiner eigenen unmittelbaren Sphäre, somit nach außen im Wechselverkehre mit andern Staaten — kann der Staat nur wie eine moralische und physische Per-

son beurtheilt werden, die in der ersten Eigenschaft Rechte und Ansprüche hat, in der zweyten sie mit Kraft und Macht unterstützen und darstellen kann.

Als ideale Rechte fodern sie erst Anerkennung, wenn sie mehr als Ansprüche seyn sollen. Darum geht das sogenannte natürliche Völkerrecht in das positive über, und hat die Tendenz zu einem Staatensystem, das sich auch in der Zeit durch physisches Uebergewicht als Universalmonarchie in bestimmten Epochen aussprechen kann.

§. 141.

Der Staat steht einem andern zunächst physisch, d. h. als Macht gegenüber in der Erscheinung, indem die rechtlichen Ansprüche zunächst unter Staaten keine Darstellung haben, und bloß ideal sind. Es ist daher die zuverläßigste Ansicht diejenige, welche die Momente des Staates auffaßt, wiefern sie die moralische und physische Selbstständigkeit (Individualität) aussagen und bezeugen.

§. 142.

Die moralische Selbstständigkeit besteht a) in der freyen Bewegung und Selbstbestimmung des Staates für alle die Beziehungen, wo derselbe innerhalb seiner Grenzen, oder auch außerhalb derselben gewisse Verfügungen mit seinen Unterthanen trifft. Anstalten und Reformen aller Art im Staate, dann Förderung der Kommunikation und insbesondere des Handels außer dem Staate sind Gegenstände der Art. b) Jene Selbstständigkeit besteht ferner im freyen Gebrauche aller der Mittel, welche die Subsistenz des Staa-

tes bedingen, sichern, und ohne Beeinträchtigung Anderer vermehren. Hieher gehört das Recht des Besitzes und Eigenthums — selbst die Okkupation unter den gehörigen Einschränkungen. c) Sie besteht in derjenigen Concentration des Willens im Staate und seiner Funktionen, welche dem Staate nicht nur Energie von innen, sondern auch Einheit, Kraft und Charakter nach außen geben kann.

§. 143.

Die physische Selbstständigkeit besteht a) in einer angemessenen respektabeln Macht, welche fremden Angriffen imponiert, und die eigenen Absichten gehörig unterstützt — b) in der Geschlossenheit des Gebietes, welche die wenigsten Blößen für fremde Angriffe giebt — und c) besonders in einem innern Fond der Wohlhabenheit und der allseitigen Entwicklung, welche vom guten Willen anderer möglichst unabhängig macht.

§. 144.

Zuverläßig hat nun der Staat das Recht und gegen sich selbst die Pflicht — diese Bedingungen moralischer und physischer Selbstständigkeit auf jede Weise herbeyzuführen, und mit der größten Aufmerksamkeit zu bewahren. Hieraus geht nicht nur das Recht hervor a) eine angemessene Militärmacht zu unterhalten, um Freyheit und Eigenthum gegen Angriffe zu vertheidigen, sondern b) auch nöthigen Falles zur Sicherung derselben Angriffsweise zu verfahren. Das Recht des Krieges — mit allen Mitteln des Staates seine Macht zu unterstützen, sein Unternehmen zu erleichtern und

zu sichern, und seine Kraft zu vermehren; z. B. Allianzen, Subsidien. — Dem Recht des Krieges entspricht übrigens das Recht der Pacifikation. c) Zu den Mitteln der zu bewahrenden Selbstständigkeit gehören auch alle diejenigen, wodurch der Staat mit andern in friedliche Verhältnisse tritt. Eines der vorzüglichsten ist die durch Gesandte repräsentierte (temporäre oder permanente) Gegenwart des Staates bey anderen. Es sind dadurch d) alle Wege der Unterhandlungen eröffnet, und der wachsamen Vorsicht alle Mittel gegeben, die Nachtheile klüglich zu verhüten. Vielmehr e) sollen gegenseitig vortheilhafte Verträge eingeleitet und geschlossen werden — durch geschickte Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Staaten und ihrer Berührungen.

II.

Specielle Entwicklung des Zustandes der Kultur.

§. 145.

Das Seyn der Menschheit im Staate (§. 112.) muß sich lebendig entfalten, als ein lebendiges Seyn immer mehr hervortreten zur Blüthe der Humanität (§. 80. u. 82.). Die wissenschaftliche Theorie des Staates im sogenannten Naturrechte muß daher das Leben des Staates auch hierin im Besondern aufweisen. Es müssen die speciellen Grundsätze aufgezeigt werden, welche die Kultur im Staate als wirksame Staatsangelegenheit leiten.

Durch die Kultur wirkt die Menschheit; durch sie stellt

sie sich in der Wirklichkeit, lebendig dar — ist nicht bloß, sondern lebt. Vergl. §. 112.

§. 146.

Diese lebendige, wirksame Darstellung der Menschheit besteht durch Bedingungen, welche zu ihrer leichtern Uebersicht einen Blick auf den Staat in seinen Innen- und Außenverhältnisse fodern. Sie theilen sich in ersterer Eigenschaft in öffentliche Anstalten und Inspektionen und in Privatunternehmungen. Sie beziehen sich in der zweyten auf Staatszwecke und Einrichtungen, welche die allseitige, physische und geistige, Entwicklung von Seite mehrerer Staaten fördern können und sollen.

Es ist nicht unschicklich, diese Sorge des Staates, negative und positive, als Polizey zu bezeichnen. Sie macht die sogenannte Regierungspolizey — die Oberpolizey des Staates aus.

A) Regierungspolizey — in Hinsicht auf innere Verhältnisse des Staates.

§. 147.

Auch hier muß das Princip, die fundamentelle Bestimmung des Hiehergehörigen in dem Vorigen liegen.

Vergleichen wir §. 94.-95. mit §. 82.; so entdecken wir, daß allerdings in der Regierung und in ihrem lebendigen (geistvollen und naturgesetzlichen) Wirken das höchste Ressort aller Kultur liege; daß aber dieses in dem mit ih-

rem Interesse zuletzt identischen Interesse des Staates, und besonders in der Bemerkung (§. 82.), daß humane Kultur nur auf eine humane, d. h. auf eine die Freyheit begünstigende Weise gelinge, eine sicher leitende Orientierung finde. Die Regierung muß wie der weise Erzieher in der Regel nicht selbst handeln, erzeugen wollen — sondern seinen Zögling, d. i. die verschiedenen Stände im Staate mit ihren verschiedenen Zwecken und Interessen zur eigenen Thätigkeit und weisen Kraftverwendung erheben. Die Mittel hiezu sind freylich nach den verschiedenen Epochen (welche demnach berücksichtigt werden müssen) gerade wie in der Erziehung verschieden.

§. 148.

Die Regierung, indem sie die humane Entwicklung leitet, thut sie dieß a) unmittelbar auf eine negative oder positive Weise. Sie hat dabey die Zwecke humaner Kultur nach der bekannten Klassifikation im Auge. Physisches Wohl, geistige Entwicklung und Bildung sind die Gegenstände derselben.

Diesem unmittelbaren Antheile steht b) der mittelbare gegenüber, womit sie darüber wacht, daß von Seite der Bürger in ihren Privatleben und Wechselverkehr — mit der Rechtlichkeit auch die humane Existenz zunehme. Der Antheil der Regierung kann auch hier positiv und negativ seyn — aber allemal indirekt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß im letztern Falle die Thätigkeit mehr Inspektion, im erstern mehr Leitung sey, daß in jenem ihr Antheil mehr indirekt und negativ, in diesem mehr direkt und positiv sey.

Wir wollen darnach unsere Betrachtungen ordnen.

§. 149.

a) Die Regierung hat als Oberpolizey unmittelbar alle Bedingungen und wirksamen Anstalten humaner Entwicklung in physischer und geistiger Beziehung als Zwecke ihrer Thätigkeit und weisen Leitung im Auge.

Es versteht sich, daß diese Leitung, in welcher die Regierung in der Eigenschaft väterlicher und vormundschaftlicher Fürsorge sich darstellt, die ursprünglichen Verhältnisse der Rechtlichkeit, worauf sie sich gründen, nicht beeinträchtigen dürfe. Die humane Entwicklung darf sich nicht selbst in ihrer Existenzialbedingung der Rechtlichkeit zerstören.

Hier ruht die nahe Berührung und Schranke zwischen Recht und Polizey. Im Besondern ist die Linie oft schwer zu ziehen, weil begreiflicher Weise im Besondern die Grenzen in einander fließen.

§. 150.

aa) Das physische Wohl und dessen Erhöhung ist die erste Sorge des Staates; sie ist die conditio sine qua non aller Existenz und weitern Entwicklung in einem konkreten Staate. Was die Einzelnen hierin leisten können, gehört nicht hieher. Der Staat inspiciert hierauf nur; und diese Inspektion sorgt nur im Ganzen zuvorzukommen, wo und wiefern die Unthätigkeit, die Ungeschicklichkeit oder der böse Wille des Einzelnen die nützliche Verwendung der Uebrigen stören würde.

Die Gegenstände der unmittelbaren Leitung des physischen Wohlstandes und seiner Vermehrung in und fürs Ganze sind: daß die physische Kraft des Staates, welche

zunächst im Besitze zahlreicher und kraftvoller Unterthanen besteht, negativ gesichert bleibe — positiv gefördert werde.

§. 151.

Negativ gesichert ist die physische Kraft des Staates, wenn durch die Vorsorge und aufmerksame Thätigkeit des Staates alle schädlichen Einflüsse und Zerstörungen in Hinsicht auf dieselbe wirksam entfernt, oder doch bey ihrem unvermeidlichen oder unvorgesehenen Eintritte möglichst gemildert werden.

Dazu dienen nun wieder gemeinsame Vorkehrungen und Anstalten — oder nur besondere Warnungen und Belehrungen der einzelnen Privaten.

Als Gegenstände derselben kann man bezeichnen: schädliche Einflüsse des Klima's, der (faulen, unreinen) Luft, schlechte (verdorbene) unzureichende Lebensmittel, schädliche Thiere, Zerstörungen durch die Gewalt der Elemente, Theurung, Wucher, unsinniger Luxus und muthwilliges Schuldenmachen der Mächtigen und Angesehenen, Verlassenheit, Unvermögen und Druck der Armen und der niedern Volksklasse.

Diese nachtheiligen Einflüsse müssen auch nicht zu beschränkt — bloß in Hinsicht auf Leben, auf eine nothdürftige Gesundheit und auf einen ärmlichen Besitz berechnet werden. Der Staat muß mehr thun, so weit er es kann; einen höhern Maaßstab anlegen, eine würdigere Tendenz haben. Ein angenehmes Leben, eine kraftvolle Existenz und der Besitz eines gewissen Wohlstandes unter dem Volke muß das Objekt seiner Ueberlegung und Bemühung seyn.

§. 152.

Das, was die Regierung in dieser Hinsicht zu thun hat, sind Vorsichtsmaaßregeln, die sie da nimmt, wo sich schädliche Einflüsse vorhersehen, und ganz oder zum Theile durch geeignete Vorkehrungen verhüten lassen. Sie hat in dieser Hinsicht darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, deßhalb ihren Beamten frühzeitige Berichte, ob, was und wie zu helfen sey, abzufodern, so wie die Sachverständigen zu zweckdienlichen Vorschlägen der Abwendung zu ermuntern.

Theils sind es Anstalten, welche die nachtheiligen Einflüsse verschiedener Verhältnisse durch die nöthigen ämtlichen Einschränkungen oder Erweiterungen in sich selbst aufheben.

§. 153.

Positiv gefördert wird die physische Kraft des Staates — durch Förderung der Population nach allen ihren Bedingungen, worunter die Beförderung wohlfeiler Lebensmittel, der Arbeitslust, der Vermehrung und Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Industriezweige — mit der Achtung der Ehen obenan stehen.

§. 154.

Der Staat und die Regierung hat hiezu wieder positive und negative Mittel. Die Letztern sind so wenig zu vernachläßigen, daß sie vielleicht am meisten zu berücksichtigen stehen. Läßt man das Uebel nicht aufkommen — besonders jenes des Luxus, des Müßigganges, der Ausschwei-

fung aller Art; so erhalten und vermehren sich die der Population so günstige Genügsamkeit, Thätigkeit, Ordnung und Mäßigung im Genusse.

Die positiven sind wieder zuvorkommende Vorsichts- oder konkurrierende Hilfsanstalten.

§. 155.

bb) Das geistige Wohl des Staates und dessen Erhöhung ist ein um so vorzüglicherer Gegenstand der Staatsfürsorge — als sich darin die humane Entwicklung und Bildung der Menschheit vorzugsweise bewähret.

Es gehört alles zum unmittelbaren Ressort der Regierung rücksichtlich zweckmäßiger Leitung, was immer den Adel der Menschheit an Einsicht und Thätigkeit begründet und belebt, entwickelt und glücklicher darstellt. Herz und Sinn müssen auf eine harmonische Weise bearbeitet werden, nach den großen Zwecken der Menschheit, der Rechtlichkeit und Sittlichkeit im religiösen Gemüthe. Diese sind für den tieferblickenden die Grundlagen aller übrigen geistigen Vorzüge.

Er sorge, daß humane Kultur auf diese Weise a) negativ, b) positiv gefördert werde. Er vergesse aber nicht auf die Bemerkung §. 147.

§. 156.

Negativ gesichert wird humane Kultur, wenn durch die (negative oder positive) Bemühung des Staates alle schädlichen Einflüsse beseitiget, oder doch möglichst gemildert werden, welche die geistige Kraft des Denkens oder das Anse-

hen der rechtlichen und sittlichen Ordnung hemmen und schwächen.

Gegenstände dieser Art sind verderbliche Beyspiele, wenn sie um sich greifen; sie seyen jene der Ungerechtigkeit, oder der Unsittlichkeit; auch jene der Irreligiosität gehören hieher; nur muß man nicht, wie so Viele thun, dieß Wort (aus Beschränktheit oder Fanatism) mißverstehen.

§. 157.

Die Maaßregeln, welche die Regierung ergreift, um dem Uebel und seinem Ausbruche zuvorzukommen, sind nach dem Zeitbedürfnisse sehr verschieden, so wie die Anstalten, welche sie nöthig finden mag, sehr viele Behutsamkeit fodern. Alles wird hier so leicht Mechanismus; und alle mechanische Veranstaltung schadet unfehlbar, schon darum, weil sie nicht nützt.

§. 158.

Positiv die humane Kultur zu fördern muß der Staat a) den Zustand des Volkes in seiner Epoche wohl berechnen und gründlich würdigen. Darnach bemessen sich die weitgreifenden Anstalten der Gesetzgebung, des Civil- und Criminalkodex; darnach die übrigen Anstalten der Sittlichkeit und der Bearbeitung des Höhern im Menschen, was man Religion nennt. Es giebt kein fürchterlicheres Thier, als der Mensch in seiner Art ist, sobald er durch die Zerstörung dieses höhern Sinnes innerlich nicht mehr gebunden wird, das Wesen der Menschheit so zu sagen abgelegt hat.

Die Regierung muß b) die großen Bedingungen humaner Kultur, welche das Gemüth aufschließen, welche den Sinn hell machen, und das Herz gut erhalten — nach ihren verschiedenen Zweigen specifischer und gradueller Differenz ins Leben rufen, und in Bewegung setzen.

§. 159.

Die Anstalten einer menschenwürdigen Entwicklung zeigen sich in einem System von Abstufungen, die jedem Bedürfnisse entsprechen. Volks- und gelehrte Schulen — und die mitten inne stehenden Schulen der artistischen und technischen Bildung müssen allerdings sich scheiden, aber doch so, daß sie sich nicht trennen, sondern ein organisches Ganzes darstellen.

Der höchsten Stufe geistiger Entwicklung — der Wissenschaft und ihren Anstalten — steht die Kunst mit den ihrigen an der Seite. Diese bearbeitet zunächst den Sinn als ein Ganzes, wie er innigst mit dem Gefühle und mit tiefer Gemüthlichkeit vereint ist. Jene den Geist, wie er mit deutlichem Bewußtseyn und heller Tiefe seine eigenen Schöpfungen erkennt und fortführt, und selbst die Kunst in ihren Bildungen verfolgt, und gesetzlich nachweiset.

§. 160.

Die Religion und ihre Darstellung in der Zeit, die Kirche verdient offenbar eine eigene Betrachtung, weil sie zum Behufe humaner Entwicklung in rechtlich sittlicher Tendenz die Basis bildet; und zwar nicht bloß für diejenigen,

welche auf der gemeinen Stufe geistiger Entwicklung stehen, sondern auch für die, welche sich auf die eine oder andere Art darüber erhoben, selbst auf die höchste Stufe menschlicher Bildung gestellt haben.

Der Staat kann diese ehrwürdige Darstellung der Menschheit, dieses mächtige und unentbehrliche Vehikel humaner Erhebung nicht unberücksichtigt lassen. Er hat es vielmehr zur angelegensten Sorge seiner Veranstaltungen zu machen; nur dabey zu verhüten, daß Fanatismus und Beschränktheit nicht das Aeußere mit dem Innern verwechseln. Unterricht — vereint mit der kirchlichen Inspektion des Staates und mit gehöriger Berechnung der Zeitbedürfnisse, beydes aus dem Gesichtspunkte der Idee, leisten ungleich mehr, als sonst irgend etwas §. 147.

§. 161.

b) Der indirekte, mittelbare Antheil, welchen die Regierung zunächst durch Inspektion (§. 148.) an der Erhöhung der humanen Existenz nimmt — ist noch zu erwägen.

Die Regierung läßt hier im Zirkel des Privatlebens und der Privatthätigkeit (§. 147.) die Einzelnen ihrer freyen Entwicklung und Geschäftigkeit über. Sie sucht nur durch Unterricht, Aufmunterung, Unterstützung und Schutz, diese Entwicklung und Geschäftigkeit zu beleben, und zweckmäßig (zu deren eigenen Nutzen) zu leiten. Sie thut dieß möglichst stille, ohne Aufsehen und unmittelbare Theilnahme; am wenigsten gestattet sie sich ohne Noth einen Zwang.

§. 162.

Die Regierung achtet das Gebiet der Häuslichkeit und der Familien; sie schützt es in seiner Unverletztheit, und ahndet sehr scharf Vergehungen, welche durch Gewalt oder List hier Verwüstungen anrichten. Indem sie diese Sphäre in der Erleichterung der Ehen begünstigt, erschwert sie auf indirekte Weise alles, was sie beenget.

§. 163.

Sie ehrt den thätigen, fleißigen und ordentlichen Bürger; er sey Landmann oder Städter. Sie unterstützt seinen Gewerbsfleiß, in dem sie ihn vor allen drückenden Fesseln befreyt. Sie begünstiget jede Ausbildung der landwirthschaftlichen und industriellen Zweige durch Belehrung, durch erleichterte Kommunikation und durch jede andere Art der Förderung.

§. 164.

Die Regierung wünscht die geistige Bildung des Bürgers. Sie hemmt daher die Lektüre und ihre Mittheilung — die bildenden, unterrichtenden Associationen der Bürger so wenig, daß sie dieselben vielmehr unterstützt. Nur gestattet sie heimlichen Verkehr, geheime Gesellschaften nicht, die es wahrhaft durch verheimlichte Zwecke und unbekannte Obern sind.

Dieselben Grundsätze beleben sie in Hinsicht auf die religiösen Mittel der Erbauung. Sie läßt keine Kirche so herrschen, daß sie die andern des freyen Gottesdienstes berauben dürfte. Aber sie verhütet auch durch Aufsicht und

indirekte Mittel — jeden Mißbrauch und Nachtheil, welchen die Nebenkirchen einander aus Fanatismus oder einseitigem Interesse bringen könnten.

B) Kultur-Fürsorge der Regierung — in Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse.

§. 165.

Der Staat entwickelt sich in humaner Beziehung so wenig vollkommen, als das Individuum, ohne Wechselwirkung. Und die Art des Verkehres des Staates mit anderen, die ihn näher oder entfernter berühren, ist nichts weniger als gleichgiltig. Die Regierung wird und muß daher sorgen, sie so zweckmäßig zu machen, als es möglich ist.

Uebrigens gilt auch hier, wie §. 147., die Bemerkung, daß die Regierung nicht so sehr selbst ohne Noth die Hand anlegen, als ihre Unterthanen und Bürger aufmuntern, und mittels ihrer Vorkehrungen unterstützen soll.

§. 166.

Die Gegenstände sind wieder jene des physichen Wohlstandes und dessen Vermehrung. Der Handelsverkehr mit fremden Nationen und Staaten ist in dieser Beziehung ungemein wichtig. Der Aktivhandel hängt zwar von Umständen ab, die sich die Regierung gar oft nicht selbst geben kann. Allein sie kann doch hierin sehr viel thun, besonders wenn sie bey günstigen Umständen den Handelsverkehr nicht

erschwert, vielmehr durch gute Straſſen und Kanäle, durch strenge, schnelle Justiz, gute Münze, Sicherheit auf den Straſſen, gutes Frachtweſen, gutes Mauthſyſtem möglichſt erleichtert, ohne die innere Produktion und Induſtrie dabey aus dem Auge zu verlieren, oder gar zu Grunde zu richten. Die Einſeitigkeit der Tendenz iſt hiebey am ſchädlichſten. Uebrigens indem die Zahl und Güte der eigenen Produktion durch weiſe Maaßregeln vermehrt wird, bedarf es kaum des die Thätigkeit lähmenden Zwanges. Mäßige Impoſten beleben in der Regel die inländiſchen Produktion und den auswärtigen Handel.

§. 167.

Der geiſtige Verkehr unter Staaten iſt nicht minder wichtig. Beſonders wird eine aufmerkſame Regierung die gegenſeitige Mittheilung der Schriften, und eine engere Berührung der Gelehrten und ihrer Aſſociationen nicht nur nicht erſchweren, ſondern vielmehr möglichſt begünſtigen und ermuntern. Wichtig ſind in dieſer Beziehung die Cenſurgeſetze für fremde Schriften; am beſten iſt es in der Regel, wenn keine exiſtieren. Wichtig ſind die Poſtanſtalten, daß ſie eben ſo zuverläßig, als daß ſie nicht mit zu großen Koſten in ihrem Gebrauche verbunden ſind.

§. 168.

Es iſt der Regierung Sache, dieſe Berührungen ihrer Unterthanen mit jenen fremder Staaten durch ihre unmittelbare Dazwiſchenkunft zu befördern — da, wohin die Thätigkeit und Kraft der Einzelnen nicht mehr hinreicht.

Kommercialkontrakte und andere, die auf die Vortheile des liberalen Verkehrs Bezug haben, gehören hieher. Warum nicht auch unmittelbare Gesuche an fremde Regierungen, um von ihnen wichtige Resultate gelehrter Untersuchungen (Versuche, Anstalten und Schriften in welch immer für einer Beziehung) nachbarlich mitgetheilt zu erhalten? Dieß würde gegenseitige Erweckung und Vermehrung treffender Ansichten und Handlungsweisen bewirken.

Erläuterungen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Vorbemerkung.

Folgende Erläuterungen der angegebenen §§ haben das Ziel, diese Schrift ihrer besondern Bestimmung in der doppelten Eigenschaft eines Hand- und Lehrbuches näher zu bringen.

Der Verfasser hat vor drey Jahren bereits in Hinsicht auf den theoretischen Theil der Philosophie den Versuch eröffnet, wozu er als öffentlicher Lehrer der Philosophie auf der Universität Landshut den Beruf zu haben meinte — ein ähnliches Handbuch der Vorbereitung und Einleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Studium, besonders der Philosophie in zwey Theilen zu entwerfen. (München b. Lentner 1807 u. 1808.)

Dasselbe war der wissenschaftlichen Orientierung in Hinsicht auf das theoretische Gebiet gewidmet. Dieses gegenwärtige Handbuch, das zugleich ein Lehrbuch ist, soll das praktische Gebiet für die wissenschaftliche Orientierung bearbeiten. Von den 3 Theilen, die es bekommen soll, wäre dieß der erste (vergl. §. 15.) — die wissenschaftliche Einleitung in das Naturrecht.

Beyde Handbücher sind mit stäter Rücksicht auf die absolute Identitätslehre bearbeitet. Ich glaubte dieser philosophischen Zeitansicht, Theils um ihres innern Werthes

willen, Theils wegen Mangel ähnlicher Schriften und der Schwierigkeit für junge Leute, sich selbst ohne fremde Hilfe in eine neue Ansicht zu finden — eine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Da nun aber jede philosophische Orientierung, besonders für den Anfänger, eigene Schwierigkeiten hat; da andererseits nicht jeder die Vortheile eines genügenden mündlichen Unterrichtes genießen kann: so glaubte ich Anmerkungen zu den §§ abdrucken lassen zu müssen. Damit wäre meines Erachtens die kompendiöse und gedrängte Darstellung, welche ein Lehrbuch verlangt — und zugleich die Erläuterung und nähere Bestimmung, welche das Handbuch als solches fodert, glücklich zu vereinigen. Dießmal habe ich die Anmerkungen von den §§ trennen lassen, um gleichsam jedes in seiner Art ununterbrochen zu geben.

Es ist begreiflich, daß diese Anmerkungen mehr didaktischer als scientivischer Beschaffenheit sind. Der Lehrzweck in seinen Mitteln der Orientierung und Erörterung mußte gewissermassen vorherrschen, eben, um dem höhern Ziele scientivischer Entwicklung und Ableitung in die Hand zu arbeiten.

Zum §. 1.

Anmerk. Ein Lehrbuch, noch mehr als Handbuch, darf außer dem scientivischen Zwecke den didaktischen nie vergessen. Weil nun das geordnete Denkverfahren verlangt, von einem bestimmten festen Punkte zu beginnen, und darauf aufmerksam zu seyn, so schließt sich diese Schrift, um des vorläufigen Punktes der Orientierung willen, an die Anstalt und an das Studium an, denen es zunächst gewidmet ist.

Das Interesse der praktischen Philosophie für die allgemeine Bildung des Menschen und die specielle des Berufes ergiebt sich aus dem folgenden von selbst; es kann aber jedem klar seyn, der, wie hier vorausgesetzt wird, durch metaphysisches Studium über die Wissenschaft und ihre Verzweigung orientiert ist.

Zum §. 2.

Anm. Dieser Gegensatz in Hinsicht auf dessen Grund und Sinn — ist bereits wesentlich nachgewiesen in meinem Lehrbuche d. Metaphys. (S. 239 flg. M. s. Anhang encyklopädischer und methodologischer Bemerkungen.)

Da es jedoch Manchen, welche die mündliche Erläuterung der H. nicht hören, schwer werden dürfte, sich hierüber nach Wunsch zu orientieren, um so mehr als die verschiedene Organisation der akademischen Lehranstalten auf einer verschiedenen wissenschaftlichen Eintheilung beruht, findet man es nicht überflüßig, einige specielle Bemerkungen über diesen Gegensatz der theoretischen und praktischen Philosophie hier beyzufügen. Man bemerke:

1) Die Philosophie und ihr Studium lassen sich unter dem doppelten Gesichtspunkte der Einheit und Totalität be-

trachten. Der Metaphysiker wird sich davon den Grund anzugeben wissen.

2) Als Totalität umfaßt die Philosophie und deren Studium ein geschlossenes Ganzes mehrerer philosophischer Lehrzweige, die als besondere Formen und Darstellungen ihres Wesens anzusehen sind.

3) Auf einer Lehranstalt können alle diese einzelnen philosophischen Lehrzweige (der Wissenschaft überhaupt) nicht vorgenommen werden.

Man beschränkt sich also auf diejenigen, welche der humanen Ausbildung (auf der Universität und auf dem Lyceum) zur Grundlage der wissenschaftlichen Kultur überhaupt, so wie der Berufsstudien insbesondere dienen.

4) Darunter gehören vorzüglich nur diejenigen, welche
   a) die höhere (wissenschaftliche, humane) Ansicht und Praxis überhaupt, oder
   b) speciel die vorzüglichsten besondern Erscheinungen aa) der Nothwendigkeit in der Natur, bb) der Freyheit in der Geschichte, cc) ihrer Synthesis in ästhetischen Gebilden, wissenschaftlich entwickeln und nachweisen.

5) Es finden sich also zum Behufe der erforderlichen wissenschaftlichen Entwicklung vier Hauptrücksichten, welchen auf der Universität und auf dem Lyceum eben so viele Sektionen der allgemeinen Klasse (ehemahls philosophische Fakultät genannt) entsprechen. Davon umfaßt nun

6) die höhere Ansicht und Praxis überhaupt (mit der ihr entsprechenden ersten Sektion der allgemeinen Klasse) zwey Haupttheile der philosophischen (wissenschaftlichen, allgemeinen) Bildung;
   a) einen theoretischen, der die Ansicht (das Wissen und Erkennen) zur Freyheit der höhern Einsicht, aber auch zur Nothwendigkeit ihrer ursprünglichen, einzig wahren Bedeutung erhebt, und damit die leitenden Grundsätze aller wissenschaftlichen Erkenntniß festsetzt.

Logik und Metaphysik sind diese wesentlichen Bestandtheile eines Studienplanes, der den beginnenden Akademiker vor Allem auf dem Ge-

biete der Wissenschaft orientieren, und für die höhere Selbstständigkeit der Philosophie durch diese einleitenden Fächer theoretisch orientieren will —

b) einen praktischen, welcher die höhere Praxis (die humane Gesinnung und Handlungsweise) in das Licht idealer Ansicht und Würdigung zu stellen hat. Dieser Theil der allgemeinen wissenschaftlichen Kultur heißt seit mehreren Jahren die praktische Philosophie. Diese zerlegt sich mit Rücksicht auf die doppelte Erscheinung der Freyheit und auf das specielle Bedürfniß des Lebens — in die Lehren der Moral, des Naturrechts und der Politik. Eben diese Schrift ist bestimmt, sie mit Rücksicht auf Zeit und Umstände darzustellen; und so ein Ganzes von Lehrbüchern für den allgemeinen philosophischen Unterricht auf den wissenschaftlichen Studienanstalten herzustellen.

Zum §. 3.

Anm. Hier beginnt die Theorie der praktischen Philosophie — mit dem Begriffe u. s. w. Es ist eine allgemeine Forderung der Logik nach den Denkgesetzen, eine jede wissenschaftliche Untersuchung in streng formaler Hinsicht auf diese Weise zu eröffnen. Man sehe mein Lehrb. d. Log., Synthetik §. 193. und vergl. diesen §. mit §. 255. — Leider verkennt man jetzt (nach der gewöhnlichen Erscheinung, womit man von einem Extreme zum andern überspringt) hie und da das Geschäft und das Verdienst der Logik. Um so mehr muß ausdrücklich auf dasselbe hingewiesen werden, sollen die Nachtheile ähnlicher excentrischer Ansichten, welchen sich junge unerfahrne Studierende so gerne aus begreiflichen psychologischen Principien hingeben, verhütet werden. Logik ist dem wissenschaftlichen Denker überall nothwendig, will er sich seines gesetzlichen Verfahrens versichert halten. Freylich treten ihre formale Rücksichten nicht überall so sichtbar hervor — wie es didaktischer Zwecke willen bey Lehr- und Handbüchern gerathen ist.

Zum §. 4.

Anm. Der Begriff der praktischen Philosophie wird hier erläutert §. 4—7. Zu diesem Behufe wird auf

die Sphäre desselben, auf seinen Inhalt gesehen, und die Idee der Menschheit mit ihrer Darstellung erwogen, um so die Definition mit der erforderlichen logischen Vorsicht zu bilden, und den ungeübten Denker gehörig zu orientieren.

Zum §. 5.

Anm. 1. Es ist nicht überflüßig, junge ungeübte Akademiker, zum Behufe formaler Genauigkeit an das zu erinnern, was im Lehrb. d. Logik §. 63, 64 und 69 von verschiedenen Arten der Definitionen im weitern Sinne gesagt worden ist. Es trägt dieß dazu bey, scharf zu unterscheiden und genau zu fixieren. (Vergl. ebend. §. 211 und 212.) Noch bestimmter habe ich dieß zusammengefaßt in meinen logischen Aphorismen (Salzburg b. Duyle 1811.) §. 30 u. 31.

Anm. 2. Die Definition eignet zunächst nur der Reflexion, will man behaupten. Wenn auch dieß so richtig wäre, als es nicht ist, so sollte man doch nicht unbemerkt lassen, auch die höhere Ansicht der Idee unterliegt wieder der Reflexion und ihrer Eigenthümlichkeit, so weit dieselbe geordnetes Nachdenken fordert. Auch geschieht dieß ohne Nachtheil, wenn man nur, wie es in diesem §. und in den beyden folgenden beobachtet wird, sich erinnert, was man erreichen wolle. Am wenigsten dürfen daher die beyden folgenden §§ unbeachtet bleiben. Sie orientieren über den idealen Gehalt der Definition und über ihre allseitige Würdigung. (Vergl. später die Anmerk. des 8. §.)

Anm. 3. Andere Definitionen von der praktischen Philosophie anzuführen, und sie zu prüfen, muß den mündlichen Vorlesungen vorbehalten bleiben. Die Sache ist hier zu wenig interessant und instruktiv, hat übrigens keine Schwierigkeit, so bald man die Definition in ihrer wesentlichen Eigenschaft erkannt, und den Gesichtspunkt wohl gefaßt hat, unter dem sie gegeben ward. Die meisten Definitionen in andern Lehrbüchern der praktischen Philosophie verrathen, wenn sie auch in formaler Hinsicht befriedigen, ihren einseitigen Ursprung — eines bloß empirischen (physischen oder moralischen) Gesichtspunktes. Auch hierin zeigt, wie noch erhellen wird, die Ansicht der Idee, der absoluten Erkenntniß einen unverkennbaren Werth. Das Wesen der Menschheit soll erscheinen; das Innere und Wahre derselben

ſoll nach ſeiner ganzen Würde hervortreten. Das iſt die Idee und ihre Darſtellung.

Zum §. 6.

Anm. Vor Abwegen warnt dieſer §. Bekanntlich hat eine erkünſtelte Dialektik die Erſcheinungen der wahren Spekulation ſehr täuſchend hie und da nachgeäfft; ſo daß der Unerfahrne, beſonders wenn er nicht gewarnt wird, ſehr leicht der Täuſchung unterliegt. — Selbſt in der moraliſchen Reflexion, welche Kant erweckt hat, liegt ein nicht ſo leicht zu entdeckender, dialektiſcher Schein. Man muß wiſſen, wo man ſteht — auf welchem Gebiete. Es iſt ein anderes Gebiet das der Reflexion, der genauen Beachtung des Vorliegenden (ſomit Empiriſchen); ein anderes Gebiet das der Spekulation, der konſtruktiven Anſicht, des urſprünglichen Werdens. — Auch ſind manchmal die Reſultate wahr und treffend; und doch iſt es die Methode des Erweiſes nicht. Man muß darauf aufmerkſam ſeyn.

Anm. 2. Uebrigens darf ich in Hinſicht auf die Idee der Menſchheit, die auch jene des Menſchen iſt, den Metaphyſiker hinweiſen auf mein Lehrb. d. Metaph. §. 117 und fig. — Merkwürdig, wenn ſchon ſehr begreiflich, iſt es, daß das beſſere Gefühl (das unbefangene Gemüth) ſich über ſich ſelbſt erhebt, und in der beſſern Ahnung die Beſchränktheit des Begriffs beſiegt. Der Sinn der Menſchheit, wenn ſchon unentfaltet und nicht zum klaren, deutlichen Bewußtſeyn erhoben — iſt doch Sinn der Menſchheit, initiative, d. h. noch nicht entwickelte Erkenntniß der Idee, wenn mir der Ausdruck erlaubt iſt.

Zum §. 7.

Anm. Es kann dem wahren und geübten Metaphyſiker nicht begegnen, daß er wegen der Erſcheinung, welche die Idee ſcheinbar einengt, ſie ſelbſt verkenne. Es iſt aber der Mühe werth, den jungen ungeübten Metaphyſiker daran zu erinnern, und dagegen zu warnen. Nur in dem Maaße, als er den höhern Sinn und die edle Fertigkeit gewinnt, das Ewige im Zeitlichen und dieſes in jenem zu erkennen, gewinnt er an jener Würde eines philoſophierenden Geiſtes, womit dieſer mit auszeichnendem Adel über das Gemeine der Denk- und Handlungsweiſe ſich erhebt, und ſo ſich in

Ansicht und Leben als veredelt darstellt (viri eruditi excellentia). Näher erörtert ist das Verhältniß der Idee zum Begriffe, des Wesens zur Form, zur Erscheinung überhaupt — in meinem Versuch einer möglichstfaßlichen Darstellung der absoluten Identitätslehre u. s. w. München b. Lentner 1810. §. 49—69.

Zum §. 8.

Anm. Das Princip ist überall die Seele der Untersuchung. Aus diesem und den (in der Anmerk. §. 4. u. 5.) angeführten Gründen wird es in diesem und den drey folgenden §§ erläutert. Der junge Denker lerne das formale Bedürfniß der wissenschaftlichen Methode erwägen, aber auch mit dem Materialen der Erkenntniß vorsichtig verbinden! Weil aber in dem Gebrauche des Materialprincips dem jungen Manne leicht eine Verwechslung der Idealansicht mit dem dialektischen Scheine derselben, wohl auch mit der empirischen Bestimmung der bloßen Reflexion begegnen kann; so hat man es in didaktischer Hinsicht nothwendig gefunden, hier bey der Erläuterung des Princips (§. 10. und 11.), eine ausdrückliche Rücksicht auf die Idee und ihre Erscheinung zu nehmen — eine Rücksicht, welche man aus gleichen Gründen in Betreff der Definition mittelst des §. 6. und 7. — in Betreff der Abtheilung mittelst des §. 13. genommen hat.

Zum §. 9.

Anm. 1. Eine didaktische Schrift im Dienste der Wissenschaft muß, indem sie das besondere Princip einer speciellen Wissenschaft aufstellt, hinweisen auf das oberste Princip aller wahren Erkenntniß. Es ist dieß in meinem Lehrbuche der Metaphysik §. 14—17. als das Princip der absoluten Identität in der Triplicität bezeichnet und nachgewiesen. Noch genauer geschah dieß in dem §. 7. Anmerk. angeführten Versuch u. mdgl. faßl. Darst. d. abs. Identitätslehre §. 44—48., wo zugleich die Nothwendigkeit dieses Princip anzunehmen, so wie der bestimmte Sinn desselben erörtert wird.

Anm. 2. Das Princip der absoluten Identität wird bereits in verschiedenen Formeln ausgesprochen — und erhält auch darnach verschiedene Benennungen. Im

Grunde ist alles dasselbe nur von einer andern Seite angesehen, somit anderst ausgesprochen. — Uebrigens muß natürlich dieß Princip in bestimmter Anwendung auf eine bestimmte Wissenschaft eine bestimmte Ansicht und Bedeutung, und, trägt man es in eine Formel über, einen andern Ausdruck erhalten. Dieses letztere ist mit dem vorhin bemerkten nicht zu verwechseln. — Daß alle andern Principe außer dem der Identität nicht befriedigen, indem sie der bloßen Reflexion angehören, und darum gerade das nicht leisten können, was man von einem Principe verlangt — sieh näher erörtert im angeführten Versuche der Darst. d. Identitätsl. §. 38—40, §. 58.

Zum §. 10.

Anm. Damit ist das Princip der praktischen Philosophie in seinem eigenthümlichen Unterschiede von jenem der theoretischen ausgesprochen. Vergl. die Anm. des 2. §.

Das Ewige, Ursprünglich-Konstitutive, Wesentliche stellt sich hier nicht im Spiegel der Erkenntniß als bloße Wissenschaft desselben dar. Es stellt sich zugleich im Reflexe der innigsten Energie des Gemüthes dar, wie es in Gesinnungen und Handlungen hervorgeht, und das ehrwürdige Gepräg veredelter Humanität offenbart. Es ist nach der technischen Sprache das Absolute, das sich in der Idee der Humanität wirklich offenbart und darstellt — im humanen Seyn und Wirken. Diese Idee in ihrem lebendigen Gehalte, in ihrer produktiv-gesetzlichen Gestaltung erfaßt — ist das eigenthümliche Princip der praktischen Philosophie. Nicht willkührliche Fiktion kann darüber entscheiden, was die Menschheit und ihre Würde im Seyn und Handeln fodert. Nicht die beschränkte, wenn schon durch Beobachtung u. s. w. geregelte Ansicht der Erscheinungen und ihres Begriffes erreicht das Wesen der Menschheit. Beobachtung und Begriff kann nicht über die Erscheinung hinaus — kann nicht ins Innere eindringen. Nur jene lebendige Ansicht kann hier leiten, welche, weil sie selbst aus der Wurzel der absoluten Vernunft hervorgeht, auch die Natur des Vernunftwesens in ihrer ursprünglich-wesentlichen Eigenthümlichkeit ergreift. Es ist die Ansicht der Idee — und zwar der Idee der Humanität, d. h. wie das

Göttliche im Menſchen ſich offenbarend hervortritt.

Zum §. 11.

Anm. 1. Die Darſtellung, die Offenbarung der Idee von der Idee ſelbſt zu unterſcheiden, und ſie zugleich wieder zu vereinigen, iſt ſo unerläßlich, als die Unterſcheidung des Weſens und der Form, in welcher das Weſen auf eine beſtimmte Weiſe hervorgeht. Man ſehe in meinem Lehrbuche der Metaphyſik nach (§. 26 — 35.) die Frage: Was ſind die Ideen für die Erſcheinungen und den §. 7. Anm. angeführten Verſuch mit den da citierten §§.

Anm. 2. Eine nothwendige Folge dieſes Umſtandes iſt noch jener, der niemahls überſehen werden darf, wenn man die zeitlichen Erſcheinungen einer idealen Anſicht, die als ſolche Totalität in ſich trägt, begreifen will in ihrer Wahrheit und Eigenthümlichkeit. Es iſt dieß der Umſtand des Epochen-Verhältniſſes, unter welchem ſich die Fülle der Idee in der Zeit allmählig enthüllt. Ich habe um der Wichtigkeit dieſes Umſtandes willen nicht unterlaſſen, hier in der Note noch einmahl darauf hinzuweiſen. Zugleich erinnere ich an mein Lehrb. d. Met. §. 29. Es zeigen ſich, bemerke ich da, drey Potenzen (Abſtufungen) der Erſcheinungen — die idealen und realen Pole mit ihrer Indifferenz. Es iſt, um jedes Mißverſtändniß zu entfernen, dieß näher erklärt, und verſinnlicht in der beygeſetzten Anmerkung. Nur muß ich noch beyfügen: man unterſcheidet gewöhnlich, und mit Recht vier Epochen, die man wohl auch ſymboliſch bezeichnet, als die Epochen der Unſchuld, des Abfalls und der Verſöhnung. Die mittlere zerlegt ſich nämlich, eben weil ſie die Epoche des Kampfes iſt, in zwey entgegengeſetzte, je nachdem der eine (ideale) oder andere (reale) Faktor das Uebergewicht erringt. Prof. Wagner im Grundriſſe der Staatswiſſenſchaft und Politik (einer der beſten naturrechtlichen Schriften) drückt ſich hierüber, bedeutend und beſtimmt zugleich, ſo aus: §. 14. „Das „einfache Geſetz alles Erkennens und Seyns, verbunden mit dem Koefficienten der Wirklichkeit, „entwickelt jede lebendige Wiſſenſchaft; (§. 15.) es ſagt: „daß jedes Ding erſt Eins und ganz ſey, dann aber ſich in „zwey Entgegengeſetzte theile (welche Theilung in der Zeit

„ſucceſſiv, im Raume aber zugleich iſt), und nach der höchſten Entwicklung jenes Gegenſatzes wieder in die Einheit „zurückfalle. Dem Liebhaber von Formeln würden wir dieß „ſo bezeichnen.“

$$\circ A$$

$$-A \qquad +A$$

$$\pm A$$

Vielleicht iſt es Manchem verſtändlicher (wie es denn eine gemeine Beobachtung der Dinge lehrt), wenn man ſagt: jede Erſcheinung der Wirklichkeit habe ihren Urſprung, ihre Entwicklung, ihre Vollendung. Nur iſt es eben die Entwicklung, die in der Zeit ſo vorgeht, daß ſie dem Blicke des Beobachters nicht entgehen kann, während die beyden andern gewöhnlich überſehen werden. Man vergleiche meinen angeführten Verſuch einer möglichſt-faßlichen Darſtellung der abſol. Identitätslehre §. 46 flg.

Zum §. 12.

Anm. Man erinnere ſich wieder an die didaktiſche Beſtimmung dieſer Schrift, welche nicht nur eine richtigere Anſicht (z. B. von Abtheilung) bewirken, ſondern durch ſpecielle und wiederholte Erinnerungen auch geläufig machen will. Man ſ. mein Lehrb. d. Log. §. 195.

Uebrigens dient dieſer § mit den drey folgenden zur Erläuterung der Abtheilung der praktiſchen Philoſophie.

Zum §. 13.

Anm. 1. Hat der vorige § auf die formale Tendenz jeder Abtheilung hingewieſen, ſo zeigt nun der gegenwärtige den materialen Gehalt unſerer Abtheilung. Er macht aufmerkſam, daß die Quelle (der letzte Grund) davon in der idealen Anſicht und in ihrem Centralpunkte (Definition und Principe) liegen müſſe. Man kann dieß jungen Männern nicht oft genug erinnern. Nur zu gerne überſehen ſie die Hauptſache, wenn ſie nicht darauf wiederholt hingewieſen werden. Eine natürliche Folge iſt dann, daß ſie in allen dieſen logiſchen Bildungen (Definition,

Princip und Abtheilung) faſt nur willkührliche Spiele der Technik, der angenommenen Methodik — nicht ſo ſehr aber ernſthafte, orientierende Funktionen eines wiſſenſchaftlichen Denkverfahrens erblicken. Dieß hat für die ernſthaften Studien bedeutende Nachtheile. Der rechte Sinn dafür wird nicht geweckt, oder doch nicht kräftig. — Darum dürfte das logiſch-metaphyſche Studium, oder richtiger die pädagogiſch-zweckmäßige Behandlung dieſes Studiums ungleich wichtiger ſeyn, als es gewöhnlich betrachtet wird. Auch dürfte man, beſonders bey demſelben, darauf zu ſehen haben, daß es von einem Lehrer betrieben wird, der ſelbſt wiſſenſchaftlicher Pädagog iſt. Bekanntlich ein Fall, der unter die ſeltenen gehört.

Anm. 2. Das Geſetz der Triplicität als allgemeines Geſetz iſt im Lehrb. d. Met. §. 19 flg. erläutert worden. In Hinſicht auf die Anwendung, welche es hier für die Theorie der praktiſchen Würdigung bekömmt, erinnere ich in demſelben Lehrb. d. Met. an die §. 112 — 119., beſonders §. 119.

Zum §. 14.

Anm. Dieſe Beſtimmung dieſes § kann keinem Mißverſtändniſſe unterliegen, ſo wenig als die dadurch angedeutete Vorlehre der allgemeinen praktiſchen Philoſophie, wie ſie der Sprachgebrauch in den Schulen bisher bezeichnet hat. Uebrigens darf man ſich nicht wundern, wenn dieſe Lehre hier anders und ungleich kürzer behandelt wird. Die Behandlung aus dem Geſichtspunkte der Idee kann Manches umgehen, was der Begriff erſt weitläufig zeigen muß. Hat er nicht erſt eine Menge von Beobachtungen und Begriffen zu zerlegen und zu vereinen, um die höhere Thätigkeit im Menſchen zum Vorſcheine bringen?

Zum §. 15.

Anm. 1. Die Propädeutik der allgemeinen praktiſchen Philoſophie — iſt im vorigen § nachgewieſen, die drey Theile der wiſſenſchaftlichen Theorie humaner Praxis finden ſich im §. 13. gegeben. Auch wird man ohne Schwierigkeit den Gegenſatz des frey-nothwendigen Seyns der Menſchheit in und durch das Recht und des freynothwendi-

gen Wirkens in und durch das moralische Handeln anerkennen.

Weniger wird man sich zu bestimmen wissen die Idee und Bedeutung der höhern Politik. Als gewöhnliche Staatsklugheitslehre sie betrachten, kann man nicht, wenn man bemerkt, daß ich das Naturrecht wesentlich verbunden mit dem Staate erkläre. Man wird der richtigen Ansicht am nächsten kommen, wenn man annimmt, daß dadurch die Aufgabe gelöst werden soll: wie in das rechtliche Seyn und Wirken des Staates die ideale Tendenz der moralischen Würde gelegt werden könne. Die Politik des Begriffes erhebe sich zur Politik der Idee — würdige dadurch sich selbst, die Menschheit, den Staat am vollkommensten. — Die Indifferenz der Freyheit und Nothwendigkeit im Menschen lehrt das Naturrecht, lehrt die Moral, jede auf ihre Weise; aber auch jede nur relativ, mit einem relativen Uebergewichte. Im Rechte tritt die Nothwendigkeit, in der Moral die Freyheit hervor. Die absolute Indifferenz beyder hätte die Politik in der höhern Ansicht der Idee zu lehren. Diese Politik stünde in dieser Beziehung in Hinsicht auf Menschheit und Staat auf derselben Höhe, auf welcher sich die Religion in Hinsicht auf den Menschen im Staate und in der Kirche befindet. Jene soll den Menschen im Staate, im Institute humaner Entwicklung für die Endlichkeit, vollenden, diese ihn in der Kirche, im Institute humaner Bildung für die Unendlichkeit, vervollkommnen. Man bemerke nur zugleich, um diese Ansicht der Idee nicht mißzuverstehen, und neue Gegensätze zu entdecken, wo die innigste Verschmelzung statt findet: die Reflexion, welche jede Lehre und Betrachtung begleitet, trennet und unterscheidet, um zu entwickeln; aber sie scheidet nicht, und macht die Trennung bleibend, wenn sie wahrhaft von der höhern Ansicht der Idee beseelt ist.

Anm. 2. Dieser erste Theil des ganzen Werkes — enthält außer der Propädeutik, der sogenannten allgemeinen praktischen Philosophie, nur das Naturrecht, oder wenn man lieber will, die philosophische Rechtslehre. Daß die Propädeutik dem Naturrechte (und nicht der Moral-lehre) vorausgeschickt wird, kann nur den befremden, der nicht bedenkt, daß sie diesem, wie den übrigen beyden Theilen (der Moral-lehre und Politik) angehöre. Frägt man

aber, warum ich das Naturrecht früher als die Morallehre behandelte; so könnte ich im Allgemeinen antworten, daß ich dazu zunächst durch ein temporelles Bedürfniß veranlaßt ward. Ich antworte aber geradezu, daß nach meiner Ueberzeugung das Naturrecht ganz und gar nicht von einer moralischen Begründung abhänge. Nach meiner Ansicht ist der Mensch nicht frey, weil er moralisch handeln soll; sondern er muß moralisch, d. h. als ein freyes Wesen handeln, weil er frey ist. Und da dürfte nun das Seyn der Menschheit — dem Wirken und Handeln der Menschen billig (in der trennenden Betrachtung) vorausgeschickt werden. An und für sich in der Idee hat keines ein Vorrecht. Da der Begriff jedoch, sich selbst überlassen und ungewarnt, leicht verkehrt, und gewöhnlich nur erst die Idee die Ansicht der Dinge wieder auf ihre rechte Lage zurückführt — so mußte für den noch Ungeübten eine ausdrückliche Erinnerung eintreten.

Zum §. 16.

Anm. Begriff und Abtheilung der allgemeinen praktischen Philosophie. Um diesen, für das Ganze der Letztern einleitenden § gehörig zu verstehen, erinnere man sich an Folgendes aus der Metaphysik:

Das Absolute und dessen Formen der Erscheinung sind der Centralpunkt aller höhern Ansicht. An sie muß jede wissenschaftliche Betrachtung anknüpfen. Das Absolute, im Nachbilde erkannt, giebt denjenigen idealen Gesichtspunkt, welcher auch alle praktischen Betrachtungen der Moral und des Rechtes leitet. Er muß daher fixiert werden. Er ist hier das Absolute (das Göttliche), wie es im Nachbilde — der menschlichen Vernunft hervortritt, und sich nach der Differenz der Erscheinung als theoretische oder praktische Thätigkeit des vernünftigen Menschenwesens offenbart. Dieß Ebenbildliche der göttlichen Natur kann auch für die gemeinste Anerkennung um so weniger Schwierigkeit haben, als es vielmehr einen bekannten Lehrsatz der religiösen Ansicht ausmacht. Nur der Begriff, der nicht außer sich treten kann, ohne sich zu verlieren, verkennt diese Ansicht; wie er überhaupt mit Konsequenz alles Höhere, Uebersinnliche läugnen, und wenn er gar sehr bescheiden ist, wenigstens ignorieren, dahin gestellt seyn lassen muß. —

Es handelt sich hier aber um eine wissenschaftliche Ansicht, die nur die absolute, vom Absoluten beginnende der Idee (nicht des Begriffes) seyn kann.

Wahrheit ist die Idee der theoretischen, Güte die Idee (absolute Ansicht) der praktischen Vernunft. Von der letztern beginnt hier unsere Untersuchung der allgemeinen praktischen Vernunft. Ihre nächsten idealen Erscheinungen, welche als schützende Genien das Menschengeschlecht bewahren, daß es nicht unter sich selbst herabsinkt — sind Wissenschaft und Religion, mit welchen beyden sich noch die Kunst vereiniget. Vergl. mein Lehrb. d. Metaph. §. 93 flg.

Diese Idee der Güte in der Erscheinung des menschlichen Gemüthes gefaßt, als Quelle alles Praktischen im Menschen (gegenüber dem Theoretischen), muß schon nach §. 103 flg. d. Metaph. in einem relativen Uebergewicht gedacht werden. Es ist ein unendliches Streben, das im Menschen wirkt — sich in und durch die Principien der Erkenntniß (der Wahrheit) darzustellen, und so die vernünftige (absolute) Ansicht nach dem ganzen Umfange menschlicher Erscheinungen zu realisiren. Die Vernunft des Menschen handelt; und handelt in dieser Idee ihrer würdig. Ihr Streben, wie ihr Objekt, ihr Zweck, wie ihre Maxime ist — unendlich, erhaben über die Schranken des Endlichen. Und, indem sie in diese Sphäre der Endlichkeit als Erscheinung eintritt, veredelt sie diese Endlichkeit durch die Form, welche sie ihr ertheilt. Die Tugend wird offenbar mit dem Rechte, und sie bekleiden das Endliche mit der Gestalt des Unendlichen (Göttlichen). Diese beyden sichtbaren Darstellungen der Idee der Güte (ihr Genius ist die Religion) sind Tugend und Recht; sie unterscheiden sich nur relativ nach dem Kreise, in welchem sie jene Idee der Güte (ursprünglich Kants praktische Vernunft) darstellen — ob ideal im Kreise menschlicher Gesinnung als Princip aller humanen Thätigkeit, ob real im Kreise äußerer Handlungen als Princip alles humanen Seyns. Tugend ist die ideale Freyheit, welche sich selbst bindet; Recht die ideale Nothwendigkeit, welche aus Achtung für die Freyheit besteht. Man vergleiche die Anm. des §. 104. der Metaph.

Diese Erinneruugen an die metaphysischen Prämissen hielt ich für nothwendig — um den jungen ungeübten Den-

ker gleich an der Spitze dieser allgemeinen praktischen Philosophie gehörig zu orientieren. Ich hoffe, daß dadurch derselbe in den Stand gesetzt sey, sich in den aufgestellten Begriff und in die gemachte Abtheilung zu finden; zugleich aber auch den Grund des Ganges in der weitern Entwicklung sich anzugeben. Die Hauptabtheilung, welche dieser Propädeutik zum Grunde liegt, ist übrigens mehr logisch, zum formalen Zwecke einer methodischen Behandlung, als philosophisch, wissenschaftlich im strengen Sinne der Worte. Man kann sie so betrachten, daß die Erscheinung in ihrer Bestimmung vorausgehe, und die Theorie ihr nachfolge. Diese Behandlung ist jene der Logik, wie fern sie die Ansichten über irgend einen Gegenstand ordnen will. Zugleich muß ich aber bemerken, daß diese logische Ordnung, welche dem Ueberblicke dient, nur Vehikel der Lehre sey, und die wissenschaftliche Konstruktion nicht hindern dürfe.

Auch wird die Erscheinung nicht empirisch aufgenommen, sondern spekulativ nachgewiesen.

Zum §. 17.

Anm. 1. Dieses unendliche Streben, womit die menschliche Vernunft gleichsam aus sich hervortritt, und allem, was sie erreicht, das Gepräge, und dadurch die Würde ihres absoluten Charakters ertheilen will, (s. vorigen § und die Anm.) — muß vor allem erkannt werden — näher und bestimmter, als es die Sache der Metaphysik (§. 70. des Lehrb. derselben) nicht war, nicht seyn konnte. Das Wesen und die Form, die Idee und die Erscheinung müssen deutlich werden (§. 11. Anm.). In der Idee, wie in der Erscheinung (dieser praktischen Vernunft nach Kant) spielen die relativen Gegensätze der Freyheit und Nothwendigkeit, als zwey Seiten der Betrachtung des praktischen Vernunftcharakters. Ohne daß sie vernichtet werden, muß ihre absolute Einheit klar werden. Dann ist die Idee befriedigt; ihre Foderungen an sich und für die Wirklichkeit, in der sie sich offenbart, ist zur Erkenntniß gebracht; das Problem der praktischen Vernunft ist im Allgemeinen gelöst. Daher die Abtheilung, die in den §§. 21, 27. und 33. angedeutet ist. Diese Lösung des Problems wird vorbereitet durch die einleitenden §§. 18 — 20., welche

die Hauptpunkte in Hinsicht auf das zu lösende Problem angeben, und vorläufig den jungen Denker methodisch orientieren.

Anm. 2. Diese Abtheilung der Propädeutik hat, wie man sieht, die allgemeinen Bedingungen und Foderungen der praktischen Vernunftthätigkeit, wie sich die Idee des Absoluten in das Gebiet menschlicher Wirksamkeit hineinbilde, aufzuweisen. Man muß zu ihrem Ursprunge zurückgehen, um sie in konstruktiver, lebendiger (nicht bloß logischer) Methode nachzuweisen, und der Wissenschaft die Möglichkeit einer vollendeten Theorie zu eröffnen. Es ist hier eine Elementarlehre der praktischen Philosophie zu betrachten, welche sich in drey Abtheilungen ausspricht, um die absolute Erkenntniß aller humanen Praxis in Hinsicht auf Inhalt und Form (nach den §. 17 flg. und §. 35 flg.) darzustellen. Vorlesebücher müssen auf ähnliche Trennungen hinarbeiten, um das Ganze mit der deutlichen Erkenntniß der Bestandtheile ergreifen zu lehren.

Zum §. 18.

Anm. Dieser §, womit in dieser praktischen Elementarlehre die konstruktive Ansicht der praktischen Elemente beginnt, unterscheidet zuerst in der Idee das theoretische Interesse der Erkenntniß, das praktische der Wirksamkeit. Die Humanität verlangt die höhere Ansicht der Menschheit und die höhere Würdigung derselben. Die Idee soll die Ansicht erheben, reinigen, und möglichst vollenden; die Idee soll die Tendenz würdigen, purificieren, und möglichst vervollkommnen. Diese relative Trennung beruht auf der Natur der Erscheinungen, in welchen die verschiedenen Ideen, z. B. der Wahrheit und Güte in ihrem scheinbaren relativen Uebergewichte sich offenbaren (s. Lehrb. d. Metaphys. §. 109. Vergl. mit §. 93. und §. 96.) Das Ansich des Menschen (die Vernunft in der Bedeutung ihrer absoluten Würde) bleibt stets dasselbe, unveränderlich und ewig (s. Metaphys. §. 114.). Die Vernunft hingegen, wie sie in der Erscheinung sich darstellt, zeigt sich dem reflektierenden Blicke bereits bestimmt, als theoretische Thätigkeit des Erkennens, als praktische Thätigkeit des Wollens. Und man muß diese Letztere in

ihren Erscheinungen, wo sie bereits den Bedingungen der Endlichkeit unterliegt, nicht mit jener verwechseln — mit der Vernunft im absoluten (wenn schon nachbildlichen) Charakter ihres Wesens:

Kant's feine Reflexion ist dieser Ansicht der Idee so nahe gerückt, als es der Natur und Konsequenz seiner Reflexion nur immer möglich war. Das bessere (moralische) Gefühl — verbunden mit der glücklichen Fiktion von Postulaten auf dem Gebiete der praktischen Wissenschaft — erhoben den genialen Kopf über den engen Bezirk des Begriffes. Er übersprang (postulierend) mit einem täuschenden Scheine des Rechtes — die Linie, welche er so wahr, und treffend vorher in der Kritik der reinen Vernunft selbst in Hinsicht auf die Fundamentaltalansicht der Reflexion gezogen hatte. §. 51. flg.

Zum §. 19.

Anm. Vernunft und Wille mit Rücksicht auf das vorhin (§. 18: Anm.) Bemerkte — dann Nothwendigkeit und Freyheit, wie sie sich in der Erkenntniß und in der Handlung gegenüber stehen — werden als die weitern Hauptpunkte dieser allgemeinen praktischen Erwägung vorgenommen.

Uebrigens ist die Relativität dieser Trennung nie zu übersehen. Ohne diese Bemerkung wird man nie einen gewissen Widerspruch im Menschen aufheben, und nie jene Einheit und vollkommene Harmonie erklären können, welche von jeher das bessere Gefühl im Gemüthe des Tugendhaften erkannt, und postuliert hat. Ohne diese Bemerkung wird man auch nie die Systeme des Determinismus und Indeterminismus zum Stillschweigen bringen.

Nicht unbemerkt darf aber zugleich bleiben, daß die Behauptung dieser Relativität und ihrer wesenhaften Nichtigkeit sie in ihrem Gegensatze nicht aufhebe. Dieser Gegensatz gehört der Erscheinung an, und gehört ihr nothwendig an. Ohne diesen Gegensatz würden die entschiedensten Erfahrungen aufgehoben seyn; was keine Theorie befugt ist, zu unternehmen. Das Absolute muß im Relativen erkannt, dieses nicht in jenem vernichtet werden. Das ist hier, wie überall, die philosophische Aufgabe, welche einzig die absolute Identitätslehre befriedigend lösen kann.

Darum besteht eben die Probe der Idealität einer scien-

wiſchen Anſicht darin, daß ſie die Gegenſätze, die in der Erſcheinung walten, nicht aufhebe, wohl aber in der Einheit des Weſens als identiſch zu erkennen vermöge. Wer beydes nicht vermag, der beſcheide ſich, ſeiner Anſicht noch nicht die gehörige Höhe der Idee verſchafft zu haben, und ermüde nicht, durch fortgeſetztes Studium zu erringen, was er noch nicht beſitzt; oder verzichte auf philoſophiſche (weſenhafte) Erkenntniß der Dinge. Geſchieht das letztere nicht, und — man vermag das erſtere nicht, ſo können nichts als Einſeitigkeiten hervortreten. — Hierin ruht der gemeinſchaftliche Fehler der gewöhnlichen Begriffsſyſteme. Jedes kann und will nur beſtehen durch die gänzliche Vernichtung aller übrigen. Es iſt hier das bekannte **bellum omnium in omnes.** Die **wahre** Anſicht vereint alle; iſt, wenn man es richtig verſteht, Synkretiſmus höherer Art, ihre urſprüngliche Einheit in der Differenz der erſcheinenden Formen erkennend.

Zum §. 20.

Anm. 1. Die Hauptpunkte der allgemeinen praktiſchen Philoſophie, als Propädeutik der Morallehre und des Naturrechtes, ſind hier zur Ueberſicht in der **Abtheilung** zuſammengefaßt.

Zugleich mag hier die Bemerkung noch ſtehen. Es iſt **ein** Weſen, das ſich ſelbſt als Vernunft (Vermögen der Ideen), und als Wille (Vermögen der Selbſtbeſtimmung), offenbart. Dieſe Einheit iſt das An ſich — die Vernunft κατ' ἐξοχην. Es iſt **ein** Weſen, das zugleich Nothwendigkeit und Freyheit darſtellt, je nachdem es in dieſer Offenbarung ſchlechthin, oder als ſich ſelbſt offenbarend, hervortritt. Nothwendigkeit und Freyheit ſind an ſich ſtets eines — aber für die Erſcheinung ſtets geſchieden. Fragen über ſie, und was ſich auf ſie bezieht, gelten alſo immer ſchon dem Gebiete der Erſcheinung, welchem ſich zwar die Idee in ihrer Entäußerung nie entzieht, aber welches, indem ſie es bildet, auch nur ſie verſteht. Es iſt der Fehler des Verſtandes, d. h. des einſeitigen Denkens, wenn man ſich dieſes Verſtehens entſchlagen zu können meint; ein Fehler, der überall ſehr unſchuldig ſeyn mag, wo nicht höhere Foderungen das Bedürfniß einer idealen (umfaſſenden) lebendigen Anſicht verkünden. Der Gelehrte (Litterat) darf ſich in allen wichtigen und wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen davon nicht loszählen;

wiewohl er wieder in den gemeinen und unwichtigen Verhältnissen des Lebens, die keine tiefe Untersuchung fodern, wie jeder Nichtlitterat sich mit einseitiger Verstandesansicht begnügen kann. Es verhält sich dieß gerade so, wie mit der astronomischen Theorie; man hält sich an den scheinbaren Horizont, an die scheinbare Bewegung der Sonne um die Erde ꝛc., so lange man dieß alles nicht wissenschaftlich zu bestimmen Lust oder Beruf hat. Und wer diese letztere (wissenschaftliche) Ansicht besitzt, bedient sich doch jener Ausdrücke — mit der Erinnerung, daß sie das Wahre nicht unmittelbar, sondern nach dem Gesichtspunkte der Erscheinung und gemeinen Ansicht darstellen.

Anm. 2. Freyheit und Nothwendigkeit bilden in den folgenden §§. die Hauptgegensätze, wovon der moralische Charakter die Indifferenz darstellt. In diesen drey Stücken sind die Bedingungen alles humanen Seyns und Wirkens begriffen. Keine hat an sich einen Vorrang. Indeß für die Lehre, die nicht auf einmal alles entwickeln kann, entscheidet die Erscheinung. In dieser Erscheinung des Handelns tritt der Charakter der Freyheit mehr hervor, als jener der Nothwendigkeit. Er erscheint als die erste Bedingung, und als die Quelle aller höhern Praxis. Die Nothwendigkeit, ihr gegenüber, spricht die Weise aus, in der sie einzig mit Behauptung ihrer Würde bestehen kann, als vernünftige Freyheit.

Zum §. 21.

Anm. S. mein Lehrbuch der Metaphysik §. 115. vergl. mit §. 93. Außer der Bemerkung in der 2. Anm. des vorig. §. ist noch zu berücksichtigen: In Gegensätzen, wie die der Freyheit und Nothwendigkeit sind, bestimmt die Art der Betrachtung die Wahl. Es ist an sich, aber nicht mit Beziehung auf die bestimmte Ansicht, gleichgiltig, womit man so eine Untersuchung beginnt. Das praktische Geschäft der Vernunft erscheint zunächst ohne den Charakter der Freyheit undenkbar — so sehr, daß Viele darüber jenen der gesetzlichen Nothwendigkeit übersahen. Es ist ein Vorzug der Ideal-Ansicht, daß sie vor solchen Einseitigkeiten im Voraus bewahrt. Vergl. den vor. §. und Anm.

Zum §. 22.

Anm. 1. In der Freyheit hat eine feine Reflexion, wie die Kant'sche vorzugsweise war, den Doppelzug des Bestimmtseyns und Selbstbestimmens nicht übersehen. Die höhere Ansicht bestätigt hier die Richtigkeit dieser Beobachtung — und erkennet sie. Sie lehrt, daß jeder Gegensatz wieder demselben Gesetze der Entwicklung, der Trennung in Gegensätze und ihrer Indifferenzierung unterliege. Der logischen Reflexion mag es immerhin widersprechend erscheinen. Es ist dieß darum doch kein Widerspruch, die Freyheit selbst wieder als nothwendig, als gebunden zu setzen. Der Grund ist einfach. Das Gebiet der Logik und Metaphysik sind verschiedene Gebiete. In jenem ist alles fix und fest; nur der geistige Blick kann diese fest gezauberten Gebilde beseelen. In diesem ist alles beweglich, und eine unausgesetzte Fluxion; nur die Reflexion fixirt es für das Moment ihres Geschäftes: Diese Erinnerung gilt ein- für allemal. Vergleiche §. 27, §. 34.

Anm. 2. Uebrigens betrachtet dieser §. die Freyheit in ihrem Wesen; und findet in ihr wesentlich zu unterscheiden die absolute Ansicht, nach der sie sich einzig bestimmen läßt, oder besser gesagt, selbst bestimmt; d. h. bestimmt wird, aber nicht ohne sich, nur durch sich. Man heiße solche Differenzen eitle Spitzfindigkeiten, wenn man will! Dem kleinen Blicke scheint alles klein, was er nicht selbst zu thun versteht.

Anm. 3. Daß die Beobachtung, so weit sie reichen kann, in den Erscheinungen des Menschlichen unter den Menschen dieß eine Merkmahl einer kategorischen unbedingten Gesetzgebung ohne fremde Rücksicht — als zum Wesen der Freyheit gehörig im Wesen der Freyheit bemerkte, und wenn sie unbefangen ist, postulierte — lehrt das Uebrige des §. — Es ist aber zugleich klar, was im §. nicht angedeutet, aber nicht weniger wahr ist: sobald die besagte Beobachtung (theoretisch oder praktisch) befangen ist, muß sie auf einseitige Wege gerathen — des Fatalismus, entweder des materiellen, oder des spirituellen nach dem Maaße der mehr oder weniger feinen Bildung des einseitigen Denkers. Die Vernunft in der Gebundenheit ihrer theoretischen Funktion scheint unvereinbar mit einer andern Ansicht. Man bemerkt dann nicht, daß das Theoretische und Praktische in der

Vernunft nur eine verſchiedene Seite, eine verſchiedene Funktion derſelben Kraft (nicht ihr Weſen, ihr Anſich) ſey. — Ungeübte Denker muß man daran erinnern. Indem man ſie die rechte Straße führt, muß man ſie über die irreführenden Seitenwege — zum Behufe ihrer Selbſtſtändigkeit belehren.

Zum §. 23.

Anm. 1. Hier wird das andere weſentliche Moment der Freyheit in ihrem idealen (d. h. abſoluten) Charakter erwogen. Wie ihre Anſicht und Regel, iſt ihre Thätigkeit; ſie findet in beyden jede Schranke außer ſich, als ihrer unwürdig. Vergl. den vor. §.

Anm. 2. — Auch hier hat die unbefangene Beobachtung lange ſehr richtig geſehen. Darum hat ſich auch das eine empiriſche Syſtem der Freyheits-Anſicht — der Indeterminismus von jeher gegen den Determinismus erhalten, ſo ſehr ihm dieſer (und aus dem gemeinen Standpunkte der Reflexion — mit Uebermacht) zu Leibe gieng. Er hielt ſich defenſiv, und zog ſich in das unzerſtörbare Bollwerk des beſſern Gefühls zurück, das ihn ſtets gegen die Angriffe der Theorie in Schutz nahm. Der beſſere Menſch des Gefühls und der Gemühlichkeit rettetete ſich vor dem Menſchen des Verſtandes und des dürren Räſonnements — in den Schooß der Humanität. — Vergl. den vor. §.

Anm. 3. — Ungleich richtiger war die Anſicht des auf dem Gebiete moraliſcher Unterſuchungen feinſten und unbefangenſten Beobachters und Räſonneurs — Kant's. Wäre jemals die Wiſſenſchaft auf dem Boden des Begriffes zu erringen — wahrlich dieſer in ſeiner Art einzige Denker hätte ſie gefunden, und begründet. Ja, man kann ſagen, er hat ſie wirklich gefunden, und begründet, ſo weit es in ſeiner Art möglich war. Er erhob ſich, und hielt ſich zugleich zurück im Erheben, wie es nur ein Meiſter kann; und ſeine Kritiken bleiben in dieſer Beziehung ſtets unvergängliche Meiſterwerke.

Zum §. 24.

Anm. 1. Vernunft und Wille ſind die idealen Potenzen, in welchen ſich die höhere Erkenntniß und die höhere Macht des Menſchen darſtellt. Durch jene bemächtigt ſich der

Mensch einer Ansicht, welche ihn über alle bloß relativen Verhältnisse zur absoluten Würdigung erhebt; in ihr ruht das Gesetz aller humanen Beurtheilung und Bestimmung. Durch diese besitzt der Mensch die Kraft, einer solchen höheren Ansicht unbedingt zu huldigen, und somit durch nichts außer sich so mächtig, als durch sich selbst, bestimmt zu werden. In ihr ruht die Würde aller humanen Praxis. In beyden die Dignität aller wahrhaft Menschenwürdigen Sinn- Denk- und Handlungsweise. — So kann man Vernunft und Wille nicht mißverstehen; man erinnere sich etwa noch an §. 19. Anm.

Um so leichter ist es, in der Maxime, die das Gesetz, im Besondern, und in der Willkühr, welche die freybestimmende Kraft (wieder im Besondern) offenbaret, die realen Potenzen der Vorigen zu erkennen. In und für die Wirklichkeit spricht sich die Vernunft in Maximen, der Wille in der Willkühr aus. Kant, dieser feine Beobachter, hat dieß sehr richtig bemerkt; er hat die Maximen und die Willkühr als die subjektiven Bedingungen erkannt, während er Vernunft und Wille als die schlechthin geltenden (objektiven) betrachtete. Er wollte durch das Subjektive nichts bezeichnen, als den Umstand, daß das Gesetz erst vom Handelnden zur subjektiven Norm (Maxime) in der Wirklichkeit aufgenommen werde; daß der Wille erst beym Handelnden im Kampfe der Sinnlichkeit und Vernunft als Willkühr hervortrete.

Mit unserer Ansicht und Ableitung der genanten Begriffe ist aber nicht nur die moralische Beobachtung befriedigt; auch alle die Streitigkeiten über das Verhältniß des Willens und der Willkühr, der Vernunft und der Maxime finden ihr Ende. Ihre nahe Berührung und zugleich ihr Unterschied, ihre wesentliche Identität und zugleich ihre formelle Differenz ist gegeben.

Noch zeigt sich Kant's feiner Sinn der moralischen Beobachtung darin, daß er den kategorischen Imperativ als ein nothwendiges Postulat ihrer Erklärung ansah. Dieser kategorische Imperativ drückt offenbar nichts anders aus, als eine absolute Gesetzlichkeit, die einzig einer absoluten Kraft der Selbstbestimmung zusagt. Die Würde dieser Kraft findet nur in einer gleichen Würde der Ansicht ihre Befriedigung — in einem kategorischen Imperativ. Was

dieſem Mangelhaftes anklebt, liegt nicht in ihm, ſondern in der Beſchränktheit der bloſſen Reflexion, die, der Erſcheinung ſich hingebend, nur auch die ſcheinbare Bewegung des Geiſtes darſtellen kann. Man erinnere ſich an den Unterſchied der ſphäriſchen und theoretiſchen Aſtronomie (§. 20. Anm. 1.). Kant wies ſehr richtig auf, was und wie es vorkömmt. aber die Erklärung mußte mißlingen, obſchon die Poſtulate derſelben richtig waren.

Anm. 2. Mit dieſer Erſcheinung der Vernunft in der Maxime entwickeln ſich neue Gegenſätze, ſo wie mit jener des Willens in der Willkühr. Die Idee der Vernunft geht in das Gebiet des Begriffs über; die abſolute Anſicht erſcheint als eine relative, beſondere. Die abſolute Selbſtbeſtimmung des Willens, wird zur relativen der Willkühr. — Daher ſpricht man von höherer Geſetzgebung der Vernunft und von ihrer Anwendung, von moraliſcher und juridiſcher Beurtheilung. Alle die Lehren von den Kolliſionsfällen gehören hieher. Man ſpricht von einem obern und untern Begehrungs-Vermögen. Was aber hier vorzüglich bemerkt werden muß, iſt, daß, wie man dieß Verhältniß des Abſoluten zum Relativen verkennt, nothwendig alle die bekannten einſeitigen Theorien über Erkenntniß und Willkühr eintreten müſſen; und daß, wie man jenes Verhältniß nicht genau kennt, im Menſchen Dinge theoretiſch unterſcheiden werden, welche, ſtatt die wiſſenſchaftliche Anſicht zu erleichtern, ſie vielmehr verwirren. Das Schlimmſte bey der Sache iſt, daß dann diejenigen, welche ſich zur höhern Anſicht nicht ſelbſt erheben können, alle die Beſtimmungen, die daraus hervorgehen, nicht nur verkennen, oder mangelhaft kennen, ſondern gar oft auch verläumden, und z. B. Schwärmerey nennen, was über ihren beſchränkten Verſtandes-Horizont iſt. — Vituperant, quod ignorant. — Exempla sunt odiosa.

Zum §. 25.

Anm. Dieſe, ſelbſt auf dem bloſſen Standpunkte der Beobachtung unverkennbare Rückſicht auf Vorſchriften und Regeln, welche jeden, mit Beſonnenheit handelnden Menſchen auszeichnet, kann ohne die im §. angedeutete Beziehung auf die Idee nie richtig in ihrer Bedeutung erkannt, nie gründlich in ihrer Nothwendigkeit, in ihrem Ur-

sprunge nachgewiesen werden. — Der moralische Sensualist, der Materialist z. B. reduzirt sie auf bloße Verstandesgesetze der Klugheit, oder der Natur. Was will man ihm Treffendes ohne den höhern Standpunkt der Idee entgegen sagen? Die schlimmen Folgen seiner Hypothese wird er als Folgerungen des bösen Willens — als rhetorische Deklamationen erklären. Ja, er kann es mit eben so vielem Rechte thun, als die Gegner ihrerseits das Gegentheil behaupten. Nur die Idee rettet den höhern Sinn, und mit ihm die Einheit und Würde des Menschen.

Zum §. 26.

Anm. Es gilt das eben vorhin Bemerkte. Auch die Willkühr im Menschen — als Wille zu erkennen, fodert die angedeutete Beziehung der Erscheinung auf die Idee. Ohne sie wird man Niemanden abhalten können, sie für feiner, klügelnder, aber nicht für höher, als die thierische Willkühr, zu halten; einen graduellen, aber keinen spezifischen Unterschied gelten zu lassen. Selbst die kritische Ansicht moralischer Reflexion kann es nicht verhüten — ausgenommen, wo sie vom bessern Gemüthe unterstützt wird, das für den Fall der Stimmengleichheit unter den Streitenden die Partie der Humanität ergreift. Hat aber diese Entscheidung einen wissenschaftlichen Werth? Ist sie durch Gründe herbeygeführt?

Zum §. 27.

Anm. 1. Ein Theil der gegenwärtigen Erwägung ist vorüber. Man sey auf den Zusammenhang aufmerksam. Es ist folgender: Ist bisher (§. 21 — 26.) die Quelle aller höhern Praxis erwogen, so kömmt nun die Betrachtung auf die bestimmte Weise, in der sich das, was aus ihr abfließt, darstellt. Vergl. §. 20. Anm. 2.

Kant hat sehr richtig beobachtet, indem er sich zu den beyden Postulaten der Freyheit, und eines höhern (moralischen) Gebietes aufgefodert fand. Er entdeckte für die Vernunft, soll sie praktisch werden (für sich wirksam seyn), sehr wohl, daß nur eine absolute Weise der Ansicht als Gesetz gelten könne — ein kategorischer Imperativ. Diese richtige Beobachtung führte ihn zu jenen beyden Postulaten. Vergl. §. 24. Anm. 1.

Was ich hier noch bemerken will, ist der Umstand, daß und warum bey Kant der Gang der Untersuchung in Hinsicht auf die moralischen Bedingungen verkehrt von jenem war und seyn mußte, den wir hier in der Ansicht finden. Nämlich vom Gesetze gieng Kant zum Postulate der Freyheit über; von der Freyheit gehen wir zum Gesetze (zur Nothwendigkeit) über. Wir hatten überdieß an und für sich die freye Wahl, ohne Mißverständniß, und ohne Inkonsequenz das Gegentheil — somit ein oder das andere nach Gutbefinden — zu thun. Die Reflexion hingegen ist durch den Gegensatz gebunden. — Der Grund dieser Erscheinung, dieser Differenz ist klar. Die Ansicht der Idee ist jene der Totalität, bey der man von dem einen zum andern Theile nach Belieben übergehen kann. Die Ansicht der Reflexion ist jene der Zerrissenheit, der getrennten Erscheinungen, welche somit nur in dem bestimmten vorkommenden Zusammenhange aufgefaßt werden können. Die Idee beherrscht die Erscheinungen; die Gegensätze stehen unter ihr, als der wesentlichen Einheit. Vergl. §. 21.

Anm. 2. Vor allem muß noch einem andern möglichen Mißverständniß begegnet werden. Vorhin (§. 22, 23.), wo die Freyheit als vernünftige Freyheit, und die absolute Ansicht mit der absoluten Selbstbestimmung zur Sprache kam, war der Charakter der Freyheit als absolut in jeder Beziehung bezeichnet. Das Gesetz kam mit der Erkenntniß zur Sprache — aber nur als freyes Gesetz, als freye Erkenntniß.

Hier wird aber in und mit der Nothwendigkeit — das Gesetz, als solches, unmittelbar (nicht mittelbar in einer seiner Bestimmungen, z. B. des freyen, absoluten Gesetzes) betrachtet. Es ist der Hauptcharakter der Nothwendigkeit also, der sich in demselben ausspricht, und zu erwägen giebt. Zur Vermeidung jeder Verwirrung muß dieses bemerkt werden — mit dem Beysatze, daß einzig die absolute Ansicht der Idee, welche als höhere Einheit über die Gegensätze ihrer Erscheinung waltet, dieß begreiflich mache — nämlich ein Gesetz, das frey und nothwendig zugleich ist.

Zum §. 28.

Anm. Jede Praxis weiset auf eine Norm des Handelns; und jede höhere Praxis auf eine solche Norm, welche

die Vernunft ertheilt. Letztere Normen kennen keine Ausnahmen; sie sind Gesetze, geltend für jeden, der Vernunft hat. Darum müssen sie auch eine Nothwendigkeit (für freye Wesen als Verbindlichkeit erscheinend) aussagen, welche schlechthin gilt und gebietet, absolut heißt, und ist. Die ernste Foderung der Vernunft tritt hier mehr hervor, wie vorhin mehr die freye Selbstbestimmung des Willens. So wie diese als Freyheit erkannt war, die sich selbst ohne alle andere Rücksicht, außer jener einer absoluten Würdigung, bestimmt; so muß nun jene erkannt werden als eine Nothwendigkeit, die sich als die höchste ohne Vergleichung alles unterordnet, und keine Ausnahme gestattet.

Es ist merkwürdig, wie eine unbefangene Beobachtung, und eine der Ideal-Ansicht homologe Gemüthsbestimmung (des Religiösen) diesen absoluten Charakter der Vernunftgesetzlichkeit stets anerkannte, somit früher, als die Theorie — in den teleologischen und religiösen Naturbetrachtungen, die sie unter verschiedenen Formen anstellte.

Zum §. 29.

Anm. Der Charakter der Nothwendigkeit ist jener einer freyen Nothwendigkeit, d. h. der Freygesetzlichkeit, der Autonomie (der Selbstgesetzgebung). Es ist dieß eine Eigenthümlichkeit der moralischen Gesetzgebung, weil nur sie theoretisch und praktisch zugleich ist, die Vernunft in der doppelten Funktion der absoluten Ansicht und Darstellung verkündet. Die physische Gesetzgebung, indem sie diesen doppelten Charakter für die Reflexion nicht sichtbar macht, tritt eben deßwegen zurück in dieser Hinsicht, und räumt dadurch jener den Primat ein, welchen Kant so richtig an der praktischen Vernunft beobachtet und nachgewiesen hat. Es erscheint die moralische Gesetzgebung als die höhere, weil nur sie Ideen zu beseelen scheinen, nicht so die physische. Das Wahre an der Sache ist freylich, daß allerdings der Geist (die subjektive geistige Natur) die relativ höhere Potenz ist, daß aber auch der objektiven Natur (Natur im Gegensatze des Geistes) vor dem tiefern Blicke die Würde des Absoluten, was durch das Wort Primat eigentlich, wiewohl nicht genug, bezeichnet wird, nicht fehle. Die theoretische Vernunft hat in dieser Hinsicht so gut, als die praktische,

einen absoluten Werth. Nur wiefern die vollständige Darstellung der letztern — mit der Ansicht die lebendige Kraft der Ideen, was in der Wirklichkeit gar oft getrennt ist, fodert, so begreift man, wie in dieser Beziehung die in Gesinnung und That sich offenbarende Macht der Ideen (die praktische Vernunft) höher gehalten werde, als die blosse Ansicht, die sie gewähren. Für die Erscheinung in der Wirklichkeit ist in der praktischen Vernunft eine Einigung, die befriediget, in der theoretischen eine Einseitigkeit, welche um so widerlicher wird, als sie ihren eigenen höhern Gehalt (nach dem blossen Gesichtspunkte der Reflexion z. B. nach Kant's System) sehr problematisch macht.

Zum §. 30.

Anm. 1. Es ist diese Erscheinung, diese Sichtbarwerdung einer Idee (der Vernunft-Nothwendigkeit) welche auf den sogenannten kategorischen Imperativ führt. Bekanntlich ist dieser nichts, als die Aussage absoluter Gesetze, die außer sich keinen Zweck kennen, somit unbedingt sich selbst und die Achtung für sich zum Zwecke setzen, die deswegen, will man sie nach den Kategorien bestimmen, als allgemein, uneigennützig, unbedingt und nothwendig betrachtet, und dadurch von allen bloß hypothetischen Imperativen der Klugheit unterschieden werden müssen. Man kann die Richtigkeit und Feinheit dieser Kant'schen Bemerkungen nicht verkennen, um so weniger, als man hier ihre eigentliche ursprüngliche Begründung einsieht.

Eben diese Erscheinung der Idee der Vernunft-Nothwendigkeit, dieses Eintreten in das Gebiet der Endlichkeit, der Gegensätze und Trennung, setzt unvermeidlich auch einen Kampf in der moralischen Selbstbestimmung; wie er denn wirklich unter endlichen Vernunftwesen Statt findet. In ihr findet aber auch dieser Kampf seine treffende Deutung ohne einseitige Beurtheilung und mystisch-ascetische Behandlung. Es ist eine Trennung in und für die Erscheinung, die als solche nie aufgehoben werden kann, noch darf; aber darum nicht weniger dem höhern Sinne und der höhern Bedeutung der Idee angehören muß. Hierauf beruhen die Grundsätze moralischer Würdigung in der angewandten Morallehre, und jene einer geistreichern Ascetik, welche das Geschäft der Selbstveredlung auf eine ideale Weise besorgt.

Noch ist eine Bemerkung nöthig. Die Erscheinung besagter Idee muß als bloße Erscheinung (d. h. ohne Beziehung auf die Idee), wie sie der gemeine, empirisch-physische Blick (z. B. des Materialisten) erfaßt, nothwendig verkannt werden. Es rettet nicht, daß selbst im Physischen für die höhere Ansicht eine Duplizität der Freyheit und Nothwendigkeit liege. In der bloßen Erscheinung, welche der Reflexion einzig zugänglich ist, verschwindet jene auf eine Weise, daß man sie zu läugnen sich um so mehr berechtigt hält, je mehr die Freyheit mit der Nothwendigkeit in direktem Widerspruche zu stehen scheint.

Anm. 2. Gebote, wie Gefühle, sind Erscheinungen, Offenbarungen des Vernunftcharakters — aber sie sind es nicht auf gleiche Weise. Gebote — negative wie positive — sind derjenige Theil besagter Erscheinung, wo die Idealität der Vernunft vorherrscht; Gefühle hingegen jener, wo das Reale, das in der Empfindung Vorfindige, vorwaltet. Gebote gehören deßhalb nach dem gewöhnlichen Ausdrucke dem obern Erkenntnißvermögen an (dieß ist die Bezeichnung von Vernunft und Verstand) — Gefühle hingegen der Sinnlichkeit, die deßwegen das untere Erkenntnißvermögen heißt. Man wird aber eben darum begreifen, daß das Vorwaltende nicht das Einzige ist, und daß, indem die Gegensätze in dem Gegensatze nicht aufgehoben sind, sowohl die Gebote, als die Gefühle, nicht nur graduel verschieden seyn können, sondern auch noch die spezifische Differenz der kategorischen Vernunft- und hypothetischen Verstandesgebote, der moralischen und sinnlichen Gefühle beybehalten. Vernünftige und bloß sinnliche Antriebe können Statt finden, und finden wirklich Statt.

Zum §. 31.

Eine specielle Erläuterung des einen Punktes in der Erscheinung. Das Gesetz der Vernunft wird in der Erscheinung zum Gebote, das die eine Art der Thätigkeit zurückweiset, indem es die andere unterstützt. Im Gebote ist daher ein Kampf vorausgesetzt; im Gebote findet sich ein Sträuben gegen dasselbe ꝛc. Alles dieß gehört der Endlichkeit an; die Nothwendigkeit aber, die sich im Gebote unbedingt verkündet, gehört der Idee an. Nur mit Hilfe dieser Unterscheidung bewahrt man sich vor Mißverständniß und

Irrthum. Man begreift, wie der Weise und Tugendhafte im Ideal über Gesetz und Gebot erhaben sind. Sie sind sich selbst Gesetz. Man begreift, warum Kant sehr richtig Autonomie und die unbedingte Achtung für den Charakter des Gesetzlichen in der moralischen Gesetzgebung als wesentlich erklärte.

Diese Bemerkung ist sehr nöthwendig, um das Gebiet der praktischen Erscheinung wahr und würdig zu deuten. Jede andere Deutung führt auf die vielen einseitigen Theorien des Begriffes, wie wir sie noch als blosse reflexe Theil-Wahrnehmungen des Ganzen kennen lernen werden, und die eben deßwegen stets etwas Wahres haben, aber mit eben so vielem Falschen um ihrer einseitigen Beschaffenheit willen versetzt sind.

Zum §. 32.

Anm. Des andern Punktes specielle Erläuterung. Die Autonomie wird in der Erscheinung zum Gefühle moralischer Gebundenheit mit Willkühr. Sehr begreiflich tritt hier von einer andern Seite betrachtet im Gemüthe des Menschen ein Kampf hervor. Die Entscheidung dabey ist nicht necessitiert durch physische Nothwendigkeit, sondern durch eine solche, welche den Charakter der Freyheit nicht zerstört.

Sehr begreiflich wird ohne diese feine Unterscheidung der Gegensätze im Gegensatze — eine einseitige Verirrung der Art, wie wir sie im vorigen §. bemerkt haben, entstehen.

Uebrigens, da dasjenige, was im moralischen Gefühle moralisch heißt, zunächst der Vernunft und ihrer gebietenden Wirksamkeit angehört, und nur mit der Lebhaftigkeit der Empfindung verschmolzen wird, so ist leicht zu erachten, wie sehr man Ursache habe, dieses Gefühl zu kultiviren. Es bekleidet die Vernunft und ihre Würde mit der Kraft und der Empfehlung des physischen Lebensgefühles, das bekanntlich um so vorwaltender ist, je tiefer auf der Stufe der Kultur ein Mensch steht, aber auch den Kultivirtesten nie verläßt. Um andererseits gegen das zu verwahren, was, weil es der niedern Potenz der Sinnlichkeit angehört, leicht ihre Beschränktheiten und Verirrungen theilen kann, bedarf es nur, in und mit dem Gefühle die mo-

ralische Urtheilskraft und Unterscheidung praktisch und theoretisch zu üben, und, wo möglich, wissenschaftlich zu orientieren. Die Energie der Menschheit für das Gebiet der Erscheinung — hängt sehr von einem solchen geübten moralischen Sinne ab. Er leistet für das Leben mehr, als selbst die Wissenschaft. Es ist dieß derselbe Fall, wie mit jedem andern Sinne, z. B. dem ästhetischen, religiösen, u. s. w. Wer weiß nicht, wie wenig wissenschaftliche Kenntnisse allein vor ästhetischen Verirrungen ohne den ästhetischen Sinn bewahren, so daß man sich nicht wundern darf, wenn Aehnliches vom moralischen Sinne behauptet wird? — Nach diesen Bemerkungen wird es nicht mehr nöthig seyn, vom Gewissen in seiner doppelten Funktion und von dessen wesenhaftem Gehalte in dieser doppelten Eigenschaft zu sprechen.

Zum §. 33.

Anm. Hier indifferenziert sich nach dem Gesetze der Triplicität Freyheit und Nothwendigkeit — im Gemüthe, das zur Einheit und innern Harmonie gekommen ist. Das Wesen dieser Indifferenz ist Kants guter Wille, die Erscheinung derselben ist der Charakter des Weisen, dessen Güte im Kampfe mit der Endlichkeit als edle Kraft (virtus), als Tugend in Hinsicht auf das Endliche, das beherrscht — als Liebe in Hinsicht auf das Unendliche, das überall innig umfangen wird, erscheint. Weil sich übrigens in dieser Erscheinung eines solchen Charakters eine Erhabenheit offenbart, die, indem sie alles Gemeine übersteigt, und indem ihr keine bestimmte Erscheinung genügt, selbst wieder als eine Idee prädiciert wird — im Sinne der Ehrfurcht, nicht des moralischen Skepticism.

Es ist hiemit von selbst begreiflich, warum und wie das edle Gemüth, das sich selbst in seiner innern Harmonie gegenwärtig ist, im Zustande der Gemüthlichkeit, innerer Aufgeschlossenheit befindet, so gerne sich an ein Höheres anschließt, überall so gerne nur diejenige Deutung an den Erscheinungen sucht und findet, welche die gemeine, sinnliche, endliche Gestalt derselben als unwesenhaft betrachtet, und ihren höhern Sinn ahnet, der unter jener Gestalt verborgen, das eigentliche Wesen derselben ausmacht. Ein Grund mehr, warum sich das edle Gemüth dem religiösen

Gefühle in Glaube und Hoffnung so gerne überläßt — der Mystik huldigt. Man wird auch begreifen, warum man in letzten Zeiten mit Recht angefangen hat, so oft und so nachdrücklich auf diese Gemüthlichkeit, deren Werth und Wohlthat hinzuweisen.

Zum §. 34.

Anm. Je gewöhnlicher dieß Alles nicht berücksichtiget wird, und nach der Ansicht des Begriffes nicht berücksichtiget werden kann, desto mehr und desto nachdrücklicher muß man darauf hinweisen. Die Ansicht der Idee ist eine lebendige, konstruktive, welche die Erscheinung nicht in ihrer bereits gegebenen Gestalt erfaßt, sondern sie in ihrer progressiven Entwicklung erkennen will. Nothwendig unterscheiden sich für sie in und mit dieser Entwicklung Epochen, welche durch das Gesetz aller Entwicklung (der Triplicität) bedingt sind.

Auch für die Wissenschaft, die ja nichts anderes ist, als die Ansicht der Dinge im Wesen und in der Erscheinung, ist diese Bemerkung sehr wichtig. Ohne sie ist unmöglich die Kultur der Menschheit, wie sie sich praktisch ausspricht, (vorzugsweise seit einiger Zeit die moralische genannt) zu verstehen; und das im Ganzen so wenig, als in den Individuen. Was will man ohne diese empfohlene Rücksicht zu der Verschiedenheit des moralischen Zeitgeistes sagen? Was zu der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Prineipien des Naturrechtes, der Morallehre? Man glaube doch nicht, daß hier bloßer Zufall herrsche! Was zu der Verschiedenheit der Moralität bey Individuen, die sich in anderer Hinsicht an Geisteskraft und an Einsicht gleichstehen? Wahr ist es; von jeher gab es moralische Heroen und Genies, die ihrem Zeitalter weit voraus waren. Allein sie sind Ausnahmen, keine Regel. Und — eben diese, weil sie fast immer der tiefere Sinn mehr als die Wissenschaft über ihr Zeitalter erhebt, werden von ihren Zeitgenossen meistens als Schwärmer verschrieen, werden um so leichter und um so mehr verkannt, als sie sich über den höhern Adel ihres Sinnes selbst nicht deutlich zu erklären wissen. Kein Wunder, wenn sie von ihren tiefer stehenden Zeitgenossen nicht verstanden, selbst von den billigsten und unterrichtetsten der-

ſelben mißverſtanden, ja wohl gar mißhandelt werden. Es iſt der Ort nicht, Beyſpiele anzuführen.

Bemerkt muß noch werden. Der in einer Epoche herrſchende Zeitgeiſt iſt immer eine Miſchung des Phyſiſchen und Moraliſchen, wo jenes oder dieſes hervortritt, und wo im Letzteren wieder das rechtliche, das moraliſche oder religiöſe Moment vorherrſcht. Wie viel iſt durch dieſe einzige Bemerkung klar in Hinſicht auf die moraliſchen Erſcheinungen der Zeit in verſchiedenen Epochen? und ſelbſt in der nähmlichen Epoche nach Verſchiedenheit der Stufen, auf welchen ſich die Zeitgenoſſen befinden? Sogar die exceſſiven Erſcheinungen zu ſtrenger Legalität ohne höhern Gehalt und Geiſt, ſo wie die eines übertriebenen moraliſchen Rigorism ohne Gehalt und Geiſt — finden da mit ihren Gegenſätzen der wilden Anarchie und des moraliſchen Libertinismus ihre befriedigende Erklärung.

Zum §. 35.

Anm. 1. Sind die Elemente aller höhern Menſchenpraxis durch das Vorige gefunden (von §. 17—34.); ſo iſt es nun an dem, die Begründung der Wiſſenſchaft einer ähnlichen höhern Menſchenpraxis in ihren allgemeinſten Bedingungen nachzuweiſen.

Wie jede Wiſſenſchaft durch die Idee beſeelt ſeyn muß, ſo muß nun auch hier die wiſſenſchaftliche Erkenntniß von ihr ausgehen, und ſie allererſt in ihren Anſichten und Foderungen erfaſſen. Das eigentliche Geſchäft der Wiſſenſchaft, welche man die allgemeine praktiſche Philoſophie genannt hat — das unſerer Propädeutik. Es geſchieht dieß in den §§. 35—45.

Nur fodert dann auch die allſeitige Orientiernng, welche die Didaktik dem Lehrer zur Pflicht macht, aufmerkſam zu machen auf diejenigen Theorien, welche der wahrhaft wiſſenſchaftlichen gegenüber ſtehen, und jene des Begriffes ſind und heißen. Dieſe finden ſich in den §§. 46 — 53.

Uebrigens ſucht die wiſſenſchaftliche Anſicht der Idee hier, wie überall, zu unterſcheiden das Weſen und die Erſcheinung (§. 38—45.). Die Orientierung in der Begriffsanſicht hingegen bemerkt den Hauptunterſchied nach der Stufe, womit

ohne (§. 47 — 50.) oder mit vorläufiger Prüfung ihres Standpunktes verfahren wird (§. 51 u. 53.).

Anm. 2. Die wissenschaftliche Erkenntniß hat ihre formellen und materiellen Foderungen. Es liegt daran, den jungen ungeübten Denker zu erinnern. Die formelle Würdigung und Behandlung sehe man im Lehrb. d. Log. §. 250. Anm. a. besonders S. 289. Anm. b. bey Nro. 4. vergl. mit §. 183 flg.; die materiellen Foderungen außer den §§. 174 — 182 des besagten Lehrb. auch noch in jenem der Metaphys. §. 19 flg. §. 26 flg. S. 245, §. 20. besonders §§. 52 flg. vergl. mit §. 70, 73, 93, 96, 100, 103 u. 104, §. 112 flg. — Noch näher habe ich die Foderungen und Eigenschaften einer lebendigen Wissenschaft erläutert und zusammengestellt in meiner Einleitung zum wissenschaftlichen Studium der posit. Theologie, deren erste Hälfte ganz der Entwicklung der Foderungen allgemeiner Bildung für Humanität gewidmet ist; besonders s. §. 36. vergl. mit §. 25.

Anm. 3. Im Betreff der Ideal- und Begriffsansicht erinnere man sich unter Andern an das Lehrb. d. Met. §. 22 u. 23. Man vergl. meinen Versuch einer möglichstfaßlichen Darstellung der absoluten Identitätslehre §. 37 flg.

Zum §. 36.

Anm. Die Wissenschaft der praktischen Philosophie schließt sich hier im Allgemeinen an die Metaphysik an; s. §. 15, 19, 71. des Lehrb. d. Metaph. Vergl. in dieser Schrift §. 9. mit Anm. Nach der Bestimmung im angezogenen Lehrb. d. Met. ist das eine Princip der absoluten Erkenntniß überall Princip; nur erscheint es unter einer eigenen Gestalt und Ansicht in jeder speciellen philosophischen Doktrin — wie gleich der folgende § zeiget. Vergl. den angezogenen Versuch u. s. w. §. 44 — 48.

Zum §. 37.

Anm. Das vorige Princip in der Eigenthümlichkeit betrachtet, womit es sich hier in bestimmter Anwendung darstellt. Man vergl. in dieser Schrift §. 10 und 16. Anm. mit den §. 35. Anm. 2. angeführten Stellen. — Das allgemeine Leben drückt sich hier in der besondern

Form praktischer Gestaltung aus; die Idee des Absoluten (des Göttlichen) offenbaret sich nachbildlich, und ertheilt dem menschlichen Seyn und Wirken das erhabene Gepräg und die Würde, womit es sich auszeichnet. Die Gottheit erscheint in menschlicher Gestalt; der Mensch erhält auf eine wirksame und sichtbare Weise den Vorzug, von dem Leibnitz sagte, quod spiritus unusquisque sit parva quaedam divinitas in suo genere. Vergl. Lehrb. d. Metaphys. §. 112 flg. und den Versuch §. 27, 67, 74.

Zum §. 38.

Anm. 1. Die nähere Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntniß und Würdigung beginnt mit dem Gegensatze der Idee und ihrer Erscheinung (§. 35. Anm.). Das Wesen der Humanität (§. 37.) wird wissenschaftlich erkannt dadurch, daß a) dessen Princip formal und material fixiert wird in seiner Eigenthümlichkeit, b) daß es seinen absoluten Charakter sowohl der Ansicht als der Thätigkeit bestimmend mittheilt (§. 39.), und c) daß man die Grundsätze darlegt, nach welchen das humane Seyn und Wirken als solches für jede Sphäre des innern und äußern Lebens in Raum und in Zeit eintritt (§. 41—44.). d) Damit ist die Fundamentallehre der höhern Praxis für die sogenannte praktischen Philosophie und ihre verschiedenen Systeme gegeben §. 45.

Anm. 2. Rücksichtlich des Principes s. Lehrb. d. Logik §. 175. verglichen mit jenem d. Metaphys. §. 6. und 71. und in dieser Schrift mit §. 8 flg. die§ §. 16 flg.

Zum §. 39.

Anm. Es spricht sich hier allererst von jenen höhern Ansichten, welche der wissenschaftlichen Erkenntniß in Hinsicht auf das eigenthümliche Princip der prakt. Philosophie (§. 37, 38.) eignen, und einzig der Vernunft in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung entsprechen. Diese Ansichten setzen einen höheren Blick voraus, der nicht am Scheine klebt, und keiner Beschränktheit des bloßen Begriffes unterliegt. Diesen höhern Blick besitzt jedoch wesentlich auch der klare, kindliche, unbefangene Sinn eines Gemüthes, das keinen Vorurtheilen huldigt, und alles in unbefangener Unschuld erfaßt, übrigens mehr lebhaft als deutlich die höhere

Bedeutung ahnet. Für den wissenschaftlichen Denker müssen die hier bezeichneten Ansichten, eben weil sie der Wissenschaft angehören, noch durch Deutlichkeit der Entwicklung und durch Gründlichkeit ihrer Durchführung ausgezeichnet seyn. Sie müssen sich mit der erfoderlichen Ausführlichkeit auf alles Detail erstrecken, welches nur immer die Würde der Humanität in der Zeit mit sich führt, um den Zustand der Menschheit und ihrer veredelten Wirksamkeit genau darzustellen. Sie erstrecken sich somit auf das ganze Gebiet der Moral-, der Rechtslehre und Politik; diese sind nichts weiter, als ihre erläuternde Aus- und Durchführung. Um so mehr liegt daran, das wesentliche Merkmal solcher Ansichten im Charakter des Absoluten, der idealen Erkenntniß zu fixieren. Kant hat sehr treffend durch das Kategorische seines Imperativs, worauf er so viel Nachdruck legte; darauf hingewiesen. — Uebrigens vergl. man im Lehrb. d. Metaphys. §. 100, 101 u. 102. und im Versuche einer möglichst-faßlichen Darst. d. abs. Ident. §. 73.

Zum §. 40.

Anm. Die höhere Tendenz, wie sie einzig dem absoluten Charakter der Menschheit entspricht, wird hier wissenschaftlich nachgewiesen. Sie geht mit ihren mannigfaltigen Zweigen, in denen sie sich darstellt, aus der Tiefe des menschlichen Gemüthes hervor. In dieser Beziehung setzt sie nichts als einen tiefen, unverdorbenen Sinn für Humanität voraus, der sich als lebhaftes Gefühl offenbart, und, nach Beschaffenheit als moralisches, als Rechts- als religiöses Gefühl hervortretend, dem reinen Herzen zum mächtigsten Antriebe wird. Allein die Wissenschaft will auch hier mehr. Nicht nur verlangt sie diesen Charakter höherer Ansicht und idealer Tendenz bestimmt nachgewiesen; sie fodert auch die deutlich und gründlich erkannte Entwicklung aller derjenigen Hauptpunkte, welche die Erscheinungen in dieser Hinsicht bedingen, und die wir bereits in ihren Elementen (§. 17 — 34.) kennen gelernt haben, wissenschaftlich begründet. In den Moral-Rechtslehren, in der Politik werden sie dann, vereint mit den absoluten Ansichten (§. 39.), im Detaile aus einander gesetzt. Darum ist es auch hier so wichtig, das wesentliche Kennzeichen der würdigen Tendenz im Charakter des Abso-

luten (die Liebe, nicht die pathologiſche, ſondern die rein = praktiſche, göttliche) anzuerkennen. Man ſieht, auch Kant habe das ſehr wohl geahnet; aber es, wie er mit Konſequenz nur konnte, bloß negativ als edle Uneigennützigkeit, als unbedingte Achtung für das Geſetz bezeichnet. — Uebrigens vergl. man im Lehrb. d. Met. §. 100, 103 u. 104.

Zum §. 41.

Anm. Was wir für die Idee gefunden, weiſet ſich nun in und für die Erſcheinung nach (§. 38.). Die Bedingungen dieſer Erſcheinung müſſen klar werden. Sie kommen zur eigenen Erwägung, um ſo mehr, als ſie der ungeübte oder befangene Blick leicht verkennt und falſch deutet. Der Blick muß orientiert werden, und zwar auf eine wiſſenſchaftliche Weiſe, daß, warum und wie eine höhere Ordnung, ein höheres Geſetz herrſche mitten im Phyſiſchen; daß, warum und wie es durch die phyſiſchen Erſcheinungen gleichſam nur durchſchimmere, nicht unmittelbar erſcheine; daß, warum und wie es im harmoniſchen Vereine mit dieſen einzig nur von der Idee erkannt, vom beſſern Sinne geahnet werde. Es muß bemerkt werden, daß in der Erſcheinung ſich ſcheide, was in der Idee eins iſt — das Innere und Aeußere, das Rechtliche und Moraliſche, Raum und Zeit und mit ihr beſtimmte Umriſſe und Epochen, mit einem Worte Weſen und Form (§. 42—44.)

Will man die Abwege kennen, auf welche die Einſeitigkeit diejenigen führt, die, wie es gewöhnlich geſchieht, die Erſcheinung ohne alle Beziehung auf die Idee betrachten, ſo darf man nur die Mängel der gewöhnlichen Reflexionstheorien erwägen; von denen ſelbſt die vollkommſte derſelben, die Kantiſche, nicht frey iſt. Es wird ſich ohnehin ſpäter zu kritiſchen Erläuterungen der Art Gelegenheit finden.

Zum §. 42.

Anm. Hier wird eigentlich nur darauf hingewieſen, daß die Erſcheinung als ſolche trenne, daß ſomit zwar dieſer Umſtand nicht aufzuheben, aber, indem er nur ihr als Erſcheinung eigenthümlich iſt, nicht auf die Idee (das Weſen) zu beziehen ſey. Man begreift, daß in der Darſtel-

lung der Letztern äußerlich und scheinbar eine merkliche Veränderung statt finden müsse, die nur denjenigen nicht irre machen kann, der weiß, was an der Sache erscheint und nicht erscheint. Es ist dieß ungefähr auf die Weise zu versinnlichen, wie man weiß, daß einzig die höhere Ansicht des kopernikanisch-newtonischen Weltsystems die scheinbaren Unregelmäßigkeiten im Laufe der Planeten, u. s. w. erkläre. Vergl. meinen Versuch e. m. f. Darst. d. absolut. Ident. §. 11.

Zum §. 43.

Anm. Indem die Menschheit in der Erscheinung der Endlichkeit angehört, darf sie ihr Seyn und Wirken nicht endlich bedingen lassen. Sie muß ihre höhere Dignität behaupten; darum dem endlichen Seyn und Wirken eine höhere Form ertheilen.

Dieß geschieht in Hinsicht auf das Seyn der Menschheit, dadurch daß die Existenz der Menschen zur rechtlichen Existenz in einem Staate wird. Dem Menschen gebührt eine menschliche, d. h. durch Vernunft und Freyheit wesentlich modificierte Vereinigung in der bürgerlichen Gesellschaft; nicht ein Hordenleben, wo die Willkühr ungebunden, wie die thierische ist; und die physische Kraft zuletzt entscheidet.

Leichter, doch nicht ohne Kampf mit der Endlichkeit, behaupter die Menschheit ihre Würde in der moralischen Thätigkeit der Individuen. Denn Wille und Vernunft sind in ihren unmittelbaren Aeußerungen der Macht der Endlichkeit nicht unterworfen. Allein da sie sich äußernd in bestimmten Erscheinungen an Kraft und Art der Aeußerung gebunden sind durch die Einflüsse der Endlichkeit und Schranken; so bleibt es stets eine eigene Aufgabe, diese höhere Form der Humanität im Menschen zu wecken, zu erhalten, theoretisch und praktisch zu entwickeln.

Zum §. 44.

Anm. Ohne diese Bemerkung wird die höhere Praxis in Wissenschaft und Leben mehr oder weniger, und zwar unvermeidlich verkannt. Man fodert und erwartet Dinge, welchen alle Beobachtung widerspricht; und doch muß sich eine wahre Theorie mit der ächten Beobachtung nothwendig befreunden. Man deutet Erscheinungen des Lebens und

der Wissenschaft auf eine Weise, welcher man den Zwang und die Willkühr ansieht. Man macht wohl gar Anstalten der einen und andern Art, die nur zu sehr den Mangel der durch diesen § aufgegebenen Rücksicht bewähren, und darum auch für die Zeit, der sie nicht angehören, wenn es gut geht, mindestens verloren sind, gar oft aber sogar nachtheilig wirken, und die der Erwartung entgegengesetzte Erscheinung hervorbringen. Man klagt dann die Menschen und ihre Bösartigkeit, u. s. w. an, und sollte nur seine Beschränktheit und einseitige Beurtheilung anklagen. — Die philosophischen Systeme versteht man ohne jene Bemerkung schon gar nicht.

Wie sehr man sich hierin verirren könne, beweiset selbst Kant's Versehen in diesem Stücke.

Zum §. 45.

Anm. 1. Man sehe §. 38. Wir sind an dem Punkte angelangt, von dem wir in dieser Propädeutik ausgegangen sind — eine praktische Fundamentallehre zu erhalten, und durch sie die Elemente aller höhern Praxis für Leben und Wissenschaft zu erkennen. Die Untersuchung bestätigt sich also selbst durch den Kreis, den sie beschrieben hat; das Ende kehrt in seinem Anfangspunkt zurück.

Nur dürften für den didaktischen Zweck noch folgende Bemerkungen nützlich und nothwendig seyn.

1) Man bezeichnet diese höhere Ordnung gewöhnlich als die moralische, oder als die moralisch-religiöse, auch nach der Bibel als das Reich Gottes — und mit Leibnitz als das Reich der Gnade. Es umfaßt dann für die weitere Unterscheidung der Reflexion das juridische und moralische Gebiet im engern Sinne unter sich. Die Idealansicht erfaßt es bestimmter und vollständiger.

2) Das Realprincip dieser Ordnung ist Gott. Als Idealprincip, wie es die Wissenschaft zunächst verlangt, stellt es sich als das Absolute dar, das in soferne mit Recht das Göttliche genannt, und zum Behufe wissenschaftlicher Unterscheidung treffender bezeichnet wird. Es erscheint als die lebendige Alleinheit der ewigen Vernunft, die sich als absolute Urquelle alles Seyns und aller Thätigkeit gleichsam in den unendlichen Stralenbrechungen der Erscheinungen vergegenwärtigt. Nothwendig ruht hier wie

die Quelle, so das Ziel alles menschlichen Seyns und Wirkens, das nur in und durch die Eigenschaft der Vernunft, dieses nachbildlichen Seyns und Wirkens der absoluten Vernunft, besteht.

Das Göttliche, das Absolute ist das höchste Gut des Menschen, wie der Menschheit; nach der Schule sein Ziel und Endzweck. Und es sind Erfindungen der Reflexion und ihrer Bemühungen, auf Umwegen sich dieser Urquelle des Seyns und der Thätigkeit, der Seligkeit und Tugend, zu nähern, und es bestimmt mit Verwahrung gegen alle Verirrungen der Sinnlichkeit, u. s. w. zu fixieren — wenn sie das höchste Gut des Menschen von dem Vollständigen, das der Vernunft von jenem der Sinne und des Verstandes, die Moralität und ihre selbstständige Würde von der Glückseligkeit und ihrer vergeltenden Eigenschaft unterscheidet, und noch manche andere Distinktionen der Art festsetzt.

3) Die wahrhaft humane Thätigkeit, welche durch ihre Entwicklung die Humanität immer mehr entfaltet, ist die absolute der Ansicht und der Darstellung — Vernunft und Wille. Nur durch sie kann das genannte ewige Gut erreicht, das Göttliche im Menschen für Erkenntniß und Leben dargestellt werden. Indem aber die Beobachtung des Menschen im Menschen noch andere Arten der Ansicht und des Willens bemerkt als jene der Vernunft und des wahren, d. h. freyen Willens; so ward man veranlaßt im Menschen ein Vernunft- und sinnliche Erkenntniß, ein oberes und unteres Erkenntnißvermögen, und auf gleiche Weise ein oberes und unteres Begehrungsvermögen zu unterscheiden, und beyde in ihren Gesetzen und Bestrebungen zu charakterisieren.

4) Das Subjekt dieser humanen Thätigkeit muß mit der Würde eines absoluten Seyns und absoluter Thätigkeit bekleidet seyn; es ist Vernunftwesen (ein potenzloses Nachbild des Absoluten, Göttlichen). Damit genießt es eine durchaus von außen unabhängige, von sich selbst ausgehende, wahrhaft freye Erkenntniß und Selbstbestimmung, eine Freyheit der Ansicht und des Willens, welche Kant aus seinem Gesichtspunkt treffend definiert hat. Diese metaphysische Freyheit, wie sie die Dialektik im Kampfe der Meinungen bezeichnete, machte, um rein aufgefaßt zu

werden, die Distinktion derselben von der äußern Freyheit der Erscheinung (der Willkühr), die nicht immer libertas a necessitate, wenn schon libertas a coactione ist — nothwendig. Distinktionen sind immer die Erfindungen der Reflexion, herbeygeführt von der Dialektik zur Vertheidigung der Parthey, die ergriffen war, und im Kampfe mit andern behauptet werden sollte.

5) Die Weise der Würdigung und Bestimmung ist einzig auf eine würdige Art die rein-vernünftige — die absolute eines absoluten Gesetzes, welches, indem es die unbedingten Ansichten des Absoluten geltend macht, die oberste, wie die freyste Gesetzgebung bildet, und zugleich die vollkommste Verbindlichkeit und die würdigste Selbstbestimmung vereinigt. Die Dialektik im Dienste der Beobachtung und des Begriffes hatte es nicht so leicht, sich zu dieser lautern Ansicht der höhern Gesetzgebung aller Humanität zu erschwingen. Sie mußte auch hier manche feine Distinktionen und Begriffsanalysen vornehmen, um das oberste Moralgesetz und das moralische Princip, um die moralische Verbindlichkeit, um die moralischen Motiven und Antriebe mit der nöthigen Genauigkeit zu bestimmen, und die bestimmten mit Glücke gegen die Angriffe der Andersdenkenden zu vertheidigen. Sie unterschied nicht nur Autonomie und Heteronomie, reine und empirische, Vernunft- und sinnliche Gesetzgebung, die Gesetzgebung des Geistes und der Natur, der Freyheit und der Nothwendigkeit; sie unterschied auch die unbedingten, kategorischen Gebote (Imperative) von den bedingten, hypothetischen; sie unterschied präceptive, prohibitive und promissive Gesetze.

6) Eben die absolute Weise der Bestimmung, entsprechend einer gleichen Würdigung, kann kein anderes Interesse als ein absolutes zulassen, das eben so nothwendig als frey wirkt, und in seiner Art das einzige Motiv giebt, das einer durchaus freygesetzlichen Selbstbestimmung würdig ist. Beobachtung und dialektische Einheit fanden hier zur nähern Fixierung und Bestimmung wieder Manches zu unterscheiden; ein reines, empirisches Interesse, ob- und subjektive Antriebe, Motive und Triebfedern, sinnliche und vernünftige, eigennützige und uneigennützige, reine, unreine, gemischte, u. s. w.

7) Es ist damit eine Würde der Menschheit gesetzt, welche sich durchaus fühlbar macht, und ihre Behauptung in jedem nicht ganz verwahrloseten Gemüthe fodert — im Falle der Verletzung aber empfindlich die begangenen Versehen durch eigene Vorwürfe bestraft. Diese Beobachtung, verbunden mit jener des Kampfes, den es da wohl giebt, machte frühzeitig eine Bezeichnung davon nothwendig. Mit Tugend, Sünde, Laster — moralisches Gefühl, Gewissen, Gewissensbissen bezeichnete man diese Erscheinungen. Die wahre und Schein-Tugend, Tugend im materialen und formalen Sinne, Tugend und Tugenden, Kardinal-Tugenden und Grundlaster, das richtende und strafende Gewissen, u. s. w. wurden unterschieden.

8) Diese Würde und ihre Behauptung ist nun der Maaßstab aller ob- und subjektiven Würdigung. Jene entscheidet den objektiven, diese den subjektiven Werth der menschlichen Handlungen. Jene giebt die Pflichten nach ihren specifischen und graduellen Differenzen, gleichsam die vereinzelten Bedingungen und Mittel zum Totalzwecke eines würdigen humanen Betragens. Diese begründet und bezeichnet die Imputationslehre, entwickelt ihre Bedingungen und Regeln. Und beyde entscheiden mehr oder weniger gemeinschaftlich in den sogenannten Kollisionsfällen. Das Gebiet der Moralität und Legalität werden unterschieden, die innere Gesinnung von der äußern That getrennt, selbst das Vorhaben von dem Unternehmen; die Eigenheiten des Objektes und die Verhältnisse des Subjektes, besonders Zeit und Umstände und der Grad der Bildung, so wie des freyen, mittel- oder unmittelbaren Antheils werden erwogen, um hier, wie überall, ein der Sache angemessenes, wahres Urtheil zu fällen.

Anm. 2. Was rücksichtlich der Begriffe des Begehrungsvermögens (das als Erscheinung in die Anthropologie zu verweisen ist), noch außer den anthropologischen Vorlesungen zu erläutern kömmt, wird mündlich nachgeholt. Uebrigens finden junge Studierende eine faßliche Auseinandersetzung der wichtigsten Begriffe der Art in meinen Heften, welche später in den Anm. der §§. 49. u. 50. näher bezeichnet sind.

Hier war zunächst nichts anders zu thun, als die materiellen und formellen Bedingungen des praktischen Wil-

leusgeschäftes aus dem Gesichtspunkte der Idee propädeutisch vorzulegen. Nur bemerken kann ich noch:

1) Wille und Vernunft sind wesentlich eins; darum doch der Form nach zu unterscheiden. Sie sind das Absolute in Thätigkeit und Ansicht. So wie aber Wille und Vernunft erscheinen, nehmen sie schon die Eigenheiten der Darstellung an, durch die sie gehen. Und ich lasse mir es gerne gefallen, in dieser Hinsicht den Willen als das Vermögen zu handeln erklärt zu sehen, das Handeln selbst aber als eine Thätigkeit, welche zugleich ein Denken, und darum dem Menschen eigenthümlich ist. Nur vergesse man nicht die Rücksicht auf die Erscheinung und ihre Eigenthümlichkeit, und man wird die Bemerkung, daß im Handeln des Menschen Sinn und Verstand beschäftigt sey — daß der Wille über sie als ihre Identität walte, und gleichsam nur nach derselben Bericht entschließe — mit der gehörigen Rücksicht und Einschränkung verstehen. Eben so lasse ich es mir gerne gefallen, im Handeln (wie im Denken) drey Funktionen (als drey Potenzen) zu unterscheiden: Antrieb, Zweck und Entschluß; nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung durch sinnliche oder übersinnliche Erkenntnisse mag man auch das Begehrungsvermögen bestimmen, und darnach das relativ Gute (das Angenehme und Nützliche) im Gegensatze mit den absolut (moralisch) Gutem festsetzen, und dem Willen in dieser Beziehung eine Art Indifferenz und Willkühr, eine Art der freysten Entscheidung zwischen zwey Gegensätzen einräumen. Man sorge nur zugleich, diese Ansicht aus dem höhern ursprünglichen Gesichtspunkte der Idee zu betrachten; und man ist vor Einseitigkeit geborgen.

2) Dieselben Bemerkungen gelten auch in Hinsicht auf die absolute und relative Würdigung der Güter, in Hinsicht auf das sogenannte höchste Gut (da nur ein einziges ist) — in Hinsicht auf den relativen und absoluten Charakter der Gesetze (da im Grunde nur einziges ist) u. s. w. Alle Trennungen sind unbedenklich, und werden nicht zu einseitigen Betrachtungsweisen, wenn man ihre ursprüngliche Einheit in der Idee einmal erkannt hat.

Zum §. 46.

Anm. 1. Vergl. §. 35. Die Reflexionstheorie hat außer der Litterär-didaktischen Wichtigkeit leider! noch vielfältig eine temporäre des Lebens. Immer darf man annehmen, daß die Beamten mehrere Jahre hinter der wissenschaftlichen Höhe ihrer übrigen gelehrten Zeitgenossen zurückbleiben. Es ist dieß nicht wohl anders zu erwarten, da die Meisten ihre Studien mit dem akademischen Kursus beschließen, mehr oder weniger aus Drang der Geschäfte beschließen müssen. Daran wäre wenig zu tadeln. Allein (zum Glücke ist es in unserm Vaterlande selten der Fall) es pflegt wohl zu geschehen, daß dann solche Männer, wenn sie im Namen der Regierung über die Anstalten der höhern Kultur der Menschheit zu entscheiden haben, dieß ihrer Nichtkompetenz ungeachtet mit einem Air der Unfehlbarkeit thun, welche der guten Sache nicht anderst als nachtheilig werden kann durch die Einseitigkeit und Gewaltsamkeit, womit sie Andersdenkende drücken, verfolgen, und damit alle liberale Geistesentwicklung und Geistesäußerung inquisitionsmäßig zurückhalten. Junge Leute hierauf aufmerksam zu machen, ist um so nothwendiger, als sie selbst für die Zukunft als Staatsdiener in Verhältnisse kommen können, wo es gut ist, wenn sie sich hieran erinnern. — In unserm Vaterlande kann diese Darstellung der Verirrungen der Reflexion um so freyer geschehen, als bekanntlich eine große Liberalität in Hinsicht auf verschiedene Lehransichten statt findet, und als man sie noch immer gegen alle groben und feinen Einflüsterungen des Obskurantism behauptet hat. Es gilt noch immer in unserm Vaterlande die doppelte erwünschte Ueberzeugung von Seite der bedeutendsten Geschäftsmänner, daß erstens sie in Sache der bloßen Litteratur und Wissenschaft keine noch so sonderbaren Ansichten gefährlich halten, und zweytens auch weit entfernt sind, die Regierung hierin für unfehlbar zu betrachten. Es ist dieß um eine so größere Wohlthat, als der unbestimmte und vage Begriff der Oberpolizey nach Belieben Alles unter seinem weiten Mantel nehmen, und nach einer beliebigen Rubrik mit verderblichem Zwange belegen kann.

Anm. 2. Diese Untersuchung beginnt mit der Unterscheidung der höhern kritischen, und der gemeinen unkritischen Reflexion. Beyde huldigen dem Begriffe;

die Sphäre des Gegebenen ist ihre ganze Sphäre, und die Ansicht des Gegebenen als solchen ihre ganze Ansicht. Jene die kritische Reflexion ergiebt sich aber dem Begriffe nicht blindlings ohne vorläufige Prüfung ihres Vermögens, und hat sich in sofern eine Möglichkeit gläubiger Aussicht höherer Art eröffnet. Diese, die gemeine Reflexion lebt ganz im Begriffe mit gränzenloser Zuversicht; sie ist noch nicht zur Unterscheidung, nicht einmal zum Gefühle des Bedürfnisses gekommen, erst nachzusehen, was denn von dem Gegebenen es wahrhaft seyn dürfte, wahre Erscheinung bleibe, und nicht als ein bloßer Schein abstrakter Begriffe ohne ausweisbare Realität verschwinde.

Zum §. 47.

Anm. Man vergl. m. Lehrb. d. Metaph. S. 231—233, wo die metaphysische Ansicht beyder in dem kürzesten Ueberblicke gegeben ist. S. 64 eben da ist die Natur des relativen Erkennens überhaupt näher bestimmt. Vorzüglich empfehle ich den (hier §. 7. Anm.) angeführten Versuch e. m. f. Darst. d. abs. Ident.

Ueberläßt sich die Reflexion ungeprüft ihrem Bemühen, so verfolgt sie die ihr gegebenen Begriffe und Vorstellungen, als wahre Gestalten der Dinge, bis an die äußerste Grenze ihrer Entwicklung — einzig mit der logischen Vorsicht, die Begriffe und Beweise mit der Genauigkeit zu behandeln, wie dieß in den gewöhnlichen Denklehren vorgeschrieben wird. Dasselbe Verfahren beobachtet sie hier. Begriffe und Ansichten, wie sie ihr durch Beobachtung und Räsonnement geliefert werden, betrachtet sie als die zuverläßigen Data, welche nur analysiert, verglichen und methodisch zusammengestellt werden dürfen, um eine genaue Darstellung der humanen Praxis zu erhalten. Kein Wunder, daß es da zunächst von den ersten Datis der Beobachtungen und Begriffe abhängt, ob jene Darstellung dem Materialismus, Fatalismus oder dem Spiritualismus und der Freyheit mehr zusage. Diese gegenüberstehenden Ansichten bleiben dann auch auf diesem Standpunkte der Reflexion — im relativ gleich geltenden Besitze, unwiederlegbar.

Ungleich besser steht es in allen diesen Beziehungen mit der kritischen Reflexion, welche Kant begründet hat.

Sie kennt sich selbst und ihr Vermögen; sie zieht eine scharfe Linie zwischen dem ob- und bloß subjektiven Wissen, welches letztere in Hinsicht auf nachweisbare Realität ein wahres Nichtwissen ist. Damit hat sie selbst einen bestimmten Anhaltspunkt, von dem sie ausgehen, und zu dem sie alles zurückführen kann. Sie hat deßwegen nur eine Ansicht als geltend zu erkennen, und ist in der Widerlegung der Uebrigen glücklicher. Nur wäre zu wünschen, daß dieser Standpunkt fester, höher wäre, und selbst in einer gewissen Beziehung konsequenter bliebe. Bekanntlich überspringt die Reflexion die selbstgezogene Linie — nicht zwar für das Wissen, aber doch für das Handeln und Glauben. Und ist in diesem das Wissen nicht versteckt?

Zum §. 48.

Anm. Die Ansicht, wie sie hier angegeben, ist klar aus der Anm. des vor. §.

Ich habe in der Darstellung der humanen Praxis von Seite der gemeinen Reflexion — da ich nicht alle (fatalistischen, materialistischen, u. s. w.) Ansichten aufzuweisen Lust hatte — diejenige gewählt, welche in ihrer Art den bessern Sinn noch am meisten befriedigt. Absichtlich habe ich zugleich, um keiner vorsätzlichen Entstellung beschuldiget werden zu können, sie aus einem bestimmten Lehrbuche unserer Zeiten genommen, das an meinem (damaligen) Lehrplatze sehr bekannt, und ehevor sogar seit mehrern Jahren vorgeschrieben war, übrigens an sich in seiner Art nicht schlecht gearbeitet ist, zugleich die Eigenthümlichkeit hat, daß sein Verfasser, wie er selbst gesteht und zeigt, nicht unbekannt mit der kantischen Reform war, wiewohl er sie wenig benützte. Es ist auf diese Weise der Darstellung dieser Reflexionsansicht rücksichtlich der praktischen Philosophie alle Gerechtigkeit gewährt; und sie wird zugleich für viele Lehrlinge die instruktiveste. Sie ist geholt aus: Fr. Sam. Karpe's (Prof. d. Philos. zu Wien) Darstellung der Philos. ohne Beynahmen in einem Lehrbegriffe, u. s. w. Wien b. Wappler u. Beck 1802.

Zum §. 49.

Anm. Alles, was diese Darstellung der Kantischen Korrektion verdankt, ist die Anerkennung des moralischen

Bewußtseyns zum Behufe der Grundlegung. Allein die wesentliche Differenz des kantischen Gesichtspunktes ist dabey noch nicht ergriffen. Es ist nur gleichsam die sonst gewöhnliche Ordnung der faktischen Daten verändert, nicht aber damit die Grenze und die Pflicht der Selbstzügelung für die Reflexion anerkannt; wie denn auch der theoretische Gesichtspunkt Kants nicht getrennt werden kann von dem praktischen, und, wer den letztern adoptiert ohne jenen, sogleich verräth, daß er die Sache nicht gefaßt habe. In der kantischen Lehre ist (das System an sich betrachtet) strenge Konsequenz, wenn schon nicht gleiche, treffende Wahrheit; so daß der höhere Blick in Hinsicht auf die letztere, die Wahrheit, durch die Kritik der praktischen Vernunft mehr befriediget wird, und gerade da dürfte die theoretische Konsequenz am schwächsten seyn. S. Anm. §. 51.

Zum §. 50.

Anm. Hier zeigt sich die Differenz der gemeinen Begriffsansicht von der kritischen auffallend genug. Der Zweck der Gesetzgebung im Menschen wird außer der Gesetzgebung selbst gesetzt — in einem Zustande, der mehr oder weniger passiv ist. Uebrigens bitte ich das End-Urtheil zu lesen, wie ich es in m. Lehrb. d. Metaph. S. 233 angedeutet habe. Es gilt hier, wie überall, buchstäblich.

Zum §. 51.

Anm. Man vergl. den §. 47. in d. Anm. Daß man übrigens diese Art der Reflexion die kritische nennt, hat einen doppelten Grund — in ihrer Eigenheit, so wie in der Bezeichnung der hieher gehörigen kantischen Hauptschriften. Daß sie Manche mit dem Worte: die moralische Reflexion bezeichnen, dürfte darin seinen guten Grund haben, daß nur sie, mit Beybehaltung ihres Charakters einer Reflexion, geeignet ist, die moralische Erscheinung treffend darzustellen, ohne sie in sich selbst zu vernichten, oder doch im Kampfe mit entgegengesetzten unwiderleglichen Ansichten kaum nothdürftig retten zu können. Der bessere Sinn des Menschen muß bey der nicht-kantischen Reflexionsansicht der Moralität durch die Inkonsequenzen, wozu er verleitet, das Beste thun. Denn wohl verstanden, ist

nach dem Gesichtspunkte der gemeinen Reflexion (die doch keine andere als jene der bloßen Empirie seyn kann) der Materialismus und Fatalismus — Sieger. Wer will denn ein geistiges Princip, geistige Freyheit und eine geistige Gesetzgebung in der Empirie darstellen? Er muß inkonsequent werden, oder läugnen, was sich nie erfahren läßt, und so vielen andern Erfahrungen geradezu widerspricht. Es macht dieß die Einseitigkeit der Empirie, wenn sie sich selbst überlassen wird; wie denn jede Einseitigkeit sich durch den Hauptvorzug des Denkens — durch die Konsequenz in ihren Gebrechen offenbar macht. — Kant blieb sich zwar darin auch nicht konsequent, daß er im praktischen Theile die Sphäre des Begriffes übersprang, und den Ideen eine Geltung einräumte, die er ihnen im theoretischen Theile absprach. Allein selbst in dieser Inkonsequenz verläugnete er seine Konsequenz nicht ganz, wiefern er das theoretische Gebiet auf sich selbst beschränkte, und im praktischen ausdrücklich gegen alles Wissen protestierte, und nur ein Annehmen, wiewohl ein durch die Vernunft gefordertes Annehmen statuirte. Kants Postulate sind geistreicher, als man itzt wohl gewöhnlich meint; sie sind Blicke des Genies, welche die wahre ideale Ansicht noch nicht ganz rechtfertigen konnte — eines Genies, das weiter sah, als es selbst wußte.

Zum §. 52.

Anm. Kant selbst hat bemerkt, daß sich eine faßliche Darstellung seiner Ansicht auf die drey Fragen zurückführen lasse: a) Was kann ich wissen? b) Was soll ich thun? c) Was darf ich hoffen?

Seb. Mutschelle hat im I. Hefte des: Versuchs e. solch. faßlichen Darstellung der kantischen Philosophie, daß hieraus das Brauchbare u. Wichtige derselben für die Welt einleuchten möge — die erste Frage beantwortet mit einer seltenen Kürze und Deutlichkeit.

Zum §. 53.

Anm. Diese zwey Fragen, die wichtigern in Hinsicht auf die praktische Philosophie, habe ich, da Mutschelle starb, durch die Fortsetzung der vorhin (§. 52. Anm.) genannten Schrift zu beantworten gesucht in den Heften II. — VII.

Davon sind Heft II. — V. (zusammen ein Alphabet stark) der Auflösung der zweyten Frage — Heft VI. u. VII. (9 Bogen stark) der Beantwortung der dritten gewidmet.

Da diese Hefte zunächst für das Bedürfniß der Studierenden berechnet sind, da es zugleich sehr interessant aus vielen Rücksichten ist, das Detail der kantischen Ansicht in der praktischen Philosophie kennen zu lernen, da diese Erkenntniß durch die Lektüre jener Hefte sehr erleichtert, und auf die kürzeste Weise gewonnen werden dürfte; füge ich hier eine Art von Auszug bey, der dadurch noch brauchbarer seyn mag, daß die betreffenden §§ der Hefte mit angegeben sind. Der Auszug kann so mit der Lektüre der Schrift selbst verbunden werden.

I. Heft. Die gewöhnlichen zwey Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie: Was ist? und was soll seyn? (§. 1. u. 2. der genannten Hefte) lösen sich zur genaueren Beantwortung in die drey auf: Was kann ich (von dem, was da ist und geschieht) wissen? Was soll ich seyn und thun? und was darf ich dann hoffen? Mit der Beantwortung der ersten Frage ergeben sich die Hauptansichten der Physik und Metaphysik, mit jener der zweyten die Hauptpunkte der ganzen Sitten- (Tugend- und Rechts-) Lehre, mit jener endlich der dritten die Hauptlehren der natürlichen Theologie, der Vernunftreligion (§. 3.). Sie umfassen somit das ganze Gebiet der kantisch-philosophischen Ansicht.

I. Hauptfrage. Was kann ich wissen? (§. 4.)

A) Von sinnlichen Dingen? Ich erkenne nicht sie, was sie an sich sind, sondern nur ihre Erscheinungen; diese jedoch gesetzlich, indem ich die Dinge unter den (subjektiven, aber nothwendigen) Bedingungen der Räumlichkeit und Zeitlichkeit (mittelst der Sinnlichkeit) auffasse, und nach den ursprünglichen Verstandesbegriffen (Kategorien) ordne und zusammenfasse (§. 5—9.). Ich habe damit einen allgemeinen Schematismus der Erkenntniß gewonnen, von dem alle Erkenntnißprincipien ausgehen.

B) Von übersinnlichen Dingen (vorzüglich von Gott, Seele, Welt)? Wir wissen eigentlich nichts, eben — weil sie uns gar nicht erscheinen, nicht also von der Sinnlichkeit ergriffen, vom Verstande begriffen werden können (§. 10—15.). Wir haben Ideen (Vernunftbegriffe);

aber wir können ihre Realität nicht in der Wirklichkeit nachweisen, obwohl wir darum ihre Begründung in der Vernunft nicht läugnen dürfen.

Hiezu kömmt (§. 16.) eine kurze Rekapitulation des Ganzen, und (§. 17.) eine kurze Prüfung einiger harten Beurtheilungen der kantischen Ansicht.

II. Heft legt in Hinsicht auf die zweyte Frage: was soll ich thun? A) Die Möglichkeit und Annehmbarkeit eines eigenen praktischen Vernunftcharakters, und damit den Begriff und die Zulässigkeit einer eigenen, von der theoretischen verschiedenen (praktischen, moralischen) Vernunftgesetzgebung dar. Davon ist das Resultat: Nach einer aufmerksamen Selbstbeobachtung finde sich (§. 1.) der Mensch getheilt zwischen den Foderungen der Sinnlichkeit, des Verstandes und des Gewissens (des Angenehmen, Nützlichen und Guten); zum Behufe eines festen Zielpunktes müsse er sich (§. 2.) näher bestimmen, was er thun solle. Er müsse a) vor Allem fragen, ob er nicht ausschließend den physischen Gesetzen der Nothwendigkeit (des Angenehmen und Nützlichen) unterliege (§. 3.)? oder ob auch eine freye Gesetzgebung gedenkbar (logisch-möglich); ob auch real-möglich sey? Nun sey nach dem ersten Hefte für die Vernunft und ihre Ideen (§. 4. u. 6.) die logische Möglichkeit der Idee einer absoluten Kausalität gesetzt, somit auch jene der Unabhängigkeit von den physischen Gesetzen der Nothwendigkeit gegeben. Es komme nur darauf an, daß man auch die Realität davon nachweise (§. 7.). Der gesunde Menschensinn habe diese reale Möglichkeit immer gläubig angenommen. Aber auch die Theorie rechtfertige sie. Dieß Letztere habe Kant gezeigt; Kants Verfahren könne man in fünf Punkte zusammenfassen (§. 8—13.). Er faßte das praktische Geschäft des Begehrens auf, wie es sich der Beobachtung unverkennbar darstellt (§. 15. u. 16.). Damit verglich er den Begriff des höhern praktischen Geschäftes des Willens und der Vernunft, indem er es erst in seinen wesentlichen Bedingungen analysierte (§. 17 — 19.), und dadurch sich in den Stand setzte (§. 20 — 26.) die wesentlichen Differenzen des letztern im Gegensatze des erstern anzugeben in Hinsicht auf Selbstbestimmung, Gesetz, Gegen-

stand und Triebfeder — und damit die etwa noch obwaltenden Mißverständnisse zu beseitigen (§. 27. u. 28.)

III. Heft legt nun dar B) die Wahrheit und Wirklichkeit eines praktischen Vernunftcharakters; und vollendet damit den Standpunkt und die Sicherheit der kantischen Ansicht. Sie könne a) direkt gezeigt werden (§. 29 — 34.) aus der Natur und Beschaffenheit des praktischen Willensgeschäftes und der Foderungen, die der allgemeine Sinn an dasselbe macht, und die allein aus der höhern Gesetzgebung der Vernunft erklärbar sind; b) indirekt (§. 35 — 45.) aus der Unmöglichkeit des Vorschlages, dasselbe praktische Willensgeschäft nach allen Foderungen bloß empirisch durch die Gesetze der Sinnlichkeit und des Verstandes befriedigend zu erklären.

IV. und V. Heft. Mit diesen Heften, womit man sich bereits auf dem Standpunkte legitimer Anerkennung des praktischen Vernunftcharakters befindet, frägt es sich weiter: welche moralische Aus- und Ansichten in specie sich daraus ergeben? (§. u. 2.) Gewonnen ist a) am Stoffe praktischer Ansichten (§. 3 — 54.); es ist in materieller Hinsicht alles vorbereitet, um die vorgelegte zweyte Hauptfrage gründlich zu beantworten. Denn 1) ist die Möglichkeit und Realität der wichtigsten sittlichen Begriffe gerettet (§. 4 — 13.); der Begriffe eines sittlichen Zustandes, der Freyheit, des moralischen Gesetzes und der sittlichen Ordnung, des sittlich Guten und Bösen, der moralischen Pflichten und Vergehungen, der moralischen Grundsätze, eines moralischen Endzweckes. Es ist 2) die Möglichkeit und Wahrheit eines harmonischen Lehrgebäudes der Moralität gegeben (§. 14 — 54.); indem die drey Hauptartikel des sittlichen Menschenglaubens, wie er sich von jeher in unbefangenen Gemüthern geoffenbart hat, zur gerechtfertigten Erkenntniß kommen. Der erste Artikel enthält die zuversichtliche Annahme eines eigenen Sittengebietes (§. 16 — 24.). Nun ist die Freyheit, die erste Bedingung bestimmt erkannt (§. 17 — 20.); die Natur und Eigenthümlichkeit der ethischen und juridischen Gesetzgebung (beruhend auf einem Fundamente und doch specifisch verschieden) vollkommen klar (§. 21 — 24.). — Der zweyte Artikel des allgemeinen sittlichen Glaubens anerkennt ein Gesetz der Freyheit und für die Frey-

Welt, intelligenten Wesen gegeben (§. 25—38.). Nun findet sich die sittliche Gesetzgebung nach dem Vorigen einzig in der Freyheit; das Gesetz besteht eben darin, sie zu behaupten — in ihrer Form (des kategorischen Imperativs) §. 26 — 31. Die Promulgation, der Gehalt, die Autorität desselben, und das, was durch dasselbe aufgegeben ist (ein Zustand der Rechtlichkeit und Sittlichkeit), ist klar (§. 32 — 38.). — Der dritte Artikel endlich des allgemeinen sittlichen Glaubens betrifft die moralischen Grundsätze, ihre Eigenthümlichkeit und Würde (§. 39 — 54.). Sie beziehen sich auf die Triebfeder und das Objekt der sittlichen Bestimmung, und behaupten eine Dignität, wie sie keine andere geben können; ohne übrigens nach gehöriger Unterordnung und Reinigung diese andern zu verschmähen.

b) Gewonnen ist auch in formeller Hinsicht für die Wissenschaft der praktischen Philosophie (§. 55 — 60.); indem durch Kants Bemühen das Gebiet der Untersuchung von allen unnützen Fragen gereinigt, über sich selbst genau orientiert, und die Spekulation mit dem gesunden Menschensinne in die schönste Harmonie gesetzt wird.

Der §. 61. enthält eine gedrängte Rekapitulation des Ganzen zur bestimmten Beantwortung der aufgeworfenen zweyten Hauptfrage: Was sollen wir thun? *)

Im §. 62. schließen sich hieran die Bemerkungen, welche um ihrer Wichtigkeit willen jungen Denkern speciel empfohlen werden.

VI. u. VII. Heft. Die dritte Hauptfrage lautet: Was dürfen wir hoffen? (§. 1. u. 2.) Um mit aller Vorsicht die Frage zu beantworten, müssen wir a) vor allem uns über den Standpunkt orientieren, von dem

*) Einen andern Versuch einer kurzen faßlichen Darstellung der Hauptpunkte der praktischen Philosophie nach Kant — finden die Leser derselben Hefte in den Vorreden zu den VI. u. VII. Heft. — Jungen, ungeübten Denkern kann dieselbe Sache nicht leicht zu oft unter verschiedenen Gesichtspunkten vorgelegt werden.

wir Aussichten zu gewinnen hoffen können (§. 3—20.). Unser Standpunkt ist der moralische der praktischen Vernunft. Wissen wir auch nur das, was erscheint, das Sinnliche, Erfahrbare — so handeln wir doch im Uebersinnlichen, in dem, was seyn soll, und versehen uns mit Recht eines unfehlbaren Erfolges; das ist die Grundlage, hier ruht unsere Hoffnung, hier fußet unser Glaube (§. 4—9.). Mit diesem Standpunkte ist nun nothwendig die ganze Ansicht der Dinge verändert. Vor der Anerkennung eines praktischen Vernunftcharakters ist die Natur und ihre eiserne Nothwendigkeit Alles; nach derselben hat die Freyheit ihr eigenes Gebiet vindiciert (§. 10—13.). Damit ist aber auch dann der Konsequenz gemäß unser Urtheil und Verfahren ein anderes — ganz verschieden von jenem des ersten Heftes. Wir weisen hier den physischen Gesichtspunkt ab, den wir dort als den einzigen gelten ließen; wir machen den moralischen (übersinnlichen) zum positiven Grund von Bestimmungen, was wir dort läugneten; wir räumen ihm sogar den Primat ein. Alles dieß mit Recht aus dem einfachen Grunde, weil eine höhere Ordnung anerkannt ist (§. 14—20.).

b) Die Aussichten selbst sind die: einer durch Zeit und Raum unbegrenzten Existenz moralischer Subjekte (der Unsterblichkeit) — die eines durch gleiche Thätigkeit, Gesetzlichkeit und Tendenz höherer Art wirksamen Vereines moralischer Wesen (des sittlichen Reiches) — und die eines allgewaltigen, heiligen und weisen Princips dieser Ordnung, welche sich als Reich Gottes darstellt (§. 21—23.). Diese religiösen An- und Aussichten werden näher erläutert (§. 24—29.), und die Vortheile dieser sittlichen Religionslehre gezeigt (§. 30—45.). — Nun noch c) die Harmonie der gemeinen Ansicht des religiösen Menschenglaubens mit dieser kantischen aufzuweisen einerseits, und zugleich zu bemerken, wie die sonst geführten Beweise religiöser Wahrheiten durch Unterordnung unter den kantisch-moralischen Beweis neuerdings Kraft und Leben gewinnen — dieß wird am Schluße dargelegt (§. 46—57.).

Der letzte §. 58. enthält eine wesentliche Rekapitulation des Ganzen (des VI. u. VII. H.); wenn sie verbunden wird mit §. 24. des IV. H. u. §. 60 — 63. des V. H., erhält man einen vollständigen Ueberblick der H. II. — VII. oder, was dasselbe heißt, der Beantwortung der zwey Hauptfragen: Was soll ich thun? Was darf ich hoffen?

Anm. 2. Mündlich werden die Versehen des kantischen Systemes einzeln nachgewiesen werden, die nur ein höherer Standpunkt der Erkenntniß, als ihn Kant für möglich hielt, aufdecken konnte. Auf seiner eigenthümlichen Höhe übrigens behauptet das kantische System eine seltene Wahrheit und Konsequenz. Selbst das, was Fichte mehr leistete, ist keine wesentliche Verbesserung. Erst Schelling eröffnete die Möglichkeit eines höhern Standpunktes der Idee, welchen Fichte in seinen letzten Schriften auf seine Weise adoptierte. Man vergleiche allenfalls meine Schrift: Idee des Transcendentalidealismus in seiner dreyfachen Steigerung u. s. w. München b. Lindauer — und noch mehr die §. 7. Anm. angeführten Versuch e. m. faßlichen Darstell. der absoluten Identitätslehre. (München b. Lentner.)
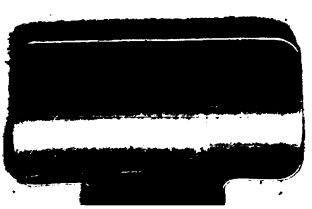
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06588 1917